This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ
1028
WIDENER LIBRARY
HX DWV6 3
HARVARD UNIVERSITY LIBRARY
Digitized by Google

Educ 1028.9.6

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

FRANCIS B. HAYES

Class of 1839

This fund is $10,000 and its income is to be used

"For the purchase of books for the Library"

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Texte und Forschungen

zur

Geschichte der Erziehung und des Unterrichts
in den Ländern deutscher Zunge

IX

Digitized by Google

Beihefte
der Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 4

Texte und Forschungen

zur

Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in den Ländern deutscher Zunge

Im Auftrage
der
Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte
herausgegeben von

KARL KEHRBACH

IX

Beiträge zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in Hessen-Nassau-Waldeck.

BERLIN
A. HOFMANN & KOMP.
1904

Digitized by Google

Beiträge

zur

Geschichte der Erziehung und des Unterrichts

in

Hessen-Nassau-Waldeck.

Herausgegeben

von der

Gruppe Hessen-Nassau-Waldeck

der

Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

I.

Max Georg Schmidt: Untersuchungen über das hessische Schulwesen zur Zeit Philipps des Grofsmütigen.

BERLIN
A. HOFMANN & KOMP.
1904

Digitized by Google

Educ 102.2.9.6

HARVARD COLLEGE
DEC 18 1906
LIBRARY

Hayes fund

MICROFILMED
AT HARVARD

Digitized by Google

Begleitwort.

Nachdem schon im Jahre 1892 die Herren Provinzial-Schulrat Kannegiefser und Oberrealschuldirektor Dr. Ackermann in Kassel die ersten Verhandlungen wegen der Bildung einer Gruppe der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte in der Provinz Hessen-Nassau geführt hatten, gelang die Gründung der Gruppe Hessen - Nassau - Waldeck im Frühjahre 1895. Im Jahre 1897 wies der Unterzeichnete auf der 22. Versammlung des Vereins von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstentums Waldeck zu Marburg und dann bei der gleichen Gelegenheit 1902 in Geisenheim, ferner auch auf der 6. Hauptversammlung des Vereins zur Förderung des lateinlosen höheren Schulwesens in Marburg 1899, endlich auch in der Versammlung der historischen Kommision für Hessen im Jahre 1903 auf die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft und ihrer Gruppen hin.

An schulgeschichtlichen Arbeiten waren unterdessen aus unserem Gebiete in den Mitteilungen der Gesellschaft erschienen: Schola et Methodus Gaertneriana (Gymnasium zu Idstein, ca. 1700), von Ch. Spielmann in Wiesbaden (Jahrgang II); Ordnungen und Notizen zur Schulgeschichte des Rheingaues (1520—1697), von F. W. E. Roth in Geisenheim; Lehrpläne von Bürger- und Realschulen der Provinz Hessen-Nassau aus der Zeit der französischen Fremdherrschaft, von Karl Knabe in Kassel (Jahrgang IV); Zwei Beiträge zur Geschichte des Volksschulwesens von Niederlahnstein aus dem XVIII. Jahrhundert und Ein Schönschreibheft des Prinzen Wilhelm von Nassau aus dem Jahre 1807, beides von S. Widmann zu Oberlahnstein (Jahrgang V). Endlich gelang es auch ein besonderes Hessen-Nassau-Heft im XIII. Jahrgange zu veröffentlichen, das sechs Aufsätze über schulgeschichtliche Stoffe aus Marburg, Frankfurt a. Main, Karlshafen, Idstein und Kassel und zwar von E. Wintzer in Marburg, Neumann in Frankfurt, K. Knabe in Marburg und Ch. Spielmann in Wiesbaden enthält.

Digitized by Google

Der bevorstehende 400. Geburtstag des bedeutendsten hessischen Landgrafen, Philipps des Grofsmütigen, legte den Gedanken nahe, die hervorragende Tätigkeit dieses Fürsten auf dem Schulgebiete zur klaren Anschauung zu bringen. Es fand sich dazu in Herrn Oberlehrer Dr. M. G. Schmidt in Marburg ein sehr geeigneter Bearbeiter. Da jedoch bis zur gebrauchsfähigen Ordnung der Akten aus der Zeit des Landgrafen Philipp auf dem hiesigen Archive noch eine Reihe von Jahren vergehen wird, so erschien es angebracht, den ursprünglich geplanten Titel der folgenden Arbeit: „Die Reform des Schulwesens durch Philipp den Grofsmütigen" in den jetzt gewählten abzuändern. Mit grofsem Fleifse und guter Sachkenntnis ist nun in der Abhandlung eine eingehende Darstellung des Schulwesens zur Zeit des grofsen Fürsten und sein eigenes Wirken auf diesem Gebiete nach allen bisher zugängigen Quellen geboten.

Hiermit tritt die Gruppe Hessen-Nassau-Waldeck zum ersten Male in den „Texten und Forschungen" auf. Wir hoffen, dafs nunmehr die schriftstellerischen Leistungen derselben immer reger werden, dafs auch die Schulordnungen der einzelnen das Gebiet bildenden Landesteile bald für die Monumenta Germaniae Paedagogica bearbeitet werden mögen; diejenigen von der ehemaligen freien Reichsstadt Frankfurt sind von Otto Liermann in Frankfurt, diejenigen des ehemaligen Herzogtums Nassau von Dr. Christian Spielmann in Wiesbaden in Angriff genommen.

Marburg a. d. Lahn, im Juni 1904.

Ober-Realschuldirektor Dr. Karl Knabe,
Vorsitzender der Gruppe Hessen-Nassau-Waldeck.

Digitized by Google

Untersuchungen über das hessische Schulwesen zur Zeit Philipps des Grossmütigen

Von

Dr. Max Georg Schmidt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Eine abschliefsende Darstellung der umfassenden und segensreichen Tätigkeit, welche Landgraf Philipp für die Reorganisation des Schulwesens in seinem Fürstentum entfaltet hat, ist, abgesehen von den dieser Arbeit gesteckten räumlichen Grenzen, schon deshalb nicht möglich, weil die in Frage kommenden Akten des Kgl. Staatsarchivs laut gütiger Mitteilung der Herren Beamten vorläufig noch nicht geordnet werden. Anderseits bedarf die im Jahre 1875 erschienene Programmabhandlung von K. Eichenberg-Eschwege: „Die Schulreform Philipps des Grofsmütigen von Hessen", die sich zudem überwiegend mit der Universität beschäftigt, mehrfacher Berichtigungen und vor allem wesentlicher Ergänzungen, so dafs darin die Veröffentlichung der vorliegenden Arbeit im Jubiläumsjahr des Landgrafen ihre Rechtfertigung findet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Es wäre höchst einseitig, wenn man die Reformation nur nach der Richtung hin würdigen wollte, dafs man ihre Folgen für unser religiöses und gesamtes geistiges Leben in Berücksichtigung zieht. Auch auf die politische Entwickelung unseres Vaterlandes hat sie Rückwirkungen von weittragendster Bedeutung ausgeübt und insbesondere jene Bewegung begünstigt, die mit ihren Wurzeln in frühere Jahrhunderte zurückreicht, und die dann in der Zeit nach dem dreifsigjährigen Kriege ihren Abschlufs erlangt: Das absolute Fürstentum verdankt der Reformation in mehrfacher Beziehung eine wesentliche Förderung.

Die Vernichtung der kaiserlichen Macht infolge der italienischen Politik und des Kampfes mit dem päpstlichen Stuhl, das Zurücktreten des Rittertums seit Erfindung des Schiefspulvers, der Niedergang des Städtewesens seit der Verschiebung der Handelswege im Entdeckungszeitalter — das waren die Quellen, aus welchen die unumschränkte Herrschaft des Landesherrn hervorging. Aus der grofsen geistigen Bewegung des 16. Jahrhunderts schöpfte das Fürstentum neue Kraft. Der Spruch des Augsburger Religionsfriedens, welcher den Reichsständen die höchste Entscheidung über Glaubenssachen zuerkannte, übertrug in den protestantischen Ländern das kirchliche Ansehen, welches bislang der Papst genofs, auf den Landesherrn und umkleidete dadurch sein Haupt mit dem Nimbus der Majestät. Dazu mehrte sich jetzt die materielle Macht der Fürsten in ungeahnter Weise. Sie erklärten zumeist nach ihrem Uebertritt die reichen Besitztümer der katholischen Kirche als „herrenloses Gut“ und nahmen sie, auf alten Rechtsgrundsätzen fufsend, zur Vermehrung ihrer Territorialmacht in Besitz.

Freilich erwuchsen dem Landesherrn nicht nur vermehrte Rechte, sondern auch erhöhte Pflichten aus der Reformation. Da-

Digitized by Google

durch, dafs er die alte Kirche in seinem Territorium beseitigte, mufste er folgerichtig die Fürsorge für alle jene Aufgaben übernehmen, welche man bisher als Obliegenheit der Kirche betrachtet hatte. Der mittelalterliche Rechtsstaat wird jetzt zum modernen Kulturstaat. Während der Landesherr sich bisher auf die Aufrechterhaltung des Friedens- und Rechtszustandes beschränkt hatte, übernahm er jetzt als Erbe der Kirche die neue und gröfsere Aufgabe, die Bestrebungen der Wissenschaft in den Kreis seiner Pflege zu ziehen und insbesondere für die Förderung protestantischen Glaubenslebens durch Kirche und Schule zu wirken.

Philipp der Grofsmütige von Hessen bringt diese Überzeugung in der Kirchenordnung vom Jahre 1539 deutlich zum Ausdruck:[1] „unser Ampt und pflicht erfordert insonderheyt, dass wir über die Herdt Christi, unsers herren, stetigs wachen und mit höchsten trewen versehen, das allem einfall der Hellischen wölff zeitig begegnet und geweret würde“ und „unss hat der Herr ie darzu gesetzt und verordnet, dass wir ym seine schaefflein also weyden, dass sie vor allem unrecht und verderben verwaret und die weyde des ewigen lebens durch die gesunde lere, getrewe vermanung und heylsame zucht jmmer völliger habenn unnd niessen.“

In demselben Sinne äufsert sich 1577 sein Sohn Wilhelm IV:[2] „wan unss nun Gott der Her unsern underthanen vorgesetztt, das wir nicht allein jhr gutt undt leib gegen untzimblicher gewalt schützen, sondern sie auch zum Gottesdienst anhaltenn unndt also jhre sehlenn mitt hailsamer Lehr seines hayligenn wortts speysen lassen sollen.“

Unter diesen Umständen erwuchs dem Landesherrn jetzt vor allem die Verpflichtung, für die Heranbildung eines tüchtigen, von evangelischem Geiste erfüllten Pfarrer- und Lehrerstandes zu sorgen. Im Anfange fehlte es an Predigern und Lehrern nicht, da die aus den Klöstern austretenden Mönche, welche sich durch das Studium der heiligen Schrift von der Wahrheit der reformatorischen Grundsätze überzeugt hatten, als Werkzeuge der Reformation Verwendung fanden. Bald aber trat ein grofser Mangel an Geistlichen und Lehrern ein, sei es, dafs der Tod in ihre Reihen Lücken rifs oder ihre Kräfte aufgebraucht wurden, so dafs nun der vielbeklagte Rückgang der Studien erfolgte. Daher wiesen die Reformatoren

[1] Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen. Kassel 1767 ff. I. S. 109.

[2] Vergl. Ausschreiben Wilhelms IV. über die Kinderlehre, Landes-Ordnung, I. S. 434.

Digitized by Google

fortgesetzt die weltliche Obrigkeit auf ihre Verpflichtung hin,[1] durch geeignete Mafsnahmen dem immer fühlbarer werdenden Mangel abzuhelfen. So mahnt Martin Bucer den Landgrafen Philipp,[2] für die Förderung der Studien zu sorgen und zur Auferziehung neuer Lehrer des Evangeliums, da die alten tagtäglich absterben, und im Jahre 1542 schreibt[3] er ihm aus Frankfurt: „Ich wolte, das wir nit allein fur unss, sondern fur fil kirchen konden christlich und fromm gelerte Leute bekomen und auffziehen. Wir werdens aber allein nit thun. Und sind nach Wittenperg nit fil schulen, da man auch fur ander leut theologen ziehe. Hoff, es solle deshalben nun besser angestellet sein zu Marburg." Die opferfreudige und verständnisvolle Begeisterung des Landgrafen für die evangelische Sache beweist der Umstand am besten, dafs er diesen Forderungen der Reformatoren in hochherzigster Weise entgegenkam. Denn wenn er „mit nit gering uffgewandten Kosten ein studium generale in unnser Statt Marpurgk neben der Bibliotec uff unsern Schloss daselbst" aufgerichtet hat, so lag dem vor allem die Absicht zu Grunde, für den Nachwuchs im Pfarrer- und Lehrerstande zu sorgen. Schon in der Donationsurkunde[4] vom 4. Oktober 1540 wird das deutlich ausgesprochen: „— haben wir befunden, das nitt wohl möglich wehr, gemeine Diener des wortts yeder Zeit zu bekommen und zu haben, es sie dan, das wir in unserm Furstenthumb ein eigen Studium und dorin Lehrer und studenten underhalten." Die Stipendienordnung vom Jahre 1560 besagt,[5] dafs „gelehrte Leuth vornemblich in Theologia aufferzogen werden, die den Kirchen und Schulen . . . mit predigen, lehren und sonst nutzlichen vorstehen," und noch in seinem Testament[6] mahnt der Landgraf seine Söhne „mit ernst und fleifs darzu zu thun, dass viel Studenten uferzogen und rechtschaffen unterweiset und erhalten werden, uff das man künfftig daraus rechtschaffene Prediger, Schulmeister und Kirchendiener haben könne".

Aber es lag auf der Hand, dass durch die blofse Errichtung

[1] Vergl. z. B. Luthers Schrift an die Ratsherrn und seine „Predigt, dafs man solle Kinder zur Schule halten".

[2] Vergl. Lenz: Briefwechsel Landgraf Philipps des Grofsmütigen von Hessen mit Bucer. 47. Band der Publikationen aus preufsischen Staatsarchiven. I. S. 31 ff.

[3] Vergl. Lenz a. a. O. II. S. 150.

[4] Vergl. Br. Hildebrandt, Urkundensammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg, S. 22.

[5] Vergl. Sammlung Fürstlich hessischer Landesordnungen. I. S. 180.

[6] v. Rommel, Geschichte von Hessen, IV., S. 385, Anm. Auch in den Beschlüssen der Homberger Synode wird als Hauptgrund für die beabsichtigte Gründung der Universität angegeben: „ut in ecclesiis nostris multiplicentur, qui in verbo et doctrina eisdem praesidere, ac, quae recta sunt, consulere possint."

Digitized by Google

einer evangelischen Universität die Absicht, Pfarrer und Lehrer in reichlicher Anzahl heranzubilden, noch längst nicht erreicht war. Man mufste in gleichem Mafse dafür sorgen, dafs die Universität auch von hinreichend vorgebildeten Studenten besucht wurde, dafs also im ganzen Lande Unterrichtsanstalten vorhanden waren, auf denen sich die Knaben die zum erfolgreichen Besuch der Universität notwendigen Vorkenntnisse aneignen konnten. So erklärt es sich, dafs die Reformatoren sich die Errichtung evangelischer Schulen besonders angelegen sein liefsen. Natürlich kamen für sie dabei noch andere Erwägungen[1]) in Betracht. Sie fühlten sich, wie aus Luthers bekannter Schrift an die Ratsherren deutlich hervorgeht, durch das Gebot Gottes in ihrem Gewissen gebunden, für Unterricht und Erziehung der Kinder zu sorgen. „Gott hat die Erziehung geboten und deshalb ist sie auch das beste und Gott wohlgefälligste Werk." Dazu hielten sie die Schulen für dringend nötig, um das reine Evangelium und die von ihnen ins Leben gerufene Kirche zu erhalten. Durch die Bearbeitung der Jugend durch Erziehung und Unterricht konnte man am besten dem vorbeugen, dafs die ganze Bewegung wieder im Sande verlief. Aus diesen Ursachen haben die Reformatoren die Bedeutung und Notwendigkeit der Schulen mit warmem Eifer befürwortet[2]) und hatten die Genugtuung, dafs der schmalkaldische Bund im Jahre 1537 es allen evangelischen Fürsten zur Pflicht machte, Schulen zu errichten: „und damit unseren christlichen Kirchen in kunfftigen Zeiten an Pfarrern und Kirchendienern desto reinere abgehen möge, so wollen wir auch schulen nach gelegenheit einer jeden Obrigkeit und Standes ordnen und die geordneten unterhalten, darinnen die Jugend in Zucht, Ehr und Kunst möge auferzogen werden.[3]) Philipp von Hessen zeigte aber auch in dieser Beziehung ein besonderes Verständnis für die Forderungen der Zeit. Kaum hatte der milde Reichstagsabschied von Speyer den Reichsständen eine gewisse Freiheit in ihrem Handeln zugebilligt, als er noch in demselben Jahre auf der Synode von Homberg Luthers Lehre in seinen Landen einführte und in der hessischen Reformationsordnung vom Jahre 1526 die Grundzüge einer allgemeinen neuen Schulverfassung entwarf. Wenn die damit begonnene Schulreform

[1]) Vergl. darüber ausführlicher das treffliche Werk von G. Mertz: Das Schulwesen der deutschen Reformation im 16. Jahrhundert. S. 15 ff.

[2]) Ausführliche Nachweisungen aus Luthers Schriften z. B. bei Brüstlein, Luthers Einfluss auf das Volksschulwesen S. 45 ff., ferner Melanchthons Schrift „an ein erbare Stadt von Anrichtung der lateinischen Schuel" u. a.

[3]) Seckendorf, hist. Luther. II. 8. S. 157.

Digitized by Google

Philipps des Grofsmütigen auch nicht entfernt von so bleibender Bedeutung für das ganze Land wurde wie die Gründung der alma mater, so hat sie doch auf das geistige Leben in Hessen einen aufserordentlich wirksamen und nachhaltigen Einfluſs geübt und damit eine lebhaftere und innigere Teilnahme des Volkes an dem grofsen weltbewegenden Kampfe begründet.

In den meisten gröfseren Orten des damaligen Landgrafentums bestanden schon in vorreformatorischer Zeit Unterrichtsanstalten, die hier wie auch sonst in deutschen Landen, entweder im Anschluſs an ein Kloster oder Stift vom katholischen Klerus geleitet wurden, oder die seitens der Stadtverwaltungen ins Leben gerufen waren. So bestand seit 1419 in Darmstadt eine Kaplanschule[1]), in Zwingenberg[2]) wird 1504 eine Schule urkundlich erwähnt, und auch in Schotten und Homburg gab es bereits vor der Reformation Schulen.[3]) In Alsfeld und Grünberg gab es schon im 14. und 15. Jahrhundert eine Stifts- und eine Stadtschule,[4]) in Butzbach[5]) wirkte 1382 ein Kindermeister, und in der Schule zu Nidda lernte ums Jahr 1508 Erasmus Alberus den Donat lesen. Das Stift Wetter[6]) besafs schon ums Jahr 1460 eine blühende Gelehrtenschule, in Frankenberg wurden Euricius Cordus und Eobanus Hessus „in allerlei art guter künste und sonderlich der kunst versse zu dichten trewlich underwiessen“,[7]) in Allendorf und Eschwege[8]) war zeitweise Petrus Nigidius tätig, und auch in St. Goar und Schmalkalden, in Battenberg und Biedenkopf bestanden die Schulen[9]) schon in frühem Mittelalter. Auch die Schulen von Rauschenberg und Kirchhain sind vorreformatorisch,[10]) in Kassel[11]) werden ums Jahr 1470 in den Kämmereirechnungen die drei Schulen in der Alt- und Neustadt und auf der

[1]) Stiftungsurkunde bei Diehl, die Schulordnungen des Grofsherzogtums Hessen. I. S. 481 ff.

[2]) Diehl, a. a. O. II. S. 6.

[3]) Vergl. Diehl II. S. 393.

[4]) Vergl. Glaser, Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg, S. 135 f. und W. G. Soldau, Zur Geschichte der Stadt Alsfeld, Progr. des Gieſsener Gymnasiums. 1862. S. 9.

[5]) Vergl. Diehl, Zur Geschichte der Butzbacher Lateinschule.

[6]) Plitt, Nachrichten von der oberhessischen Stadt Wetter und den daraus stammenden Gelehrten. Frankfurt, 1769.

[7]) Vergl. Lauzes Chronik. II. 3. S. 282.

[8]) Vergl. Hochhuth, Erinnerungen an die Vorzeit und Gegenwart der Stadt Eschwege.

[9]) Vergl. Geisthirt, Acta Schmalcaldica in Supplemente zur Zeitschrift d. V. f. Henneberg. Geschichte und Landeskunde, sowie Gerlach Walthers, ersten ev. luth. Predigers zu Biedenkopf etc. Lebenslauf. S. 781 ff.

[10]) Diehl, a. a. O. I. S. 36.

[11]) Weber, Geschichte der städtischen Gelehrtenschule zu Kassel, S. 9.

Digitized by Google

Freiheit unterschieden und in Marburg[1]) wird schon 1284 ein Geistlicher Konrad als magister scholarum erwähnt. Aufserdem scheint es, als ob hier die Kugelherren,[2]) d. h. die nach ihrer mantelkappenähnlichen Kopfbedeckung genannten „Brüder des gemeinsamen Lebens", die durch ihr Interesse für Schulfragen sich verschiedentlich bekannt gemacht haben, eine Privatschule für die Söhne angesehener Bürger und Adliger unterhielten.

Alle diese Lehranstalten, ob Stifts- oder Stadtschulen[3]) waren ohne besonderen Unterschied unter Leitung von Klerikern stehende Fachschulen. Hier wurde das gewöhnliche Kirchenlatein mit etwas Trivium und Quadrivium (Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen) getrieben oder man lehrte nur Lesen, Schreiben und etwas Religion als „gemeine deutsche Alphabet und Schreibschuel." Es wurde demnach in diesen Unterrichtsanstalten auf Charakterbildung und religiös-sittliche Erziehung überhaupt kein Wert gelegt, sondern man betrachtete die Schule nur als Mittel zum Zweck der Ausübung eines bestimmten kirchlichen oder weltlichen Berufes. Manche dieser Schulen haben sich zeitweilig sogar einer hohen Blüte erfreut, z. B. die von Butzbach unter der Leitung eines so hervorragenden Mannes wie Gabriel Biel, oder die von Kassel[4]) und die von Wetter, von der es heifst „dafs diese Stadt so viel vortrefliche hochgelehrte Männer in allen Facultäten als sonst keine Stadt will sagen nicht allein in Hessen, sondern auch wohl in gantz Deutschland in so kurtzer Zeit aneinander gegeben hat[5]) aber das hing doch meist von zufälligen Umständen, insbesondere von der Tüchtigkeit der jedesmaligen Lehrer ab. Gerade in der Reformationszeit scheint es mit den hessischen Schulen übel bestellt gewesen zu sein; wenigstens berichtet der Chronist Lauze 1527 in seiner Chronik: „die Jugend also ist verfuret worden, das irer wenig meher studiert haben und sich dafur gemeineglich zu anderen sitzenden Handwerken begeben. Davon nu die studia allenthalben in Landen und Stetten gefallen und verloschen, die Schulen wuste gemacht und niemand seine Kinder mehr hat zur Schul halten wollen, auch die

[1]) Vergl. Landau, Zeitschr. f. hess. Gesch., Band IV, Heft 3, S. 276.

[2]) Vergl. Wintzer, Die Schule der Kugelherren in Marburg. Jahrg. XIII. Heft 3 der Kehrbachschen Mitteilungen.

[3]) Es kam uns nicht darauf an, in obigem ein vollständiges Verzeichnis der vorreformatorischen Schulen Hessens zu geben, sondern wir wollten damit nur die reiche Fülle der schon damals vorhandenen Schulen andeuten.

[4]) Winkelmann II. S. 287 berichtet, dafs i. J. 1528 vier Bürgersöhne aus Kassel, vierer Fürsten Canzlar gewesen als Ludwig Förster des Erzbischofs von Trier, Johann Förster des Lüneburgischen, Johann Menkel von Osnabrück und Georg Nuspicker Vicekanzlar von Hessen.

[5]) Vergl. die oben erwähnte Chronik von Wetter. S. 78.

Digitized by Google

hochnotigen und ganz nutzlichen kunste samt den Gelerten bei dem gemeinen man daruber in grofse verachtung und verhassung komen.[1]) Ähnliche Klagen über den Verfall der Wissenschaften und ihr geringes Ansehen, enthält Philipps Gnaden- und Freiheitsbrief[2]) der Universität Marburg: „— das heilsame, bewertte, gottselige unnd freye kunsten unnd Sprachenn, Studia, Faculteten in gegenwertigen geschwinden und seltzamen Leuffen an meher Ortten bey den eynfeltigen unnd unverstaendigen Layen dermafsen unnd so hoch inn unwerdt unnd sichtparlich abkommen gefallen unnd noch ohn ablassen teglich fallen thun, das man auch alle bewertte kunsten, bether und gelerten mit Wurtzell ausgerott unnd hinweg genommen gern sehen wolte. ." Auch von Schmalkalden[3]) heifst es, dafs die Schule „mehr einer Wüsteney als einer Schule aehnlich" gewesen sei.

Diese bereits bestehenden, aber damals wohl recht verkommenen Schulen galt es nun in evangelischem Geiste zu reformieren und diese sowie die neu zu begründenden Schulen den besonderen Zwecken der Reformatoren dienstbar zu machen.

Der Landgraf nahm sich selbst dieser Aufgabe mit regem Eifer an; wenn auch seine eigene Bildung keine übermäfsig grofse[4]) war, so brachte er doch der Wissenschaft und ihren Vertretern vollste Hochachtung entgegen und zeigte auch dem Unterrichtswesen warmes Interesse. Wilhelm Busch erzählt in seiner Chronik,[5]) dafs Philipp häufig „uff die schul gangen, sich an den tisch bey jungen Hern (seinen 4 Söhnen) gesetzt und zugehört, was der Praezeptor Inen fürgelesen, sonderlich aber wan der Historicus Justinus interpretiret worden, hat es Ihm trefflich wohl gefallen."

Einen verständnisvollen und unermüdlichen Helfer fand Landgraf Philipp in Adam Krafft aus Fulda, (Crato auch Vegetius genannt) der in Erfurt studiert hatte und als Freund Luthers und Melanchthons bereits 1525 von Philipp zum Hofprediger ernannt worden war. Seit der Gründung der Universität bis zu seinem Tode 1558 war er theologischer Professor in Marburg und wurde zugleich als Superintendent und Visitator das Hauptwerkzeug des Landgrafen bei der Ausbreitung und Befestigung der Reformation in Hessen. Seiner aufopferungsvollen Tätigkeit ist es in erster Linie zu verdanken, dafs eine planmäfsige Reform des ge-

[1]) Vergl. Vormbaum, die evangelischen Schulordnungen des 16. Jahrh. I. S. 33.
[2]) Vergl. Hildebrand, Urkundensammlung S. 6.
[3]) Diehl., a. a. O. II. S. 37.
[4]) Vergl. Fuchs, Philipp der Grofsmütige und die gelehrte Bildung seiner Zeit in den Quartalblättern des histor. V. f. d. Grofsh.zgt. Hessen, 1889, S. 257.
[5]) Vergl. auch Weber a. a. O. S. 69 Anm. 323.

Digitized by Google

samten hessischen Schulwesens von einheitlichen Gesichtspunkten aus in Angriff genommen und durchgeführt wurde![1])

I.

Allgemeine Organisation.

1. Pädagogium.

Vor allem handelte es sich zunächst darum, die Universität zu entlasten. Da die kirchlichen und städtischen Schulen ihre Zöglinge oft nur unvollkommen mit den für das Verständnis der Universitätsstudien unbedingt notwendigen Kenntnissen ausstatteten, mufsten die Studenten erst in der artistischen Fakultät der Universität die vorbereitenden Studien nachholen. Daher mufsten die Universitäten des 16. Jahrhunderts noch vieles in schulmäfsiger Form lehren, was aufserhalb des wissenschaftlichen Studiums lag und besser einem Vorbereitungsunterricht zugefallen wäre. Diesem Übelstande wollte der Landgraf zunächst abhelfen und gründete deshalb als unmittelbare Vorbereitungsanstalt für die Universität und mit dieser in nahen Beziehungen stehend, das Marburger Pädagogium.[2]) Nachdem er schon im Jahre 1525 in einem Briefe[3]) an Luther und Melanchthon den Gedanken ausgesprochen hatte, von den Klostergütern „ein Paedagog oder ein schuel, da die Kinder Zucht und ehr und zumalen das Wort Gottes in lernen", zu stiften, hat er gleichzeitig mit der Errichtung der Universität durch den Freiheitsbrief vom 31. August 1529 „ein wesentlich unnd nutzlich Paedagogium instituieren unnd dasselb mit gelerten unnd Erbaren Praelectoren, alsso auch mit den Nutzlichsten unnd bequemsten Lectionibus und Autoribus versehenn lassen."[4]) Das Pädagogium stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der Universität. Das zeigt sich schon darin, dafs die Lehrer und

[1]) Darauf deuten auch folgende ehrende Worte in dem von Caesar herausgegebenen catalogus studiosorum schol. Marb. Bd. I, 2. S. 36 hin: „vir optimus dominus magister Adamus crato seu Vegetius theologiae sacrosanctae professor in schola publicus, episcopus sive visitator summus et gravissimus. Fecit dominus, ne per occasum bonorum et doctorum virorum huic rei publicae, ecclesiae et scholae densissimae barbarei pristinae offendantur tenebrae".

[2]) Die Spezialliteratur über das Pädagogium bietet nichts besonderes. Mich. Conr. Curtius stellt in seinem „Schattenrifs des Marburgischen Pädagogiums, Marburg 1785, die im catalogus stud. scholae Marb. verstreuten Notizen (nicht ohne Lücken) zusammen. Chr. Koch benutzt in seiner „Geschichte des akademischen Pädagogiums in Marburg", Marburg 1868, auch die Universitätsakten, aber da er Worte wie „schola, rector" u. a., welche sich offenbar nur auf die Universität beziehen, auch für das Pädagogium in Anspruch nimmt, ist seine Darstellung schief.

[3]) Vergl. v. Rommel, Geschichte von Hessen V, S. 852, Anm.

[4]) Vergl. Hildebrand, Urkundensammlung S. 11.

Digitized by Google

insbesondere der Direktor des Pädagogiums (Pädagogarch) zumeist im Nebenamt als Professoren an der Universität tätig waren. Schon der erste Leiter der Anstalt, Nikolaus Asklepius Barbatus, ein geborener Kasselaner und Heidelberger Magister, war Professor der lateinischen Sprache, Petrus Nigidius professor historiarum et physices, und Justus Vultejus[1]) bekleidete nebenbei das Amt eines ordentlichen Professors der hebräischen Sprache. Der Pädagogarch und Professor der Geschichte Ferinarius wurde sogar trotz seiner Erklärung, dafs die Leitung des Pädagogiums seine ganze Kraft in Anspruch nehme, auf allgemeines Verlangen zum Rektor gewählt.[2]) So erklärt es sich auch, dafs der neue Pädagogarch stets unter grofsen Feierlichkeiten „praesentibus omnibus omnium Facultatum professoribus, praeceptoribus classicis et tota plebe scholastica" in sein Amt eingeführt wurde.[3]) Auch darin zeigt sich die nahe Beziehung des Pädagogiums zur Universität, dafs diese letztere ein gewisses Aufsichtsrecht über die Schule übte. Wenigstens erhielt im Jahre 1531 der Dekan der philosophischen Fakultät vom Akademischen Senat den Auftrag,[4]) das Pädagogium wöchentlich zu besuchen und die nötigen Verbesserungsvorschläge dem Senat zu unterbreiten und gelegentlich einer Lehrbücherfrage wird bestimmt,[5]) dafs die Bücher „mit vorwissen und guttachten Rectoris, Decani et Professorum gelesen werdenn."

Der innige Zusammenhang zwischen Universität und Pädagogium tritt schliefslich auch darin zu tage, dafs die Schüler an einzelnen Universitätsveranstaltungen[6]) teilnahmen (schon nach dem Gründungsstatut der Universität werden monatliche Disputier- und Deklamierübungen abgehalten „praesentibus etiam eis, qui paedagogio operam navant"), und dafs die Neuaufgenommenen als „paedagogici" in das Album der Universität immatrikuliert wurden.[7])

Ueber die innere Einrichtung des Pädagogiums ist, abgesehen

---

[1]) Vergl. Strieders Grundlegung zu einer hessischen Schriftsteller- und Gelehrtengeschichte.

[2]) Caesar, catalogus II, S. 115: qui, etsi tum petebat, ut magistratus ille decerneretur alteri, quia ipse, ut rector Paedagogii, quod requirit totum hominem, theatro illi laborum et curarum amplissimo vacare pro dignitate non posset, tamen, cum animadverteret, praestantissimos dominos collegas suos de sententia non decedere, ipse sibi obtemperandum esse judicavit.

[3]) Caesar, catalogus II, S. 161.

[4]) Caesar, I, S. 7.

[5]) Caesar, III, S. 9.

[6]) Hildebrand, S. 25.

[7]) So heifst es z. B.: ex hoc numero non parvo et Academicorum et Paedagogicorum, qui doctrinae causa ad nos accedentes adscripti sunt, Caesar, catal. II, S. 121; oder: alle unnd yde Studenten, Schuler der Collegien oder Paedagogii zu Marpurgk. Hildebrand, S. 9.

Digitized by Google

von dem später zu besprechenden Lehrplan wenig bekannt. Schon im Jahre 1530 fanden tiefgreifende Veränderungen der Anstalt statt.[1]) aber wir wissen nicht, worin diese bestanden. Der diesbezügliche Eintrag in den Studentenkatalog scheint darauf hinzudeuten, dafs man in gemeinsamer Beratung der Lehrer eine genauere Stundeneinteilung sowie bestimmtere Lehrziele für die einzelnen Klassen festgesetzt hat. Dafs das Pädagogium jedenfalls mehrere Klassen umfafste, geht aus einer Bestimmung[2]) über den Katechismusunterricht hervor, worin es heifst, dafs an den „inferioribus classibus" der Katechismus Luthers, in den „majoribus classibus" Melanchthons loci communes behandelt werden sollen.

Aus dem Lehrplan des Pädagogiums, der sich vermutlich auf den von Melanchthon für das Gymnasium zu Nürnberg entworfenen Schulplan stützte, und aufser Religion, Latein, Grammatik, Dialektik und Rhetorik auch noch Griechisch und Hebräisch, sowie Arithmetik und Musik umfafste, dürfen wir schliefsen, dafs das Pädagogium eine „Vollanstalt" war, d. h., es war eine Schule höherer Gattung, in welcher der Unterrichtsstoff einen gröfseren Umfang als an den sonstigen Schulen hatte, und wo deshalb der Abschlufs der Vorbereitung für die Universität stattfand. Das Marburger Pädagogium bildete somit die Uebergangsstufe von den „Nichtvollanstalten" der übrigen Städte der Landgrafschaft zur Universität. Deutlich geht das auch aus einer Urkunde des Jahres 1575 hervor, worin es heifst:[3]) „Da aufs allen staedtten unnd particularschulen unsers furstenthumbs die Knaben endtlich gein Marpurpk, erstlich ins Paedagogium unnd folgendts zur Universitet daselbst geschickt werden."

Ebenso heifst es in der Stipendienordnung[4]) vom Jahre 1546 von den zum Studium an der Universität nach Marburg kommenden Schülern aus den hessischen Städten: „Welche nu etwas ungeschickt und ungelert erfunden werden, die sol der prefectus in das verordent pedagogium weisen und schicken" und weiter: „es soll keinem Knaben ein Stipendium verliehen werden, er sey dan zum wenigsten dermassen informirt, das er in dem pedagogeo ad secundam vel ad minus tertiam classem zugelassen und verordenet

[1]) Paedagogium certam quandam cum instituendi tum proficiendi formam accepit. Bono quoque et bonarum artium studiosis communi profitentium magistrorum decreto praescriptus modus et tempus constitutum est, ut certam ingressi viam, qui in hoc litterarum studio currerent metam seu debitum honestis conatibus facilius branium conquerentur. Caesar, catalog. I, S. 7.

[2]) Caesar, catal. III, S. 9.

[3]) Caesar, catal. III, S. 10.

[4]) Hildebrand, Urkundensammlung S. 44.

Digitized by Google

werden moge." Dementsprechend berichtet auch Hermann Vultejus im Studentenkatalog:[1] „prima literarum fundamenta jeci Veteris sub Mylio, Jacobo Mercatore, Georgio Mercatore, Conrado. Post sub annum 63 Marpurgum in paedagogium veni .... et anno 69 feriis vernalibus e paedagogio liberatus sum." Jedenfalls galt das Marburger Pädagogium in seiner damaligen Form als eine Musteranstalt. Denn als im Jahre 1570 Abt Michael von Hersfeld sein Gymnasium gründete,[2] richtete er es ganz nach dem Vorbilde des Pädagogiums ein, und Ludwig V. von Hessen-Darmstadt bestimmte 1626 in seinem Testament:[3] „Zu Darmstadt soll unser Sohn und kufftiger Landesregent, wofern wir es bei unserm Leben nicht selbstthun, eine feine Schul, die dem Paedagogeo zu Marburg allerdings aehnlich und gleich sey, anordnen, damit die Knaben, wenn sie zu Darmstadt durch die Classes kommen, mit Ehren und Nutz zu Marburg publicas lectiones hören können."

2. Partikularschulen.

Nachdem Landgraf Philipp mit der Gründung der Universität und des Pädagogiums den wichtigsten Schritt zur Erreichung des Zieles, welches ihm in seiner landesväterlichen Fürsorge vorschwebte, getan hatte, handelte es sich nun darum, den Bau, welcher mit der Errichtung der Spitze begonnen hatte, nach unten hin fortzusetzen. Wie wir sahen, gab es bereits in den meisten gröfseren Ortschaften Hessens kirchliche oder städtische Schulen; diese galt es nun im Sinne des evangelischen landesfürstlichen Summepiskopats für den Staat zu übernehmen oder sie in eine gewisse Abhängigkeit von der staatlichen Oberaufsicht zu setzen, und weiterhin galt es, diese Anstalten durch genauere Festlegung und Umgrenzung des früher zumeist willkührlich gewählten Lehrstoffes in einen organischen Zusammenhang mit dem Pädagogium zu bringen.

Neben dem Bestreben, taugliche Personen für das geistliche und weltliche Amt nach der im Lande herrschenden kirchlichen Richtung heranzubilden, trug zur Reorganisation dieser gewöhnlich „Partikularschulen" — im Gegensatz zum studium generale, der Universität — genannten Unterrichtsanstalten der Wunsch des Landgrafen bei, die Kosten für das gelehrte Studium nach Möglich-

[1] Caesar, catal. I, S. 58.
[2] Vergl. den von Kaiser Maximilian II. bestätigten Stiftungsbrief in Winkelmann: Beschreibung des Hessenlandes IV, 7, S. 468 f.
[3] Vergl. Sch. Gg. Zimmermann, Geschichte des grofsherzogl. Gymnasiums in Darmstadt 1809, S. 18.

Digitized by Google

keit zu verringern. Es ist ein schöner Beweis für die wahrhaft christliche Herzensgüte Philipps, dafs er wiederholt betont, dafs auch dem Ärmeren der Zugang zu den gelehrten Berufen erschlossen werden müfste. Schon im Stiftungsbrief der Universität ordnet er an. dafs die Professoren ihre Vorlesungen „vergebenlich und ohne eynig vergelten" halten sollen, „damit dan die Jugendt desto mehr Lusst, Neygung unnd Anregung sich an sollich unser Studium zu begeben unndt die Elternn ire kinder desto getröster unnd mit geringsten uncosten ad Studia zuhalten unnd zu verlegen hetten.[1]) Ähnlich heifst es in der Stipendiatenordnung[2]) v. J. 1529, dafs die Stipendiaten „allenthalben ynn den Stetten, Flecken und Dorffen . . . zu Pfarnern, Predicanten unnd Schulmeistern vor andern promovirt und genommen werden sollen, damit der gemeyne man seine kind desto getröster zum studio halten mag." Ebenso bestimmt er in der Ordnung der Visitatoren:[3]) „es sollen auch an allen Orten, da Schulen seint, die predicanten vleissig anhalten und bitten, das man die kinder zur Schul halte und lernen lasse. unnd den armen schulern inlendisch und auslendisch umb Gottes willen gebe."

Unter diesen Umständen war es klar, dafs man Gelegenheit schaffen mufste, die für die Fortsetzung der Studien auf Pädagogium und Universität notwendigen Vorkenntnisse in der unmittelbaren Heimat zu erwerben. Andernfalls machte man dem Armen das Studieren zur Unmöglichkeit. Deutlich zeigt sich das in der Beschwerde[4]) der Bürger von Butzbach, dafs der Schulmeister den Kaplan vertreten müfste, so dafs die Kinder unterdessen die Schule versäumen, wodurch besonders die Armen grofsen Schaden haben, die nun nicht „gelegenheit hatten ire kinder bey irer kost die fundamenta guetter kunsten zu fassen lassen" und nicht „des Vermögens sindt ire kinder an andere Orte in studio zu erhalten."

Wie der Unterrichtsplan dieser reorganisierten Partikularschulen dartut, wurde in ihnen vor allem Religion, Lesen, Schreiben, Dialektik, Rhetorik, Grammatik nebst den Anfangsgründen im Latein gelehrt. Sie unterschieden sich also von den vorreformatorischen Lateinschulen dadurch, dafs jene den gesamten Vorbereitungsunterricht für die Universität — freilich oft willkürlich und lückenhaft — übernahmen und deshalb ausschliefslich Gelehrtenschulen waren. während diese vor allem eine genügende Allgemein-

[1]) Hildebrand, a. a. O. S. 8.
[2]) Landesordnungen, I, S. 125.
[3]) Landesordnung, I, S. 105.
[4]) Diehl, Die Schulordnungen des Grofsherzogtums Hessen. I, S. 494.

Digitized by Google

bildung gaben und für die zur Wissenschaft führenden Fächer nur die Grundlage legten. Somit waren die Partikularschulen der hessischen Städte „inferiores Hessiae scholae“,[1] also „Nichtvollanstalten“, mit denen man, dem Wunsche der Reformatoren entsprechend, ein doppeltes erreichte, nämlich einmal dem späteren Bürger und Handwerker eine für jene Zeit hinreichende Allgemeinbildung gab und anderseits dem künftigen Pädagogisten und Studenten die Grundlagen für sein Studium schuf.

Freilich artete nun die Reorganisierung dieser unvollständigen Anstalten nicht zum Schematismus aus, insofern als besonders in gröfseren Orten und von Seiten tüchtigerer Lehrer noch manches von dem Stoff des Pädagogiums in den Bereich des Unterrichts gezogen wurde. So konnte es wohl kommen, dafs ein Zögling solcher Partikularschule unter Überspringung des Pädagogiums sofort als Student Aufnahme fand,[2] und so erklärt es sich wohl auch, dafs die Schule von Wetter unter Justus Vultejus, dem Vater von Hessens gröfstem Rechtsgelehrten, die „academiola Wetterana“ genannt wurde[3] und viele Studenten von Marburg sich dorthin begaben.

Bei der Umgestaltung bezw. Neubegründung solcher Partikularschulen hat nun der Landgraf und mit ihm Adam Krafft eine bewundernswerte Ausdauer und Unermüdlichkeit gezeigt.

So schlofs sich, um nur das Wichtigste anzuführen, in Marburg an die Errichtung der Universität und Gründung des Pädagogs die Erweiterung der Stadtschule, welche bereits im Mittelalter neben der Pfarrkirche auf dem Kirchhoff stand und deshalb gewöhnlich schola coemeteriana[4] (Kirchhoffsschule) genannt wird. Durch die Annahme eines zweiten Lehrers wurde der Boden für den Ausbau des Lateinunterrichtes bereitet, so dafs nun die Schule geradezu als „seminarium pädagogii“ bezeichnet wird. Wie das Pädagogium, so stand auch diese Pflanzschule desselben unter der Aufsicht des philosophischen Dekans;[5] aufserdem aber hatte — wenigstens in

[1] Hildebrand, S. 98, No. 24.

[2] Nach der Stipendienordnung vom Jahre 1546 heifst es, dafs die, welche „etwas ungeschickt und ungelert erfunden“ werden, auf das Pädagogium geschickt werden sollen. Hildebrand, a. a. O., S. 14. Später hat der Pädagogarch mit dem Dekan der philosophischen Fakultät „die novitii ad Academica aspirantes et imprimis ex inferioribus Hassiae scholae adventantes“ zu prüfen, ob sie die Reife für die Universität besitzen. Hildebrand, S. 98.

[3] Vergl. Johann Jacob Plitt: Nachrichten von Wetter, Frankfurt 1769; auch Ayrmann, de literat. elegant. in Hassia vetere statu. Giefsen 1733.

[4] Carcere mancipatus est servus Praepositi stipendiorum eo quod fenestras excussisset in schola Coemeteriana, Caesar, catalog. II., S. 168.

[5] Caesar, catalog. I., S. 7.

Digitized by Google

späterer Zeit — auch der Pädagogarch die Pflicht,[1]) an den Prüfungen der Schule teilzunehmen und darüber zu wachen, dafs die Schulordnung gehalten und das Lehrziel erreicht wird. Im Jahre 1530 wurde dem Dorfe Echzell eigentlich gegen den Willen der Bewohner eine Partikularschule aufgezwungen, welche zur Vorbereitung auf das Pädagog den Ortschaften der Fuldaer Mark dienen sollte.[2]) An die Schulinspektionsreise, welche i. J. 1530/31 Adam Krafft auf Befehl des Landgrafen unternahm,[3]) knüpfte sich die Umgestaltung der ehemaligen „Schwanenschule" des Stiftes Wetter, die unter Männern wie Christian Pincier, dem Lehrer und Schwiegervater des grofsen Philologen Syburg, Johannes Foenilius, Justus Vultejus und Johann Georg Merkator eine besondere Blüteperiode erlebte. Auch die Schule von Blankenburg ist damals zweckentsprechender umgestaltet worden.[4]) In Hofgeismar fand die Reorganisation[5]) vermutlich im Jahre 1532 mit dem Neubau der Schule statt. Im Jahre 1535 wurde die spätere Obergrafschaft Hessen durch Adam Krafft in Begleitung von Heinz von Luther visitiert und im Anschlufs daran wurde den hier bestehenden Schulen vom Darmstadt, Grofs-Gerau, und Zwingenberg eine veränderte Bestimmung[6]) gegeben. Auch sie bekommen jetzt das Ziel, die erste Grundlage zur gelehrten Bildung zu geben, um ihre Schüler für die unteren oder mittleren Klassen des Pädagogs vorzubereiten.

Damals wurde auch der Schulmeister von Homburg[7]) beauftragt, neben den Elementen die Anfangsgründe des Lateinischen zu lehren, während in Schotten[8]) der Schulmeister, unterstützt vom Organist ein wissenschaftlich vertiefteres Arbeitsgebiet erhielt und wahrscheinlich für die obersten Klassen der Marburger Anstalt seine

---

[1]) Vergl. das älteste Statut des Pädagogiums bei Hildebrand, S. 98. Eine weitere Verfügung aus dem Jahr 1594 über die Marburger Stadtschule vergl. in Caesar, catalog II., S. 92 f., vergl. auch Kolbe, die Einführung der Reformation in Marburg und Bücking, die alte Marburger Schule; ferner Landau, Zeitschr. f. hess. Geschichte IV., S. 276.

[2]) Vergl. Diehl: Neue Funde zur Reformationsgeschichte der Wetterau in den Beiträgen zur hess. Kirchengesch. I. S. 165. Auch Bucers Brief bei Lenz II., S. 1587, v. Rommel, Geschichte Hessens IV. 3., S. 276.

[3]) Vergl. Strieder, a. a. O. II., S. 387 und v. Rommel III., S. 261 f.; vergl. dazu noch aufser Plitt und Ayrmann die Arbeit von Döpping, die Kirche von Wetter.

[4]) Vergl. Münscher, die Betreibung der altklassischen Studien in Hessen während des Reformationszeitalters, Progr. Hersfeld 1852.

[5]) Vergl. Zeitgesch. und Beschreibung der Stadt Göttingen II., S. 384 u. Falckenheiner, Gesch. der Städte II., S. 497. cf. Weber a. a. O. S. 16, Anm. 100.

[6]) Vergl. die Quellen dazu bei Diehl, Schulordnungen II., S. 389 f.

[7]) Vergl. Jacobis Aufsatz im Homburger Taunusboten 1880.

[8]) Vergl. Diehl, S. 15 und 393.

Digitized by Google

Schüler erzog. 1536 wurde die Schule in Nidda reorganisiert,[1] damit „Burgers Kinder aus der Stadt Nidda. und ob dero dazu nit tueglich jedes mals vorhanden weren, als dan aus der graffschaft als Stipendiaten Unser Universität zu Marpurg" ausgebildet würden.

Zunächst freilich scheint diese Schule sich ungünstig entwickelt zu haben. Denn im Jahre 1543 verlangte Bucer in einem Schreiben[2] an den Landgrafen, dafs man die Schule zu Nidda bessere, „das man doch etliche zu rechter lehre bringe, das die Schulen in gedachten Dorffern (auch Echzell!) nach nit gethon haben, auch nit thun werden." Der Landgraf antwortete darauf „das wir den Adamo Crafften bevelch gethan, sich gein Nida zu verfugen und hirin nach seinem bedenken und befindung der sach gute Ordnung zu geben."

Auch die Anstalt in Alsfeld[3] erhielt 1536 neue Organisationsformen, als deren wesentlichste die Errichtung einer zweiten Schulstelle und die damit geschaffene Möglichkeit auch Latein zu treiben angesehen werden kann.

1538 ging man denn auch an die Umgestaltung des Schulwesens in der Residenzstadt Kassel.[4] Weber hat durch Aktenstücke des Kanzlers Feige nachgewiesen, dafs die drei früher erwähnten, vorreformatorischen Schulen Kassels damals gemäfs einer Fundation Philipps zu einer einzigen Schule unter gänzlicher Änderung des Lehrplans vereinigt worden sind.

Im Jahre 1539 begann der Landgraf die Reform der schon früher blühenden[5] Schule des Cyriaxstiftes zu Eschwege,[6] indem er mit dem Rat der Stadt, dem Dekan von Rotenburg und dem „Salzgraven" Becker zu Sooden Verhandlungen anknüpfte, die bald den gewünschten Erfolg hatten. Becker berichtet an den Landgrafen: Die von Eschwege seien sehr zu loben, „das sie sich zu anrichtung solch particularschule, die des orths hoch von nöthen, in solchen unkosten begeben wollen." 1540 wurde die einstige Schule der Kugelherren in Butzbach als Pflanzschule für das Pädagogium von Grund

[1] Siehe die Stiftungsurkunde bei Diehl, Schulordnungen I., S. 489.
[2] Vergl. die beiden Briefe bei Lenz, II., S. 158 und 168.
[3] Stiftungsurkunde bei Diehl, I, S. 488.
[4] Vergl. Weber, Geschichte der städtischen Gelehrtenschule zu Kassel, S. 22.
[5] Im Jahre 1506 schreiben die Herren von Boyneburg-Honstein an die Äbtissin, dafs sich der Schulmeister „geborlichen und erlich halde in der schule" und dafs sie beabsichtigen, „uff dissen Somher unsere kindere her czu schule czu thunde".
[6] Vergl. für dies und das folgende: Hochhuth, Erinnerungen an die Vorzeit und Gegenwart der Stadt Eschwege, S. 105 ff., sowie Schmincke a. a. O., S. 309 ff.

Digitized by Google

aus neugestaltet.[1]) Im Jahre 1545 führten die Besprechungen Adam Kraffts mit dem Superintendenten Schnabel von Alsfeld und dem Rat von Grünberg zur Anstellung eines zweiten Lehrers, dem der Anfangsunterricht im Lateinischen zufiel, so dafs auch die Grünberger Schule dadurch ein neues Gepräge erhielt.[2])

Die Stiftsschule von Schmalkalden wurde 1547 reformiert.[3])

Die schwere Zeit der Gefangenschaft des Landgrafen von 1547—1552 brachte in die Umgestaltung des Schulwesens eine Stockung, dagegen wurde im Jahre 1560 eine neue Partikularschule zu Auerbach[4]) in der Obergrafschaft und im nächsten Jahre eine solche zu Wallau[5]) gegründet, welch letztere der Unterweisung etwaiger Lateinschüler der ganzen Herrschaft Eppstein dienen sollte.

Dagegen scheiterte der wohlgemeinte Plan des Landgrafen, den er schon im Landtagsabschied[6]) vom 15. Oktober 1527 zum Ausdruck brachte, nämlich zwei Klöster in Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für den Adel zu verwandeln, an dem Widerstand desselben. Dieser Plan wurde von Moritz dem Gelehrten bekanntlich wieder aufgenommen und durch die Gründung der Kasseler Hofschule ausgeführt. Überhaupt scheint der Adel dem Landgrafen vielfach Schwierigkeiten gemacht zu haben. So beklagt sich Philipp 1543 in einem Schreiben[7]) an Bucer, „dafs dem adel unser ordnung, so wir zu Marpurg mit dem teutschen hauss furgenommen, so hoch zuwider ist, da doch wir dieser guter keines pfennings wert zu unsern nuzen, sondern nur dis begeren, das davon di armen des hospitals, pfarher und schulen unterhalten werden."

So sehen wir also, wie während der ganzen Regierungszeit Philipps eine Lateinschule nach der anderen durch den unermüdlichen Superintendenten Adam Krafft untersucht und ihr eine den Verhältnissen Rechnung tragende Verfassung gegeben wird. Der

---

[1]) Vergl. die Stiftungsurkunde der Butzbacher Lateinschule bei Diehl, I, S. 490, sowie Diehls Schrift: Zur Geschichte der Butzbacher Lateinschule. Hirschorn 1902.

[2]) Stiftungsurkunde bei Diehl, I, S. 492.

[3]) Diehl, Schulordnungen, II, S. 37.

[4]) Vergl. Diehl, Schulordnungen, II, S. 7.

[5]) Diehl, Beiträge zur Schulgeschichte der Herrschaft Eppstein in den Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, Bd. 33, S. 42—61.

[6]) Hildebrand, S. 4: in unsern Ober- und Unther-Fürstenthumb zwei Closter zu ordenen, darein die unnsern vom Adeln solten ihre Kinder sonderlichen an einen Ort funfzig Personen uffhertziehen unnd erhalten. Vergl. Rommel, S. 377.

[7]) Lenz, u. a. O. II, S. 195.

Digitized by Google

Anlafs zu diesen Reformen wird absichtlich gesucht oder, wie bei Echzell, gewaltsam geschaffen. Die Ausführung aber ist überall die gleiche: die Verfassung der sämtlichen höheren Schulen wird einheitlich. Einheitlicher Zielpunkt für die Erziehungsarbeit ist das Pädagogium nebst der Universität, und nur insofern bestehen Unterschiede, als die Schüler je nach dem Umfang der Anstalt zu verschiedenen Klassen des Pädagogiums erzogen werden.

3. Volksschule.

Aber die Wurzeln der Universität sollten nicht nur bis in die Städte der Landgrafschaft, sondern bis in die Dörfer des flachen Landes hinabreichen, damit auch den Ärmsten der Zugang zu den Ämtern des Staates nach Möglichkeit erleichtert war, und ebenso entsprach es dem menschenfreundlichen Sinne des Landgrafen, dafs er auch der Jugend des Bauernstandes den Segen eines geordneten Volksschulunterrichtes zu teil werden lassen wollte. Darum begnügte er sich nicht mit der Reform der städtischen Partikularschulen, sondern er nahm auch die Neueinrichtung von Dorfschulen in Aussicht, in welchen den Kindern das Mindestmafs einer allgemeinen Bildung und wenigstens die erste Grundlage für ein späteres Studium übermittelt werden sollte. Deshalb wurde schon 1526 in Homberg in der Reformationsordnung bestimmt:[1] „In allen gröfseren sowohl als kleineren Städten und in den Dörfern sollen Schulen sein, in welchen die Knaben in den Elementarlehren und im Schreiben (rudimenta et scribendi rationem) solange unterrichtet werden, bis die, welche es wollen, zum Studium in Marburg befähigt, dorthin zur höheren Ausbildung sich begeben. Und wenn hier und da in den Landschulen ein vollständiger Elementarunterricht unmöglich ist, so sollen wenigstens die Geistlichen oder ihre Gehülfen den Unterricht im Lesen und Schreiben erteilen".

Weiterhin heifst es: „Aufserdem sollen in den grofsen und den kleinen Städten womöglich auch in den Dörfern Mädchenschulen eingerichtet werden, unter der Leitung gebildeter und in den Jahren vorgerückter frommer Frauen, die aufser in den Hauptstücken der Religionslehre die Mädchen auch im Lesen, Nähen, Sticken hinlänglich unterrichten und zur Pünktlichkeit und Geschäftigkeit anhalten sollen, damit sie später tüchtige Hausfrauen abgeben."

Durch diese Artikel ist die Homberger Reformationsordnung

[1] Schmincke: Monumenta hassica II, S. 651, Kap. 30 u. 31.

Digitized by Google

für die Geschichte der Erziehung von ganz hervorragender Bedeutung geworden. Denn hier wird zum ersten Mal die Errichtung von Volksschulen für beide Geschlechter in Stadt und Land beschlossen und in den Grundzügen ein Lehrplan entworfen. Dieser entspricht aber durchaus dem, was die Volksschule ihrer Idee nach erreichen soll: alle Menschen ohne Ausnahme durch den Unterricht in der Religion und durch Mitteilung eines Mindestmafses von Kenntnissen und Fertigkeiten zu religiös-sittlichen Charakteren heranbilden. Die Verfolgung dieses Zwecks schliefst aber auch nicht die Ausbildung der Kinder für das praktische Berufsleben aus. Auffällig erscheint freilich unter diesen Umständen die Bestimmung der Homberger Synode, dafs in den Schulen Vormittags und Nachmittags ein bis drei Psalmen und zwar lateinisch gesungen werden sollen.[1]) Denn der Unterricht in Latein würde über das Wesen einer Elementarschule hinausgehen. Einerseits aber mufs man bedenken, dafs die lateinische Sprache in jener Zeit nicht nur im wissenschaftlichen, sondern auch noch im kirchlichen und öffentlichen Leben eine bedeutende Rolle spielte, so dafs auch dem schlichten Mann aus dem Volke einige Kenntnis darin nicht schaden konnte, und anderseits spricht meines Erachtens daraus der Wunsch, die gelehrte Berufsbildung mit dem Ziel des Pädagogiums auch auf dem Lande nach Kräften zu fördern und neben der Allgemeinbildung des gesamten Volkes die Anregung zum wissenschaftlichen Studium zu geben.

In den kleineren Städten waren besondere Volksschulen überflüssig, da, wie wir sahen, die Partikularschulen der doppelten Aufgabe — Allgemeinbildung und Vorbildung für das Pädagogium zu geben — gerecht werden konnten. So erklärt es sich auch, dafs in den kleinen Städten nirgends Volksschulen Erwähnung finden.

Bei den gröfseren Städten aber war diese Verbindung auf die Dauer unhaltbar; denn je mehr tüchtige Lehrer, die zugleich bedeutende Gelehrte waren, ihre künftigen Pädagogschüler und Studenten zu fördern suchten, um so weniger konnten sie sich den übrigen recht widmen, und daraus entwickelte sich dann eine Bewegung in der Bürgerschaft, die auf Gründung einer besonderen Volksschule hinauslief. Charakteristisch tritt das in Kassel zu tage. Im Jahre 1549 wandten sich Bürgermeister und Rat der Residenz-

[1]) Heppe in seiner Geschichte des deutschen Volksschulwesens I, S. 3 ff. folgert daraus, dafs man in diesen geplanten Dorfschulen gleichfalls gelehrte Vorschulen, aber nicht eigentliche Volksschulen erblicken dürfe, eine Ansicht, die ich durch die Ausführungen von Mertz, a. a. O. S. 169 ff. für widerlegt halte.

Digitized by Google

stadt an den Landgrafen mit der Bitte, eine „teutsche Schule[1]) uffr Fulden Brucken" einzurichten.

In dieser Eingabe kommt, abgesehen von anderen Gründen,[2]) die Unzufriedenheit mit der bestehenden Schuleinrichtung deutlich zum Ausdruck. Sie erklärten, dafs es genug Leute gäbe, welche geschickt genug dazu seien, „die Knaben Jm fundament der Gramatick ufszurichten, unnd wan dasselbe mit fleifs geschee, hett gemeyne Burgerschafft daran besser gnugen, dan an den hohen Lectionibus, verhofften auch die Jugent sollt also vil bessere gefürdert werden . . . item es spüren die Bürger an Jren Kindern, das sie Jm Fundament der Gramaticken der schweren Lection halber verhindert unnd . . . derwegen dan sonnderlich bedacht wirt, das arme gelerte gesellen vil meher frucht bei der Jugent schaffen, dan Hochgelehrte Doctores."

Auch von der Schule zu Niedenstein heifst es einmal,[3]) dafs „die profectus gar gering" seien; „es giebt gute deutsche Michel, weil die Eltern allhier zu den lateinischen Büchern schlimme Lust haben, geschweige dafs sie den Kindern viele kaufen sollten."

Während sich Kassel also in der deutschen Schule eine eigene Elementarschule schuf, blieb die Errichtung der Dorfschulen einer späteren Entwicklung vorbehalten. Die mannigfachen Schwierigkeiten, welche sich der Reorganisierung und festeren Begründung des Stadtschulwesens entgegenstellten, sowie die mannigfache Inanspruchnahme des Landgrafen durch die politischen Wirren im Reich haben wohl die völlige Durchführung der Homberger Beschlüsse verhindert. Auf der 2. Generalsynode im Jahre 1569 erklärte zwar der Superintendent von Kassel,[4]) „die Schulen wären in der Stadt und, soweit es gehen wolte, auch auf dem Lande wohl bestellt", aber in Wirklichkeit kann man von einer eigentlichen Begründung des hessischen Volksschulwesens erst im

[1]) „Deutsche Schulen" waren vor der Reformation nur Fachschulen, wo die Elementarkenntnisse gelehrt wurden; die Reformation wandelte sie überall durch die Einführung des Religionsunterrichts, der bisher in ihnen gefehlt hatte, in Volksschulen um. Vergl. die Schulordnung aus der Kursächsischen Kirchenordnung 1580 in Vormbaum, Die evangelischen Schulordnungen des 16. Jahrh., S. 293.

[2]) Vergl. die Urkunde bei Weber a. a. O., Beilage II, S. 4, dafs nach Einrichtung einer zweiten Schule „in yder schule destemeher fleifs angewandt werden möcht, auch ein jder Schulmeistere sich befleifsigen vor dem anndern die geschickesten Knaben zu machen."

[3]) Heppe, Beiträge zur Statistik des hess. Schulwesens, S. 73.

[4]) Vergl. Heppe, Hessische Generalsynoden. I, S. 51 f. In ganz Niederhessen fanden sich damals nur in etwa 7 Dörfern Küsterschulen, besonders in Kaufungen und Abterode. Heppe, Volksschulwesen, I, S. 283.

Digitized by Google

Anfang des 17. Jahrhunderts reden. Auch die Errichtung von Mädchenschulen in den Städten ist wohl nur sehr langsam vor sich gegangen; wenigstens wird erst im Jahre 1579 die Einrichtung einer solchen in Grünberg mit den Worten befohlen:[1] „Die weill auch in Grünberg eine gute Zeit her keine Schule vor die junge Meitlein gewesen und dan in staetten fast nützlich, dafs eine ehrliche alte Matrone, so die jungen Meitlein den Catechismum, Gottesfurcht, auch lesen und schreiben lerne, darmit sie darnachst, wan sie zu iren alter komen, Jre kind so viel desto besser in Gottesforcht und der christlichen Religion erziehen und ir hausgesindt gottselig regiren können."

Angebahnt aber wurde wenigstens der Weg zur Errichtung eines Dorf- und Volksschulwesens schon damals, indem dem Pfarrer oder Küster vorgeschrieben wurde, in Form eines planmäfsigen Unterrichts Kinderlehre, welche auch Christenlehre oder Katechismuslehre genannt wurde, zu erteilen. Die Kirchenordnung vom Jahre 1537 bestimmt,[2] dafs „die Eltisten der Kirchen sampt den dinern des worts anrichten, das alle kinder, wann sie des alters halben faehig sein mögenn, zu den Catechismos geschickt werden. Welche Catechismos man auch an yedem ort wol auff solche Zeit halten kan, das ein jeglicher seine kinder darzu zu schicken onbeschwert sein würde." Auch die Kirchenordnung von 1566 ordnet an,[3] „dafs man den Catechismum unndt kinderlehr in allen Kirchen unndt Gemeinden zu gewissen Stunden, sonderlich aber des Sontags vleissig treibenn, unndt also die jugent jn der furcht Gottes uffertzihen undt sie jn den vornembsten Haubtstuckenn unserer christlichen Religion underrichten solle."

Dafs wir in dieser Catechismuslehre nicht nur ein Anhängsel des Gottesdienstes, wie Heppe meint,[4] sondern den Anfang bezw. den Ersatz eines geordneten Volksschulunterrichts sehen dürfen, geht wohl am besten daraus hervor, dafs die Kinderlehre nicht nur am Sonntag stattfand, sondern nach Gutdünken des Pfarrers und der Ältesten auch auf die Wochentage verlegt wurde. Die Kirchenordnung von 1566 sagt, dafs vor der Konfirmation besonders eifrig gelehrt werden müsse „auf die Tage, auf

[1] Vergl. Glaser, Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg im Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, Darmstadt 1846, S. 137.
[2] Richter, Evangelische Kirchenordnungen, I, S. 281 ff.
[3] Landes-Ordnung, I, S. 302. Vergl. auch die Kirchenordnung von 1573 „von kinderleer", K. O. I, S. 378 und die Reformations-Ordnung von 1572, K. O. I, S. 360.
[4] Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, I, S. 29 ff.

Digitized by Google

welchen man pflegt den Catechismum fleifsig zu üben."[1] Dementsprechend heifst es auch 1539 in der Ordnung der Kirchenübung für Kassel:[2] „so haben sich die prediger bedacht den Catechismum in jeder pfarre dreimal in der wochen zu halten. Naemlich auff den Sontag, Dinstag und Donnerstag, allemal zu zweien uhren nach mittage, darzu ein glock geleut werden soll und die leut yre kinder und gesinne getrewlich schicken."

Häufig pflegten nun die Pfarrer auf den Dörfern zum Unterricht des Katechismus ihre Küster, auch Opfermänner genannt, heranzuziehen. Die Kirchenordnung vom Jahre 1537 setzt dem zwar gewisse Schranken, indem sie bestimmt:[3] „Opfermenner sal der Superintendens mit radt, wissen und willen des Pfarhern und Pfarkinder yedes orts bestellen nach gelegenheit. Es sal aber mit nichts gelitten werden, das die Opfermenner heymliche oder offentliche lere treibenn, sie weren dan hiezu tuglich von den Superintendenten unnd Synodo angesehen unnd zum predigen verordnet," immerhin war aber doch damit die Möglichkeit eines Unterrichts durch den Küster gegeben, und es fehlte nur noch die Einführung von Lesen, Schreiben und Rechnen, um einen geregelten Volksschulunterricht zu schaffen.

Jedenfalls geht aus dem Gesagten klar hervor, — und das ist das Bedeutende, was damals der Landgraf schuf — dafs eine systematische Ordnung in die Unterrichtsanstalten jener Zeit gebracht wurde. Von den Volksschulen des Dorfes, zu den Partikularschulen der Städte und schliefslich zum Pädagogium und zur Universität in Marburg — so baute sich das ganze Unterrichtswesen nach klaren, übersichtlichen und in seiner Einfachheit grofsartigen Gesichtspunkten empor. Die verschiedenen Schulen, einst willkürlich gestaltet, stehen nicht mehr ungeordnet und zusammenhanglos nebeneinander, sondern sie sind, einheitlich und systematisch gegliedert, zu einem Gesamtorganismus verflochten, diesem das Leben gebend und doch auch wieder durch diesen Leben empfangend. Gleichsam nur eine Seele bildet die gesamte Erziehung der Jugend von den ersten Elementen bis zur höchsten wissenschaftlichen Stufe. Pädagogium und Universität bilden den gemeinsamen Zielpunkt für die Bildungsarbeit der mittleren und unteren Schulen, dem jene von Anfang an mit Festigkeit und ohne unstätes Abschweifen entgegenstreben.

[1] Heber, S. 225.
[2] Landes-Ordnung I, S. 116.
[3] Landes-Ordnung, I, S. 100; auch Richter, a. a. O., I, S. 281.

Digitized by Google

II.

Lehrplan.

Den organischen Zusammenhang der einzelnen Bildungsanstalten beweist besonders deutlich der Lehrplan, soweit wir ihn nach den vorliegenden Verfügungen übersehen können. Das schon mehrfach angezogene Schulgesetz vom Jahre 1537 verordnet:[1] „was sie aber für ordnung der Institution nach einer yeden schulen gelegenheit halten, sollen die professores zu Marburg ordnen und einer yeden schulen gestelt werden, damit die Jugend uff eine weise gelert und angehalten werden moege."

Aehnlich findet sich in der Kirchenordnung von 1566 die Bestimmung,[2] dafs man Bücher anschaffen solle „die allenthalben von eynerley den besten scribenten geschrieben seien. Dann damit kan man zuwege bringen, das nit alleyn die Lehrer gewonen gleichförmig zu reden unnd eyn gleiche ordnung im lehren zu brauchen, welches überauss nützlich ist, sondern es wirt auch eyn bestendige eynigkeit in der lehr desto leichtlicher allenthalben uffbracht und erhalten werden."

Auch 1575 wird bei Gelegenheit des Ramistischen Streites die Notwendigkeit einer einheitlichen Gestaltung der Schulen betont: „— so achten wir ein notturfft sein, dass auch die traditiones praeceptorum grammaticalium et reliquarum artium in Paedagogio und den andern particularschulen einander correspondieren und gleichfoermig seyen. Den da man inn den andern particularschulen die gewonliche traditionem grammatices et dialectices Philippi und anderes seinesgleichen behalten, dieselbe aber im Paedagogio abschaffen und allein den Ramum haben wollte, so würre dadurch die jugendt irre gemacht und musten die jugendt, so aus den particularschulen ins Paedagogium kehmen, ob sie gleich in praeceptis Philippicis wol instituirt wehren, erstes von newen den Ramum zu lernen anfangen." Deutlich zeigt sich auch hierin, dafs die Schüler der Partikularanstalten den Abschluſs ihrer Schulbildung im allgemeinen im Pädagogium erhalten sollten. Der Umfang des Lehrstoffs war in letzterem daher auch wesentlich gröfser und begriff auch solche Fächer in sich, welche sonst erst auf der Universität behandelt wurden. Nach dem Freiheitsbrief[3] des Landgrafen Philipp vom Jahre 1529 sollte nicht nur Religion und Latein nebst Grammatik, Dialektik und Rhethorik getrieben werden, sondern

[1] Landes-Ordnung, I, S. 105.
[2] Vergl. Landes-Ordnung, I, S. 255.
[3] Catalog. III, S. 10 u. 11.

Digitized by Google

es kamen dazu noch Arithmetik (Arithmetica et principia numerandi), Musik (Institutiones Musicae). die Technik des Versbaues (artificium condensorum cum Carminum tum Epistolarum et id genus reliqua), sowie die Anfangsgründe der griechischen und hebräischen Sprache (linguarum Graecae atque Ebraicae rudimenta). Dazu waren die Anforderungen im Lateinischen durch die Lektüre schwieriger Klassiker wie Virgil. Horaz und Cicero wesentlich höher als in den übrigen Schulen gestellt.[1]) Die Stiftungsurkunde[2]) der nach dem Vorbild des Marburger Pädagogiums errichteten Hersfelder Anstalt zählt die gleichen Unterrichtsgegenstände auf: Religion und Latein, Grammatik, Dialektik und Rhetorik, Griechisch und Hebräisch. Musik und Arithmetik. Das Pädagogium wurde ja nun mehrfach umgestaltet.[3]) und verschiedentlich ist es auch wegen ausgebrochener ansteckender Krankheiten in andere Städte verlegt worden.[4]) wodurch Störungen des Unterrichts unausbleiblich waren. Aber auch sonst mag man in jener Zeit an eine so peinlich genaue Einhaltung der Lehrpläne wie heute nicht gedacht haben. so dafs wohl mannigfache Abweichungen vorkamen.

Das zeigt sich auch deutlich darin, dafs der Lehrplan der Hersfelder Anstalt hinsichtlich der Unterrichtsfächer wiederholt einschränkende Zusätze bringt. z. B. „pro captu juventutis." oder „si ingeniorum suppetit copia atque facultas" und „si fieri possit" usw. Aus allen diesen Umständen erklärt sich vielleicht die sehr auffallende Bestimmung aus der Stipendienordnung[5]) von 1546: „wan dan der Stipendiat seine elementa grammatices begriffen und aus dem pedagog in Academiam genomen werden soll, darf er als balde nicht alle Theologos horen, seintemal ime noch Dialectica, Rhetorica, Ethica, greca und hebrea lingua zu lernen vonnotten ist."

Gerade diese Fächer waren ja lehrplanmäfsig für das Pädagogium vorgesehen, und dafs an dieser Stelle das Wort „Pädagogium" all-

[1]) Hildebrand, S. 11, N. 14 u. 15.

[2]) Vergl. die Urkunde bei Winkelmann, Beschreibung und Geschichte der hessischen Fürstentümer Tl. IV, S. 468. Man vermutet, dafs für den Entwurf dieses Lehrplans die von Melanchthon 1526 entworfene „Ordnung für die obere Schule Nürnbergs" mafsgebend ist. Vergl. Raumer, Geschichte der Pädagogik, I, 200.

[3]) 1530: Paedagogium certam quandam cum instituendi tum proficiendi formam accepit, catal. I, S. 7. 1560: M. Justus Vultejus Wetteranus Marpurgum venit atque ibi Paedagogium . . . magna cum laude sui ac Iuventutis utilitate reformare atque iustaurare coepit, catal. I, 2, S. 45.

[4]) So wurde wegen der Pest die Anstalt 1542 nach Grünberg, 1575 nach Wetter und 1642 nach Biedenkopf verlegt, vergl. catal. II, S. 38 u. 53.

[5]) Hildebrand S. 44.

Digitized by Google

gemeiner als gleichbedeutend mit „Schulanstalt“ wie sonst wohl gelegentlich gebraucht worden sei, erscheint nach dem ganzen Zusammenhang der Urkunde als ausgeschlossen. Vielleicht ist es auch möglich, dafs man die obersten Klassen des Pädagogiums mit der Universität (bei den nahen Beziehungen der beiden Anstalten zu einander) identifizierte. Auch in dem „ältesten Statut des Pädagogiums“ [1]) wird nicht auf alle Lehrgegenstände desselben Bezug genommen, wenn dem Pädagogarchen zur Amtspflicht gemacht wird: „ad publicas lectiones nemo ab eo dimittatur, qui fundamenta in praeceptis et in conveniente praxi Grammatices latinae et graecae, Logices item et rhetorices rite jecerit et hoc in examine ostenderit“.

Der Lehrplan der Partikularschulen stellte weit bescheidenere Anforderungen. Aus dem Jahre 1560 ist uns eine Marburger Stadtschulordnung [2]) erhalten, welche die Verteilung des Unterrichtsstoffes festsetzt; ihre Bestimmungen mögen wohl im grofsen und ganzen auch den übrigen lateinischen Stadtschulen nach deren einheitlicher Organisation zu Grunde gelegen haben. Darnach wurde „den Jungen erstlich vorgesetzt das Alphabeth und das gebeth des Herren oder die Taffel, wie man es nennet, darnach der Donat mit Syllaben zu lesen gegeben und darüber taeglich lateinische vocabula eins oder zwey.“ Dann kam auf der zweiten Stufe eine systematische Durchnahme des Donat (exercitium Donati per singulas partes); ferner „wurde den Knaben alle tag vorgeschrieben ein Sentenz aus den paraeneticis scriptoribus.“ Auf der dritten Stufe bekam der Knabe „ein einfeltige einleytung in die Grammaticam, die do im paedagogeo gelesen würt, mit declinatio und conjugatio nominum et verborum, auch irregularium und defectivorum“; aufserdem wurde gelesen „der Cato“ oder die „Mimi Publiliani.“

Der Lehrplan enthält also die Unterrichtsfächer, welche in jener Zeit zur allgemeinen Bildung führten — Religion, Lesen und Schreiben — sowie die Grundlage für ein wissenschaftliches Studium: die Elemente der lateinischen Sprache mit der Lektüre leichter lateinischer Schriftsteller. Er entspricht damit im grofsen und ganzen (zumal da Griechisch, Hebräisch und Arithmetik fehlen) der bekannten Kursächsischen Schulordnung [3]) Melanchthons vom

[1]) Die ältesten Statuten des Pädagogiums, Hildebrand S. 98, N. 20.

[2]) Vergl. den Entwurf zu einer Marburger Stadtschulordnung in dem Marburger Universitäts-Statutenentwurf von 1560 (Handschrift 120 der Göttinger Universitätsbibliothek) zitiert bei Diehl, Schulordnungen II., S. 9 u. 392.

[3]) Vergl. diese bei Vormbaum, die evangelischen Schulordnungen des 16. Jahrh., I., S. 1 ff.

Digitized by Google

Jahre 1528, und somit bestätigt sich die Vermutung Webers[1]) dafs dieser sächsiche Lehrplan wie in fast allen protestantischen Ländern Deutschlands so auch in Hessen bei den neuen Schuleinrichtungen Aufnahme fand. In der Studienordnung von 1546 sagt ja auch der Landgraf ausdrücklich:[2]) „so seindt wir verursacht worden, darin zusehen, mit unserer Rethe und theologen, auch des hochgelehrten Philippi Melanchthonis rethe und bedencken ein gute bestendige ordenunge . . . zu machen."

Dafür, dafs nun diese Marburger Schulordnung auch an den anderen Partikularanstalten Hessens befolgt wurde, haben wir mannigfache Anzeichen. Auf der Generalsynode zu Kassel im Jahre 1569 berichtete[3]) nämlich der Superintendent, dafs die Schulen der Obergrafschaft und der Herrschaft Eppstein ziemlich bestellt seien: Die Knaben würden zumeist im Donat, Kato und Äsop unterrichtet. Auch die Stipendienordnungen für die Marburger Stipendiatenanstalt, in welcher auch Pädagogschüler Aufnahme fanden, geben uns einen ungefähren Anhalt über die Leistungen der Partikularschulen. Nach der Studienordnung[4]) von 1546 müssen die Bewerber bei ihrer Aufnahmeprüfung „nicht alleine die linguas und praecepta grammatices, sondern auch einen christlichen deutlichen lateinischen Catechismum" verstehen, und nach der Stipendiatenordnung[5]) von 1560 müssen die Bewerber bereits in der Heimat eine Prüfung ablegen, „ob sie auch jre fundamenta in Grammatica zimblichen gefafst haben, das sie Latine verstehen reden oder zum wenigsten congrue oder Grammatice schreiben können." In Marburg wird dann die Prüfung vor einer Kommission, aus Rektor, Dekan, den verordneten Professoren und dem Ephorus der Anstalt bestehend, wiederholt. Dabei soll man sie „nottürfftiglich in rudimentis grammatices examiniren, auch jnen Teutsche argumenta vorgeben und sie allein on hilff dieselben teutsche argumenta ins Latein transferieren lassen, das sie jre fundamenta Grammatices zimblichen gefafst und jrer geschicklicheyt nach zum wenigsten in primam Classem Paedagogii auffgenommen werden moegen." Die Elementargrammatik der lateinischen Sprache war also offenbar (neben dem Katechismus) das Hauptlehrziel der Partikularschulen, wie es auch ausdrücklich an einer anderen Stelle dieser Ordnung heifst: „es mufs das

[1]) Vergl. Weber S. 28.
[2]) Hildebrand, S. 42.
[3]) Vergl. Heppe, Generalsynoden, I., S. 51.
[4]) Hildebrand, S. 44.
[5]) Hildebrand, S. 63, 64 u. 65.

Digitized by Google

fundamentum in Grammatica von den jungen knaben erstlich in den Particularschulen wol gelegt werden" und „zu gar junge knaben, die entweder noch gar kein fundament in grammatica gehabt oder sonst zum Studieren untüchtig gewesen", sollen gar nicht erst als Stipendiaten vorgeschlagen werden. Daher heifst es im Jahre 1576 in den Visitationsakten von Butzbach: „Die Stipendiaten betreffend hat man dieselbigen vorgehabt und mit Vleifs examinirt, dieweil dann derselben zwen . . ein ziemlich fundamentum in gramaticis gelegt, das sie wol ad secundam Marpurgiani Paedagogii classem dienlich seien," sind diese sofort nach Marburg geschickt worden.

Während also im allgemeinen das Lehrziel der Partikularschulen nicht allzuhoch gesteckt war, war es doch bei der gröfseren Bewegungsfreiheit der Lehrer in jener Zeit nicht ausgeschlossen, dafs man unter besonders günstigen Verhältnissen auch einzelne von den dem Pädagogium vorbehaltenen Fächern, z. B. Dialektik und Rhetorik, betrieb. Dadurch mag die Schule von Wetter unter Leitung des Vultejus den Ehrennamen „academiola Wetterana" erhalten haben, ja, von der Eschweger Schule berichtet sogar ein Chronist:[1] „mit Hülfe und Beistand Gottes sind hier viel Schueler so weit gebracht worden, dafs sie in Hebraicis, Graecis et Latinis wohl erfahren cum fructu ad publicas lectiones in Academiis admittiert werden konnten."

Für die Dorfschulen bezw. die deutsche Schule von Kassel war die Lehraufgabe natürlich noch niedriger als im allgemeinen für die Partikularschulen gestellt. Die an ihnen wirkenden Pfarrer und vor allem die Kapläne „lehren die Kinder gesingen und underrichten sie in Gottes Wordt und dem heilgen Categismo,"[2] oder, wie es an anderer Stelle einmal heifst, lehren „ihr Gebeth, schreiben und lessen." Es war also das Mindestmafs von allgemeiner Bildung, das hier gelehrt wurde, und dazu kam vielleicht noch zeitweilig der erste Elementarunterricht im Lateinischen.[3]

III.

Unterrichtsmethode und Disziplin.

Gegenüber der mittelalterlichen Zeit hat man auch in der Methode des Unterrichts wesentliche Fortschritte erzielt.

[1] Hochhuth, S. 106.
[2] Vergl. Diehl, II, S. 7. Dazu die „Ordnung, wie es in den Deutschen Schulen zu halten" aus der Kursächsischen Kirchenordnung von 1580 bei Vormbaum, I, S. 293.
[3] Vergl. Weber, S. 37, Anm. 180.

Digitized by Google

Während man früher nur darauf hinarbeitete, dafs die Schüler sich gedächtnismäfsig einen bestimmten Schatz positiven Wissens aneigneten, ohne sich darum zu kümmern, ob die Kinder nach Alter und Befähigung im stande waren, das Gelernte dem Inhalt nach zu erfassen, findet sich in den Erlassen Philipps des Grofsmütigen wiederholt die nachdrückliche Forderung, dafs die Lehrer auf die besondere Veranlagung der Schüler Rücksicht nehmen sollen. Es ist von Nöten, sagt die Studienordnung[1]) von 1546, „das man der ingenien underscheidt mache, dan wie einer dem andern im angesicht ungleich, also seindt sie auch im verstandt weit von einander", und deshalb mufs man dafür sorgen, „dafs die geringen und schwachen ingenia mit lectionibus nit obruirt oder uberschuttet und also in der blutt versteckt werden." Auch Melanchthon verlangt ja in seiner Kursächsischen Schulordnung:[2]) „Doch sol der schulmeister vleis haben, das die Kinder nicht uberladen werden" und erklärt: „es ist nicht fruchtbar, die jugent mit schweren und hohen büchern zu beladen" oder „die armen kinder mit solcher manchfeltickeit beschweren, die nicht allein unfruchtbar, sondern auch schedlich ist." Deshalb verlangt auch die hessische Ordnung[3]) 1537, dafs „die jugent auff eine weise gelert und angehalten werden möge" und eine Verfügung der beiden Landgrafen Wilhelm und Ludwig 1575 besagt,[4]) dafs die Lehrbücher am Pädagogium und den Partikularschulen „einander correspondiren und gleichförmig seyen", andernfalls „die jugendt irr gemachtt, desto lenger uffgehalltten und desto langsamer ad audiendas lectiones publicas verstattet würde."

Im Zusammenhang damit findet sich dann häufig die Bestimmung, dafs der Lehrstoff dem Kinde möglichst klar und deutlich vorgetragen werde. So sagt die Kirchenordnung 1539: „es sollenn sich auch die diener des worts befleifsigen im Catechismo alles auff das einfeltigst und verstendigst zu handeln"[5]) und noch anschaulicher schildert die Methode des Unterrichts die Kirchenordnung vom Jahre 1566, wo es heifst: „die fornembste tugent an eynem lehrer ist, das er sich nach dem verstandt der zuhörer wisse zu richten. Wie nun under den zuhörern christlicher lehr etliche grob und schwach seind, etlich aber seind so fern kommen, das sie etwas wissen und verstehen, also hat man auch zweyerlei

[1]) Hildebrand, S. 44 u. 45.
[2]) Vergl. Vormbaum, I, S. 6 u. 7.
[3]) Vormbaum, I, S. 33.
[4]) Caesar, catalog III, S. XI.
[5]) Landes-Ordnung I, S. 116.

Digitized by Google

weise zu lehren: die eyne da man nach gelegenheyt der groben unwissenden etliche heuptstück der christlichen lehr gantz schlecht und kurtzlich furgibt und auslegt, gleich wie man den kindern milch gibt oder vorgekeute speise eynstreicht; die andere, do man beneben den heuptstucken der christlichen lehr andere hohere und grofsere fragen und artickel weitleufftiger und eygentlicher erkleret. Derhalben gebrauchen wir eyn solche eynfeltige gemeyne und leichte Form des Catechismi, das wir mit eynerley worten, so da in gleicher ordnung stehen, alles stets wiederholen, uff das nit etwa durch ernewerung oder versetzung der wort die zuhörer jrre gemacht werden und dieses sagen wir jn offt und fleifsig vur, lassens auch die kinder auswendig nachsagen, also das keynes so grob und unnverstendig ist, das solchs nicht fassen und behalten könne.[1])

Ebenso angelegentlich wird in den verschiedenen Verordnungen die Notwendigkeit häufiger Wiederholungen betont. Ähnlich wie Melanchthon schon erklärt hatte[2]) „es sol nicht unnfruchtbar sein, das die schwachen Kinder, die nicht einen sonderlich schnellen verstand haben, den Cato und Donat nicht einmal allein, sondern das ander mal auch lerneten," bestimmt[3]) der Landgraf für das Pädagogium, dafs die Schüler durch ihre Lehrer „alle stundt repetitiones zu thun angehalten werden" und dementsprechend verordnen die ältesten Statuten dieser Anstalt[4]): „Repetitiones hebdomales, menstruas, et semestrales fidelissime obeunto."

Auch die tägliche Unterrichtszeit wurde auf ein vernünftiges Mafs beschränkt. Zwar hören wir von den Dorfschulen, dafs die Eltern namentlich in der Sommerszeit nur sehr ungern die Kinder zur Schule schickten,[5]) aber in den höheren Schulen fand doch überall ein streng geregelter Unterricht statt. Im Pädagogium soll die Jugend „Zum wenigsten vier Stunde in guter Disciplin unnd underweisung zupringen"[6]) und diese Lehrstunden sollten auf den Vor- und Nachmittag verteilt werden. Die durchschnittliche Unterrichtszeit mag demnach 5—6 Stunden betragen haben. In Schotten wurde täglich von 7—10 und von 12—3 Schule gehalten.[7]) In

[1]) Landes-Ordnung, I, S. 250.
[2]) Vormbaum I, S. 5 u. 6.
[3]) Hildebrand, S. 11.
[4]) Hildebrand S. 100, § 21; auch für die Stipendiatenanstalt wird vorgeschrieben, dafs die älteren Studenten mit den jüngeren „jre gehörte Lectiones des tages ein stund repetire." Hildebrand, S. 69.
[5]) Heppe, Beiträge S. 73.
[6]) Hildebrand, S. 11.
[7]) Diehl, II, S. 11.

Digitized by Google

Kassel erstreckte sich der Vormittagsunterricht sogar auf vier Stunden, was den Lehrern einst Veranlassung zu einer Beschwerde gab: „Inn sommers Zeitten haben die superiores dreye classes von quinta ad nonam vier stunden lang continuas lectiones zu hören, welches nicht alleine den Knaben des morgens an ihrem gebet, sondern auch an ihren lectionibus undt gesundheit sehr schedlich," denn „es können aber mit nuze die Knaben zwar drey horas ausshalten, wie in anderen schulen gebreuchlich."[1] Aus dieser Beschwerde läfst sich auch schliefsen, dafs zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden keine Erholungspausen stattfanden. Erst im Jahre 1592 suchte das der Rektor Jungmann in einer Eingabe an Statthalter, Kanzler und Räte zu ändern, mit der Begründung, dafs die Jugend durch „vier stunden, so sie (die obersten classes) vonn alters her dess morgens bey einander sitzen müssen unnd continuiren, hartt gravirt unndt die ingenia dadurch geschwecht und obtundiret werdenn."[2]

Auch insofern zeigt sich ein Fortschritt, dafs man die schwereren Unterrichtsfächer auf den Vormittag legte, während die Schüler nachmittags mit leichterem beschäftigt wurden. Nach Melanchthons Lehrplan sollte vormittags besonders die Grammatik, sowie Dialektik und Rhetorik behandelt werden, in der Stunde nach Mittag wurde Musikunterricht gegeben und dann folgte die Lektüre unterhaltender Schriften, z. B. der Fabeln Äsops.[3] Auch am Pädagogium war der tägliche Unterrichtsplan der Leistungsfähigkeit der Schüler angepafst. Vormittags lag die schwerere Lektüre des Vergil und Horaz, ferner die von Melanchthons Dialektik und Rhetorik, die Arithmetik und schliefslich die Übung im lateinischen Versbau, nachmittags wurden Donats Grammatik und die Komödien des Terenz behandelt — also offenbar Wiederholungsstunden aus dem Pensum der Partikularschulen — und dann wurden die Elemente der lateinischen und griechischen Sprache getrieben, die ja nicht viel mehr als Schreiben und Lesen umfafsten.[4]

2. Disziplin.

In den Quellen des 16. Jahrhunderts finden sich bekanntlich unendlich oft Klagen über die auf Schulen und Universitäten herrschende Roheit und sittliche Verkommenheit. Es entsprach daher der frommen Denkungsart der leitenden Männer im Land-

[1] Weber, Beilage IV, im Anhang S. 9.
[2] Vol. XXV., Reg. Arch. im Archiv Kassel, nach Weber S. 33.
[3] Vergl. die Kursächsische Schulordnung bei Vormbaum I., S. 6—8.
[4] Hildebrand, S. 11.

Digitized by Google

grafentum, dafs man auch in dieser Hinsicht die bessernde Hand anzulegen sich mühte. So wurde jetzt auf die Disziplin ein besonderer Wert gelegt. Schon in den Homberger Beschlüssen wird als die Hauptaufgabe der Schule bezeichnet, die Knaben „ad bonos mores et ad laudabilia studia" zu erziehen.[1]) Nach der Stipendienordnung[2]) von 1560 sollen die Schulmeister „die jugend getrewlich beid in guten sitten und lehr instituiren," und in seinem Verantwortungschreiben[3]) gegen Herzog Heinrich von Braunschweig betont der Landgraf, dafs es sein Bemühen sei „die Jugendt unseres Furstenthumbs zu Gott, guten Künsten, Ehr und Tugenden uffzuerziehen."

Ausbildung des Geistes auf der Grundlage eines sittlich-religiösen Lebens soll demnach die Aufgabe des erziehenden Unterrichts sein. Dem entsprechen auch die aus jener Zeit erhaltenen Schulgesetze. In seinem Schulbuch „Isagogicus rerum grammaticarum libellus etc., Erphordiae 1548" hat Peter Nigidius unter anderem auch ein compendium legum scholasticarum zusammengestellt, das, zunächst wohl für das Pädagogium in Marburg bestimmt,[4]) bald auch an den übrigen Schulen Hessens Eingang fand. Die 45 Paragraphen dieser Schulordnung geben uns ein anschauliches Bild von der damals herrschenden Zucht. Dem frommen Geist entsprechend, der durch die Schulen wehen sollte, stellt Nigidius an die Spitze seiner Schulgesetze die Frömmigkeit. In 7 Paragraphen wird den Schülern Gebet, Bibellesen, Besuch des Gottesdienstes und Teilnahme am Abendmahl zur Pflicht gemacht. Dann wird ihnen Ehrerbietung gegen die Obrigkeit, Gehorsam gegen Eltern und Lehrer und Verträglichkeit gegen die Mitschüler eingeschärft. Weiterhin folgen Verbote der Unkeuschheit in Worten und Werken, des Wirtshausbesuchs, des Spiels mit Würfeln und Karten, des Waffentragens, des nächtlichen Umhertreibens, des Schneeballens und sonstigen ungehörigen Benehmens in der

[1]) Vergl. die Ausgabe von Credner S. 44.

[2]) Landesordnung I., S. 181.

[3]) Vergl. Hortleder, Handlungen und Ausschreib. v. d. Urs. des Teutsch. Kriegs, Frankfurt 1617. Tl. IV., cp. 7 § 10, S. 126; vergl. auch den scharfen Erlafs an die Universität von 1552: „dass die Ellttern ihre Kinder umb Studierens und Zucht, nicht umb Gassirens und gruntzens willen zu Euch . . . schicken, in der Hoffnung und Zuversicht, Ihr werdet das uffsehen haben, dass sie Christlich Erbarlich und wohl in guten Sitten auffertzogen, zur Lehr angehalltten und ihnen der Zaum zu lang nicht verhenget würde und nitt darumb, dass sie zu Nacht-Raben, Gruntzen-Schar- und Poch-hansen gerhaten. die Leute schiessen, schlagen und umbbringen und beschaedigen sollen." Hildebrand, S. 56 u. 57.

[4]) Der Leiter der Anstalt wird „Pädagogarch" genannt und es wird den Schülern verboten, „in coemeterio ante scholam" herumzustehen. Ein Abdruck dieser Schulgesetze findet sich auch bei Weber, S. 38—42.

Digitized by Google

Öffentlichkeit. Neben solchen das Psychische der Schüler berücksichtigenden Bestimmungen finden sich sehr eingehende Verordnungen bezüglich ihrer physischen Wohlfahrt. So heifst es z. B. in § 28: . . . mane surgant, civiliter se induant, capillos pectine explicent, manus lavent, os pura unda colluant, nares a mucco purgent, sordes ex unguibus tollant, ungues ipsos praecidant, narium pituitam manicis non illinant, vidente aliquo caput vel alias corporis partes non scabant, aversi nares emungant ac tussiant, pituitam terrae illisam pedibus proterant. Dazu kommen schliefslich die Bestimmungen über Betragen, Fleifs und Aufmerksamkeit im Unterricht. In der Handhabung der Disciplin werden die Lehrer durch einzelne mit besonderen Ämtern betraute Schüler unterstützt. Die Klassenobersten (classium praefecti) haben die Schülerverzeichnisse zu führen, die Namen der Fehlenden aufzuschreiben, für Ruhe in den Klassen zu sorgen und alle Verfehlungen gegen die Schulordnung pflichtgemäfs anzuzeigen. Die „corycei vel etiam publici observatores" waren wöchentlich vom Lehrer bestimmte Aufpasser, welche die Mitschüler in der Öffentlichkeit beobachten und überwachen mufsten; ja, im letzten Paragraphen wird sogar allen ehrliebenden Schülern zur Pflicht gemacht, gegenseitig alles zur Anzeige zu bringen, was der Schule oder den Lehrern zur Unehre gereicht, — ein Verfahren, das nur aus der Verwilderung jener Zeiten und aus der Schwierigkeit, in den überfüllten Klassen die Ordnung aufrecht zu erhalten, erklärt werden kann.[1]) Um so wohltuender berührt es, dafs in der gesamten Schulordnung kaum jemals vom Strafen die Rede ist. Nur § 11 sagt: „Wer seinen Mitschüler, ob mit Recht oder Unrecht schlägt, soll schwerer Strafe schuldig sein", und § 44 bestimmt: „Es soll dem Ermessen des Lehrers anheim gestellt sein, nach Mafsgabe des Vergehens körperliche Züchtigung vorzunehmen." Es leuchtet daraus wieder der christliche Standpunkt der Reformatoren hervor, die mehr durch freundliche Ansprache und liebreiche Behandlung des Schülers als durch Furcht oder durch Aufzählung bestimmter Strafen auszurichten hofften.

Dafs trotzdem gelegentlich Überschreitungen des Züchtigungsrechtes vorkamen, ist um so weniger zu verwundern, als in den

[1]) Als der Rektor Jungmann 1592 diese Einrichtung in Kassel abschaffte, beschwerten sich sofort die Lehrer: „Nun die disciplinam betreffent, so wer es wol billich undt auch nötig, dafs dieselbige conjuncta opera zu zeit mit . . . . corycaeis unndt observatoribus auff der gassenn, in kirchenn undt Schulen erhaltenn würde." Zur Wiederherstellung der gelockerten Disziplin würden „die heimliche bestelte corycaei unndt censurae vil helfenn." Vergl. Weber, Beilage IV, Anhang S. 8.

Digitized by Google

vorreformatorischen Schulen mit der Prügelstrafe geradezu Mifsbrauch getrieben wurde.[1] Aber man suchte doch Auswüchse in dieser Beziehung nach Möglichkeit zu beseitigen. So heifst es z. B. bei Gelegenheit der Einsetzung eines zweiten Schulmeisters in Grünberg:[2] „da befunden, dafs der Zeit allein ein Schulmeister daselbst, Mag. Johann Kempf, welcher einen schelligen Kopf haben, der Jugent zu hart sein, und sie zur Ungebur schlagen solle, derselbige ist zur besserung vermanet . . . mit der verwarnung, wo seine ungeburliche Haertigkeit mehr verspüret, dafs er alsdann gestrafft und geurlaubt werden soll."

IV.
Unterrichtsfächer.

1. Religion.

In den mittelalterlichen und humanistischen Schulen wurde zwar das Glaubensbekenntnis, der Dekalog und das Vaterunser auswendig gelernt, aber als einen förmlichen Religionsunterricht kann man das kaum bezeichnen.[3] Erst nach der Reorganisation der Schulen in der Reformationszeit wurde, den besonderen Zwecken der Reformatoren entsprechend, die christliche Unterweisung allgemein eingeführt und als bestimmt abgegrenztes Lehrfach neben die übrigen gestellt. Melanchthon sagt in der Kursächsischen Schulordnung:[4] „Einen tag aber, als Sonnabent oder Mitwoch, sol man anlegen, daran die Kinder christliche unterweisung lernen." So war es wohl auch in den hessischen Schulen eingeführt; denn in einem Briefe[5] des Landgrafen Ludwig an Landgraf Moritz 1598 heifst es: „Sonsten halten wir darvor, alfs viell die Augustanam Confessionem und Catechesin anlangen thutt, welcher in den Schulen uff die Mittwochen exerciret und der Jugent vorgehalten werden." Natürlich wird in den Verfügungen ausdrücklich darauf hingewiesen, dafs die reine evangelische Lehre

[1] Vergl. z. B. in Erasmus Alberus „Buch von der Ehe": „Zu der zeit, als ich in die schul gienge, habe ich offt gesehen, wie man so greulich mit den armen kindern umgienge; da sties man ihn die köpff wider die wende und zwar man hat mirs auch nit gespart. Ich war acht jar alt, da uberkame ich eyn schulmeyster zu Nidd (Nidda), wann der voll weins, ja voll teuffel war, da zoge er mich schlaffend vom strosack, daruff ich schlieffe und name mich bei den füfsen und zoge mich umbher uff und ab, als were ich eyn pflug usw." Vergl. Diehl, II, S. 396.

[2] Vergl. Glaser, Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg im Archiv f. hess. Gesch. 1846, S. 137.

[3] Vergl. Mertz, a. a. O. S. 232.

[4] Vormbaum I, S. 7.

[5] Heppe, Beiträge zur Geschichte und Statistik des hess. Schulwesens, Beilage Nr. 4, S. 104 f.

Digitized by Google

unterrichtet werden soll. Wie die beiden Theologen der Universität „die Bucher Alten und Neuen Testaments Lautter unnd unnvermengt Frembder Lere“[1] lesen sollen, so heifst es in dem Stiftungsbrief der Hersfelder Schule: „volumus, ut in hac schola nostra vera religio ac pietatis studium juxta Prophetica et Apostolica sacrarum scripturarum elogia simpliciter absque fumo humanarum Traditionum atque sine sophistica pubi Museae tradatur.“ Vor allem wird Katechismusunterricht getrieben. Von den Partikularschulen wird verlangt, dafs die Kinder[2] „einen christlichen deutlichen lateinischen Catechismum (darinne mit eigentlichen wortten von christlicher lehr geredet wirdet, wilcher Catechismus auch das fundament unser christlichen Religion ist) lernen, fassen und begreiffen sollen,“ und 1546 wird verfügt:[3] „zum andern soll er mit allem vleis vnd ernst darauf sehen, dafs der Catechismus im paedagog aufs fleifsigst getriebenn werde.“

Das entspricht dem, was die hessische Kirchenordnung[4] 1566 erklärt: „denn wir sind gaenzlich der Meinung, dafs, wo der Grund des Catechismi in allen Kirchen nicht zuvor gelegt sei, da werde alle Arbeit, das andere darauf zu bauen, umsonst und vergeblich angewendet.“

In den deutschen Schulen und in den unteren Klassen der Lateinschulen wurde in der Regel ein deutscher Katechismus benutzt, in den oberen Klassen der Partikularschulen dagegen wurde der Katechismus, wie ja die vorhergenannte Stipendienordnung dartut, gewöhnlich in der lateinischen Sprache gelernt. Hier wurde wohl auch gelegentlich noch eine andere katechetische Schrift besprochen; wenigstens beschwert sich einmal das Lehrerkollegium in Kassel über seinen Rektor:[5] „Neben dem catechismo wirdt mit den superioribus keine andere sacra lectio, wie in andern schulen gebreuchlich undt tempore Goclenii (1575—1581) geschehen, vorgenohmen, daher denn die Knaben in fundamentis theologiae nicht wohl angewissen werden.“

Von der grofsen Zahl der im 16. Jahrhundert verfafsten evangelischen Katechismen war bei den nahen Beziehungen des Landgrafen und Adam Krafts zu den Wittenberger Reformatoren und bei der zunächst spezifisch lutherischen Richtung der hessischen

[1] Hildebrand, S. 9.
[2] Hildebrand, S. 44.
[3] Hildebrand, S. 47.
[4] Heber, Die Kirchenordnung von 1566, S. 85.
[5] Beilage No. 4, bei Weber, Anhang S. 8.

Digitized by Google

Kirche der bekannte kleine Katechismus Luthers allgemein im Gebrauch. In einem Brief an seinen Bruder Wilhelm vom 22. Juni 1675 bemerkt Landgraf Ludwig,[1]) „dafs der Katechismus Lutheri bei Lebzeiten unseres geliebten Herrn Vaters milden und christlichen Gedächtnisses, auch die Zeit her bei unserer Regierung beides in Kirchen und Schulen bei der Jugend je und allwege fleifsig getrieben" sei. Auch auf der Generalsynode erklärte einst der Superintendent von St. Goar:[2]) „auch übe man den Katechismus überall sehr fleifsig und halte streng auf den ausschliefslichen Gebrauch des Catechismus Lutheri. Daher hätten auch viele Pfarrer ihr Bedauern darüber ausgesprochen, dafs derselbe in der neuen Agenda nicht ausdrücklich als Landeskatechismus genannt werde."

Dagegen führte Justus Vultejus, als er 1561 als Pädagogarch nach Marburg berufen wurde, vielleicht unter stillschweigender Billigung des Landgrafen, aber zur grofsen Unzufriedenheit der zumeist lutherisch-dogmatisch gerichteten Professoren und Pfarrer am Pädagogium den kalvinisierenden Katechismus des Marburger Professors Andreas Hyperius ein[3]) und zog zur Vertiefung des Unterrichts in den oberen Klassen auch andere katechetische Schriften heran. Daher konnte Landgraf Wilhelm, der kirchlich freier stand als sein Bruder Ludwig, diesem 1675 antworten, dafs er dafür halte, dafs man „in Betreff des Katechismus es sowie es zu des Herrn Vaters Leben gewesen sei, auch fernerhin erwinden und bleiben lasse, dafs man nämlich in den unteren Klassen den Katechismus Luthers, in den oberen dagegen den des Hyperius und insbesondere noch den Katechismus und die loci communes Melanchthons mit allem Fleifs gebrauche und hart in der Schule treibe."[4])

In diesem Sinne kam denn auch eine Einigung[5]) zu stande: „Es soll in den inferioribus classibus Catechismus Lutheri, den

[1]) Vergl. den Brief bei Heppe, Generalsynoden, I, S. 165.
[2]) Vergl. Heppe, I, S. 137.
[3]) Nach dem Tode des Vultejus kam auf der 7. Generalsynode zu Marburg 1575 der Unwille darüber deutlich zum Ausdruck. Man beschlofs, „den von Vultejus eingeführten Katechismus des Hyperius mit dem Lutherschen Katechismus zu vertauschen; vergl. Heppe, a. a. O. S. 154; dafs Vultejus „Zwinglischen Irrlehren" huldigte, zeigt sich darin, dafs er von der Generalsynode 1571 eine Verwarnung erhielt, weil er bei einer Disputation „die Augsburgische Konfession etwas schimpflich und verkleinerlich angezogen hatte." Heppe S. 69. Vergl. auch seine Verhandlungen wegen des theolog. Doktorgrades mit der Fakultät bei Heppe S. 268.
[4]) Vergl. den Brief bei Heppe I, S. 162 u. 163.
[5]) Vergl. die Verfügung der beiden Brüder bei Caesar, catalogus III, Einleitung S. IX.

Digitized by Google

majoribus aber Examen ordinandorum Philippi[1]) odder Loci communes, auch bifsweilen Catechismus Hyperii, Chytraei, Brentii odder ein ander dergleichen nutzlicher Catechismus, so der Augspurgischen Confession gemaefs, . . . gelesen werdenn".

Zum Katechismusunterricht gesellte sich als weitere Aufgabe der Religionslehre das Bibellesen, welches ja durch Luthers Übersetzung ermöglicht worden war. Die Kinder sollen, wie es in den Homberger Beschlüssen heifst, „in der heiligen Schrift geübt werden." Dabei handelt es sich aber wohl weniger um ein systematisches Studium der Bibel, als vielmehr darum, dafs leichtere ausgewählte Kapitel, insbesondere die Evangelien und Episteln der Sonn- und Feiertage, gelesen und besprochen werden. Die wohl auch für Hessen mafsgebliche Kursächsische Schulordnung[2]) 1528 bestimmt, dafs die Schüler des zweiten Haufens einige leichtere Psalmen auswendig lernen und das Evangelium des Matthäus grammatice exponieren, und „wo die Knaben gewachsen", sollen die zwei Briefe des Paulus an Timotheus oder der erste Brief des Johannes oder die Sprüche Salomonis ausgelegt werden. Dagegen ist es nicht fruchtbar, „die Jugend mit schweren oder hohen Büchern zu beladen, als etliche Jesaias, Paulus an die Römer, St. Johannis Evangelium und andere dergleichen um ihres Ruhmes willen lesen." Nach den Homberger Beschlüssen findet dieses Bibellesen täglich statt und zwar sollen die Knaben morgens bei Beginn des Unterrichts ein Kapitel aus dem Alten, nachmittags zum Schlufs ein Kapitel aus dem Neuen Testament lesen. Die Mädchen sollen in derselben Weise gemeinsam einen Psalm aufsagen und dann soll eine von ihnen ein Kapitel der Bibel lesen.[3]) Der Unterricht beginnt und schliefst also mit Gottes Wort; das läfst auf die Stellung und Bedeutung der Religionslehre im Gesamtunterricht schliefsen: Das ganze Leben der Schule sollte von christlichem Geiste durchdrungen sein; der christliche Glaube war Seele und Herz des ganzen Unterrichts.

Im Dienst der religiösen Unterweisung stand auch gröfstenteils der Gesangunterricht, den die Reformatoren als begeisterte

[1]) Darüber bemerkt Landgraf Ludwig in dem vorher erwähnten Brief: Da die loci communes viel zu weitläufig seien, als dafs man sie in einem Semester durcharbeiten könne, wolle man auf den oberen Klassen des Pädagogiums Melanchthons examen ordinandorum, welches die wichtigsten Stücke der loci communes in Fragen und Antworten enthalte, dem Unterricht zu Grunde legen. M. Daniel Arkularius habe es bereits zu erklären versucht, und die Schüler hätten an dem Buch ein besonderes Gefallen gefunden. Heppe S. 166.

[2]) Vormbaum I, S. 7.

[3]) Hessische Kirchen-Reformations-Ordnung, Kap. 30 u. 31. Bei Credner, S. 105 f.

Digitized by Google

Freunde der Musik für alle Schulen verlangten. Melanchthon bestimmte darüber im sächsischen Lehrplan:[1] „die stunde nach mittag sollen sy ynn der musica geübet werden.“ Es handelte sich dabei hauptsächlich um das Singen religiöser Lieder und zwar wurde nicht nur, wie im Mittelalter, der lateinische Kirchengesang gepflegt, sondern es wurden auch deutsche Kirchenlieder, wie sie Luther selbst so herrlich schuf, geübt. Daher bestimmt die Vorschrift[2] für die Superintendenten, sie sollen visitieren, „was er für und nach der Predigt für teutsche Lobgesaenge mit der Schul und gemeiner Kirchen gebrauche.“

Im allgemeinen wurden wohl geringe Anforderungen im Gesangunterricht gestellt. Man begnügte sich mit dem einfachen Einüben bekannterer Gesänge und Lieder. Die Homberger Reformationsordnung[3] 1520 bestimmt, dafs die Knaben täglich zu Beginn und zum Schlufs des Unterrichts nicht nur das Kapitel der Bibel lesen, sondern auch ein, zwei oder drei lateinische Psalmen in der genauen Reihenfolge derselben singen. Das in der Woche Geübte wurde dann wohl beim sonntäglichen Gottesdienst vorgetragen; wenigstens bestimmt die „Ordnung für die Kirchenübung für die Kirchen der Stadt Kassel:[4] „Auff die Sontage aber, so sollen die schüler zu dem andern zeychen, welches man allwege eine halbe stunde vor dem dritten leuten sol, in die kirche gefürt werden und daselbst uff ein Viertel einer stunden etwas latinischer Psalmen und gesang singen,“ und als der Rat der Stadt Kassel im Jahre 1549 die Errichtung einer zweiten Schule beantragt,[5] führt er unter anderem als Grund an: „es könnten beyde Kirchen in der Aldennstadt unnd Neuenstadt auch desto besser versehen werden.“

Im Pädagogium dagegen gestaltete sich der Musikunterricht künstlicher; hier begnügte man sich offenbar nicht mit dem Einüben von Liedern, sondern gab einen methodischen Gesangunterricht. Denn der Lehrplan[6] der Anstalt umfafst „Institutiones Musicas“ und bestimmt dann weiter: „unnd damit sie Canendi artem desto leichtlicher von tage zu tage mehr inbilden, sollen exempla Musices Geistlicher oder sunst Zuchtiger Carmina sich dar Jinnen zu exercitiren in Tabulis depingirt unnd furgeschrieben

[1] Vormbaum I, S. 8.
[2] Landes-Ordnung I, S. 421.
[3] Homberger Beschlüsse, Kap. 30. Bei Credner S. 105.
[4] Landes-Ordnung I, S. 119.
[5] Weber, Beilage I, S. 3.
[6] Hildebrand, S. 11, N. 14.

Digitized by Google

werden". Desgleichen bestimmt der nach dem Vorbild des Pädagogiums eingerichtete Lehrplan[1]) der Hersfelder Schule: „Cum homo absque Musica atque Arithmetica, quae utraque circa numeros versatur, a Brutis nihil differat, hasce artes superioribus adjungi omnino necessarium statuimus", und als Ludwig V. von Hessen-Darmstadt in seinem Testament die Errichtung einer „feinen Schul, die dem Paedagogio zu Marburg gleich sey", anordnet, fügt er als Grund hinzu,[2]) „damit man in den Kirchen eine Vocal-Musicam haben möge."

Nicht zu vergessen ist schliefslich, dafs auch der Gottesdienst, den die Kinder allsonntäglich besuchen mufsten, und vor allem die mehrere Male in der Woche stattfindende Katechismuslehre den Religionsunterricht befruchten mufsten. In der Kasseler Kirchenordnung[3]) wird 1539 festgesetzt: „Es sollen auch die Schüler hinfüro nit also, wie bisher geschehen, nach den gesengen auss der Kirchen gelassen werden, es weren dann die Kleinen oder so kalt, dafs sie sich in der Kirchen nit erhalten möchten." Nach dem Gesang „sol ein Knabe das Sonntaeglich Evangelium verlesen, uff welches die gantze gemeyn den glauben unnd andere geystliche lieder biss zur predige singen sollen." Beim Katechismusunterricht soll niemand fehlen. Er soll „auff den Sonntag eine stunde mit frage und antwort der kindere gehalten werdenn, auf die werktage eine halbe stunde mit Fragen odder on fragen der jungen".

2. Lateinisch.

Nächst der Religion war das Studium der alten Sprachen, insbesondere des Lateinischen, der Hauptlehrgegenstand. Das erforderte einmal die Vorbereitung auf die Universität, an welcher die klassischen Wissenschaften auch von den Gelehrten der übrigen Fakultäten fortgesetzt mit gröfstem Eifer betrieben wurden, zum andern entsprach es der Ansicht der Reformatoren, dafs wissenschaftliches Studium (zumal der Theologie) ohne gründliche Kenntnisse der klassischen Sprachen nicht möglich sei.[4]) In welchem Mafse die linguistische Bildung die Vorherrschaft im Lehrplan ausübte, ist aus der Anzahl der für das Lateinische angesetzten Wochenstunden ersichtlich, welche sich z. B. an der Schule zu Kassel bei etwa 32 wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 23 bis 26

[1]) Winkelmann, 4. Teil, 7. Kap., S. 468.
[2]) Joh. Gg. Zimmermann: Gesch. des grofsh. Gymn. in Darmstadt, S. 13.
[3]) Landes-Ordnung, I, S. 116 f.
[4]) Vergl. darüber Näheres bei Mertz, a. a. O. S. 39 ff. und S. 265.

Digitized by Google

in den unteren, auf 17 in den oberen Klassen belief.[1]) Dazu kommt, dafs der lateinische Unterricht durch Konzentration mit der Religion in Form vom Lernen lateinischer Psalmen und Gesänge sowie des lateinischen Katechismus eine weitere Stütze fand.

Das Ziel des Unterrichts war, die Schüler auf möglichst rasche Weise dahin zu bringen, dafs sie die lateinische Sprache im mündlichen und schriftlichen Gebrauche beherrschten. Als Hauptmittel zur Erreichung dieses Zieles betrachtete man die Grammatik. Sie ist „der Schlüssel zu allen freien Künsten" heifst es in der Stipendienordnung[2]) 1560. Deshalb verlangt Melanchthon im sächsischen Lehrplan,[3]) dafs man „die Grammatica den Kindern wol einbilden" soll. „Denn wo solches nicht geschicht, ist alles lernen verloren und vergeblich. Es sollen auch die Kinder solche regulas Grammatice auswendig auff sagen, das sie gedrungen und getrieben werden, die Grammatica wol zu lernen. Denn kein gröfser schade allen Künsten mag zugefügt werden, denn wo die iugent nicht wohl geübet wird ynn der grammatica." Daher wurde ja auch, wie wir vorher sahen, bei der Aufnahmeprüfung für das Pädagogium darauf Wert gelegt, dafs der Knabe mit den fundamenta grammatices wohl Bescheid wufste. Als Vorübung zum Grammatikunterricht wurde nach der Marburger Stadtschulordnung der „Donat"[4]) gelesen und darnach wurden die Musterbeispiele für Deklination und Konjugation gelernt.

Dazu kamen dann schriftliche Uebersetzungen ins Lateinische oder, wie es die Stipendienordnung[5]) von 1560 ausdrückt, das „teutsche argumenta ins Latein transferieren". Möglichst bald schritt man dann zur Lektüre lateinischer Schriftsteller. Zur Vorbereitung derselben und zugleich zur Bereicherung des Vokabel- und Sentenzenschatzes las man in den hessischen Partikularschulen[6]) allgemein zunächst den „Cato", eine Sentenzensammlung in Versen, die nach der Weisheit der Sprüche an den weisen Cato erinnernd, den Namen erhalten hatte. Dazu kamen die „Mimi Publiani", eine dem Cato verwandte Spruchsammlung, welche den Mimendichtern entnommen war. Zu gleichem Zweck wurden dann die

[1]) Vergl. Eichenberg, a. a. O. S. 14.
[2]) Landes-Ordnung, I, S. 187.
[3]) Vormbaum, I, S. 6 u. 7.
[4]) Auf der Grammatik des Donatus, der um die Mitte des 4. Jahrh. in Rom lehrte, beruhte schon im Mittelalter der gesamte grammatische Unterricht, so dafs man vielfach die gesamte lateinische Elementargrammatik kurzweg „den Donat" nannte.
[5]) Hildebrand, S. 67.
[6]) Siehe die Quellen oben unter „Lehrplan".

Digitized by Google

besonders von Luther[1]) hochgeschätzten Fabeln des Äsop gelesen.

Als nächst höhere Stufe kann man die Lektüre betrachten, welche die Schüler an die lateinische Umgangssprache gewöhnen sollte. Als zu dieser Gruppe gehörig werden in den hessischen Schulen die Pedologia Mosellani behandelt, die von Petrus Mosellanus verfafsten Dialoge, in welchen sich Knaben über Schule, Ferien u. dergl. unterhalten. Dazu soll man „aus den Colloquiis Erasmi waehlen, die den Kindern nützlich und züchtig sind." Als Übergang zur eigentlichen Klassikerlektüre folgte dann die Besprechung des Terenz, „welchen sie auch auswendig lernen sollen" und schliefslich etliche Fabeln des Plautus, „die rein sind".

Damit scheint im allgemeinen das Lehrziel der Partikularschulen erreicht gewesen zu sein, wenn es freilich auch nicht ausgeschlossen war, dafs man unter günstigen Verhältnissen bis zur Lektüre von Ovids Metamorphosen, Virgils Äneis und Ciceros Officien vorschritt.[2])

Wesentlich höhere Anforderungen wurden jedoch auf dem Pädagogium gestellt. Zunächst betrieb man hier die Grammatik (grammaticae Latinae institutiones) in wissenschaftlicherem Sinne, indem man dem Unterricht wahrscheinlich die treffliche Grammatik[3]) des Pädagogarchen Nigidius zu Grunde legte, welche sich durch gute Anordnung und methodische Einrichtung, besonders aber durch weises Mafshalten vor anderen gleichzeitigen Grammatiken, wie namentlich der des gelehrten Camerarius auszeichnete.

Hinsichtlich der Lektüre werden im Stiftungsbrief[4]) der Anstalt zur Durchnahme solche Werke der alten Klassiker empfohlen, welche in den anderen Schulordnungen des 16. Jahrh. gar nicht oder nur vereinzelt Erwähnung finden. Die „Bucolica Vergilii", wie die Eklogen gewöhnlich genannt werden, und „Ciceronis epistolae familiares" werden nach den Lehrplänen zwar auch an anderen gehobenen Schulen Deutschlands gelesen, aber die „Epistolae Horatii, Heroides Ovidii, Institutionum Quintiliani lib. I" und „Erasmi copiae" werden sonst kaum jemals, höchstens noch in Melanchthons Ordnung[5]) für die obere Schule Nürnbergs 1526 erwähnt.

Besonderer Wert wurde im lateinischen Unterricht auf die

[1]) Vergl. Mertz a. a. O. S. 292.
[2]) Vormbaum I, S. 8.
[3]) Vergl. darüber genaueres bei Weber, S. 53.
[4]) Hildebrand, S. 11.
[5]) Vergl. diese bei Mertz, S. 461.

Digitized by Google

Metrik gelegt. Schon der sächsische Schulplan[1]) ordnet für die Partikularanstalten an: „man sol yhnen Metricam furlegen, dadurch sie gewenet werden, Vers zu machen, denn die selbige übung ist sehr fruchtbar, anderer schrifft zu verstehen, machet auch die Knaben reich an worten und zu vielen sachen geschickt." Auch auf dem Pädagogium wurde die Technik des Versbaues eifrig geübt. Der Lehrplan desselben schreibt[2]) ausdrücklich „artificium condensorum cum carminum tum epistolarum et id genus reliqua" vor, damit sie „sich auch in ratione scribendorum Carminum unnd epistolarum vleyfsigk ubenn."

So erklärt es sich auch wohl, dafs einzelne Schulmänner, wie Nigidius und Goclenius in der Anfertigung lateinischer Gedichte selbst aus dem Stegreif eine bewundernswerte Gewandtheit besafsen.[3]) Freilich mochte ihnen dabei auch die ständige Uebung, lateinisch zu sprechen, zu gute kommen. Auch für die hessischen Schulen galt die Anordnung Melanchthons in der Kursächsischen Schulordnung: „es sollen auch die Knaben dazu gehalten werden, das sie lateinisch reden, und die Schulmeister sollen selbs, so viel müglich, nichts denn lateinisch mit den Knaben reden, dadurch sie auch zu solcher ubung gewonet und gereitzt werden." In den ältesten Statuten[4]) des Pädagogiums wird dem Pädagogarchen zur Pflicht gemacht: „Pueros non nisi latina colloquia instituere permittat" und die Schulgesetze[5]) des Nigidius versteigen sich sogar zu dem Verlangen: „Omnium legum scholasticarum post divina praecepta haec prima omnium semper esto, ut latine litteris dediti adolescentes perpetuo colloquantur."

Dem Zwecke des Lateinsprechens dienten auch die nicht seltenen Aufführungen lateinischer Schulkomödien und geistlicher Spiele, welche häufig von den Lehrern selbst verfafst wurden. So führte in Kassel 1565 der Schulmeister Christianus mit seinen Schülern im städtischen Kaufhause eine Komödie auf, welche solchen Beifall erntete, dafs Christianus dafür vom Bürgermeister mit drei Gulden beschenkt wurde.[6])

---

[1]) Vormbaum I, S. 8.
[2]) Hildebrand, S. 11.
[3]) Als der Landgraf Moritz einst bei der Tafel demjenigen seiner Gäste den vor ihm stehenden vergoldeten Becher versprach, welcher seine, seiner Gemahlin und seiner Kinder Gesundheit in einem lateinischen Hexameter ausbringen würde, erhob sich Goclenius sofort mit den Worten: In Domini, Dominae, nati nataeque salutem; Weber S. 59, Anm. 260.
[4]) Hildebrand, S. 97, Nr. 11.
[5]) Abgedruckt bei Weber, S. 38 f.
[6]) Vergl. Rommel, Bd. V, S. 220.

Digitized by Google

Auch im Marburger Pädagogium wurde einst eine „ausbündige comoedia vom Könige Saule magno cum applausu spectatorum von Mag. Joanne Braschio“ aufgeführt,[1]) sowie ein Schauspiel, welches bald nachher durch den Druck veröffentlicht wurde[2]) unter dem Titel: „Grammatica, das ist: Eine lustige und für die Angehendte Jugendt nützliche Comoedia von dem Schlüssel aller Künsten, nemblich der Grammatica und jhren Theilen durch M. Isaacum Gilhusium Marpurgensem.“

„Die Leiden Christi“ wurden 1564 in einer am Rathause zu Schmalkalden aufgeschlagenen Bude in Szene gesetzt und bei der Vermählungsfeier des Landgrafen Wilhelms IV., des Weisen, im Jahre 1566 wurde „Isaak und Rebecka“ aufgeführt.[3])

Im Dienste des lateinischen Unterrichts stand schliefslich auch die Philosophie, vor allem die Dialektik und Rhetorik, welche der Landgraf Wilhelm in einem Briefe[4]) einst die „fons et porta reliquarum disciplinarum“ nannte. Der Unterricht in beiden philosophischen Disciplinen, welche in den Lehrplänen zumeist im engsten Zusammenhang auftreten, soll den Knaben zum gewandten Redner bilden, und zwar in der Weise, dafs die Dialektik ihn logisch richtig und genau denken lehrt, während die Rhetorik die Gabe der volkstümlichen Rede verleiht. Auch in den oberen Klassen der Partikularschulen Hessens wurde Dialektik und Rhetorik eifrig getrieben. Der kursächsiche Lehrplan ordnet für den „dritten Haufen“ an: „darnach, so sie yn der Grammatica gnugsam geübet, sol man die selben stunde (die stunde vor mittag) zu der Dialectica vnd Rhetorica gebrauchen.“ Im Pädagogium soll man „die Jugent in Dialectices und Rhetorices praeceptionibus fleifsig unnd getrewlich instituiren“. Für Hersfeld ist vorgeschrieben, dafs „pro captu juventutis in suas classes distributae artes logicae ad Trivium maxime spectantes, Grammatica videlicet, Dialectica et Rhetorica ita uti par est et earum ratio postulat ac requirit, . . . diligenter et graviter tractentur.“ Als Lehrbuch wird in dem Stiftungsbrief

[1]) Heppe, Beiträge S. 11; ein anderes im Pädagogium zu Marburg aufgeführtes Drama, welches den Bauernkrieg behandelt und teils lateinisch, teils deutsch geschrieben ist, befindet sich handschriftlich in Kassel. Vergl. den ausführlichen Aufsatz von K. Knabe, Kinderschauspiele, Schuldramen usw. in Reins Encyklopädie S. 131.

[2]) Vergl. Programm der Realschule von Aachen 1865.

[3]) Vergl. K. Knabe, a. a. O. S. 132 u. 133. Landgraf Moritz der Gelehrte liefs, wie hier mitgeteilt wird, später in Kassel ein nach seinem ältesten Sohn „Ottoneum“ genanntes schönes Gebäude errichten, das zur Aufführung von Schauspielen nach dem Muster der alten Tragödie und Komödie durch die Schüler seiner 1595 gegründeten Hofschule dienen sollte.

[4]) Vergl. diesen bei Heppe, Generalsynoden I, S. 161.

Digitized by Google

des Pädagogiums ausdrücklich „Dialectica unnd Rhetorica Melanchthonis" vorgeschrieben und dem entsprechend werden die „libri tres de Rhetorica" und die „compendiaria Dialectices ratio" Melanchthons auch an den Partikularschulen behandelt worden sein. 1575 schrieb Landgraf Ludwig an seinen Bruder,[1]) dafs schon bei Landgraf Philipps Lebzeiten sich Hyperius, Kaspar Rudolphi und andere Professoren überzeugt, dafs die Elemente der Dialektik und Rhetorik in Melanchthons Kompendien viel klarer vorgetragen seien als anderswo. Man habe also Veranlassung genug gehabt, Melanchthons Bücher einzuführen und bis auf diesen Tag zu gebrauchen. Auch hätten die Professoren wiederholt versichert, dafs geeignetere Lehrbücher ex neotericis nicht zu haben seien. Ebenso schrieb[2]) er 1598 an Landgraf Moritz: „Doch wollen wir erinnern, ob man die praecepta und schriefften Philippi Melanchthonis so gahr auss den Schulen schaffen und ubergehen wollen, weill gleichwohl dieselben auch viel guts in den Schulen gefruchtet."

Während also unter Landgraf Philipp die aristotelische Logik in den Schulen eingeführt wurde, begann bald nach seinem Tode sich das System des französischen Gelehrten Petrus Ramus, eines leidenschaftlichen Antiaristotelikers, nach Deutschland zu verpflanzen.[3]) Am Pädagogium suchte es der Pädagogarch Lazarus Schoner (1576—1578) zur Geltung zu bringen und beschwor dadurch erbitterte Kämpfe mit der gesamten philippisch-aristotelisch gesinnten philosophischen Fakultät herauf. Fortgesetzt beklagte er sich,[4]) „dafs die Universität ihm keine Freiheit in seinem Amte verstattete und ihn verhindern wolle, mit seinen Schülern die Dialektik und Rhetorik zu treiben". Der „Ramistische Streit" wurde durch ein Schreiben der beiden Landgrafen vom 11. Oktober 1575 dahin entschieden, „dass der modus tradendi im Paedagogio, wie er vom Vultejo mitt sonderm nutzen der jugendt angerichtet (d. h. die Einführung der grammatices et dialectices Philippi), hinfuro behalten werde." Allerdings wollen die Landgrafen nichts dagegen haben, wenn die „praecepta Rami mit den praeceptis Philippi et aliorum conjungirt und pro captu ingeniorum conferiret, demonstrirt und waidtlich getrieben werden."[5])

---

[1]) Heppe, Generalsynoden, S. 164 f.
[2]) Vergl. den Brief als Beilage Nr. 4 bei Heppe, Beiträge zur Geschichte und Statistik des Hess. Schulwesens, S. 104.
[3]) Rein, Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik V, S. 675.
[4]) Vergl. Strieder, Hessische Gelehrtengeschichte XIII, S. 187.
[5]) Vergl. Caesar, catalog. III, S. X u. XI.

Digitized by Google

3. Griechisch und Hebräisch.

Bei der Auffassung der Reformatoren, dafs die Kenntnis der Ursprache den unentbehrlichen Schlüssel für das wissenschaftliche Verständnis der heiligen Schrift bilde, lag es nahe, dafs sie auch die griechische und hebräische Sprache nach Möglichkeit zu fördern suchten. Andererseits besafs doch der praeceptor Germaniae ein zu tiefes pädagogisches Verständnis, als dafs er eine derartige Überhäufung mit linguistischem Unterrichtsstoff für ersprieſslich gehalten hätte. Deshalb wird von den Reformatoren Griechisch und Hebräisch für die Partikularschulen ausdrücklich verboten, eine Anordnung, die bei der Autorität jener Männer natürlich auch für Hessen galt. Im sächsischen Lehrplan erklärt Melanchthon: „Die Schulmeister sollen vleis ankeren, das sie die Kinder allein lateinisch leren, nicht deudsch oder grekisch oder ebreisch, wie etliche bisher gethan, die armen Kinder mit solcher manchfeltickeit beschweren, die nicht allein unfruchtbar, sondern auch schedlich ist. Man sihet auch, dafs solche schulmeister nicht der Kinder nutz bedencken, sondern umb yhres rhumes willen so viel sprachen fürnemen.“ [1]) Das entsprach gewifs auch der Auffassung der Landgrafen und Adam Krafts, welche von den niederen Schulen alles fernhalten wollten, was ihrem doppelten Zweck, eine allgemeine Volksbildung und die nötigste Vorbereitung auf die höheren Schulen zu geben, widersprach. Daher begegnet uns zur Zeit Philipps in dem Lehrplan der Hessischen Stadtschulen nirgends das Griechische und Hebräische.

Anders war es im Pädagogium. Wie Melanchthon in dem Nürnberger Schulplan empfohlen hatte: „Ein dritter Lehrer unterrichtet griechisch“,[2]) bestimmt der Stiftungsbrief des Pädagogiums die Durchnahme der „linguarum Graecae atque Ebraicae rudimenta“. Ebenso ordnet der Lehrplan[3]) der Hersfelder Anstalt an: „simul ac Graecae, ac si fieri possit, Hebraicae linguae rudimenta diligenter et graviter tractentur.“ Demnach wird sich der Unterricht auf die elementarsten Kenntnisse beschränkt haben. Zumal da dem „gelerten Graecus“ und dem „geschickten und berumpten Hebraeus“, die an der Universität wirken, die Behandlung der griechischen und hebräischen Grammatik in den Statuten der neugegründeten Universität[4]) vorgeschrieben wird, mag sich der Schulunterricht zumeist mit Lesen und Schreiben begnügt haben.

[1]) Vormbaum, I, S. 5.
[2]) Mertz, S. 462.
[3]) Winkelmann, IV. Tl., S. 468.
[4]) Hildebrandt, S. 10.

Digitized by Google

4. Die übrigen Unterrichtsfächer.

Hinter den alten Sprachen traten die deutsche Muttersprache und die Realien sehr zurück. Zwar schätzten die Reformatoren die deutsche Sprache hoch, was zur Genüge aus ihrer Einführung im Gottesdienst bei Predigt, Gesang und kirchlichen Handlungen hervorgeht, aber sie standen noch zu sehr im Bann des Humanismus, als dafs sie der Muttersprache gegenüber den fremden Sprachen zu ihrem Recht verholfen hätten. Daher finden wir auch nirgends eine Andeutung, dafs man in den hessischen Schulen eigentlichen deutschen Unterricht gegeben hätte. Denn wenn die Homberger Reformationsordnung vorschreibt, dafs man in den Mädchenschulen Psalmen und Bibel „vulgariter" lesen solle, so bedeutet das doch nur, dafs in den Mädchenschulen die deutsche Unterrichtssprache (im Gegensatz zur lateinischen in den Knabenschulen) gestattet sein solle. Der deutsche Unterricht[1]) beschränkte sich daher wohl auf das Schreiben und Lesen in Melanchthons „Der kinder handbüchlein, darynn das Alphabet, Vater unser. Glaube und andere gebet ynnen stehen". Bei dem Umfang, den der Religions- und vor allem der Sprachunterricht in den Schulen einnahm, blieb auch für die realen Fächer wenig Raum übrig. In dem kursächsischen Normallehrplan, der wie mehrfach gesagt, auch für Hessen Mustergültigkeit erlangt hatte, ist von Unterricht in Geschichte, Erdkunde oder den Naturwissenschaften überhaupt nicht die Rede — durchaus entsprechend der damals herrschenden Anschauung von Schulbildung. Dagegen haben die Reformatoren bekanntlich das Verdienst, der Mathematik in den Schulen eine Heimstätte bereitet zu haben. Zwar finden wir in den hessischen Partikularschulen keine Spuren davon, wohl aber sind im Pädagogium „Arithmetica et principia numerandi" vorgeschrieben und auch im Gymnasium zu Hersfeld soll neben der Musik die Arithmetik fleifsig getrieben werden. Auch von körperlichen Uebungen ist nirgends die Rede, dagegen könnte man vielleicht die ersten Keime eines Handfertigkeitsunterrichts darin erblicken, dafs die hessische Reformationsordnung 1526 vorschreibt,[2]) dafs die Mädchen im Nähen und Sticken unterrichtet werden sollen. Alles in allem genommen trägt der Lehrplan der hessischen Schulen jener Tage also ein durchaus humanistisches, oder richtiger gesagt, klassisches Gepräge. Bedingt durch die Gestaltung der damaligen Universitäten, herrscht die Beschäftigung mit klassischen Studien bezw. der Verbalismus mit

[1]) Kursächsische Schulordnung bei Vormbaum, S. 5.
[2]) Credner, a. a. O. S. 106.

Digitized by Google

solcher Einseitigkeit vor, dafs demgegenüber andere Bildungselemente nicht die nötige Berücksichtigung fanden, und insbesondere nicht die Muttersprache den ihr gebührenden Platz im Mittelpunkt des gesamten Unterrichts erhalten konnte.

V.
Unterhaltung der Schulen.

Bei der Neuorganisation des hessischen Schulwesens gestaltete sich besonders schwierig die Regelung der Unterhaltung der verschiedenen Anstalten. Während die Schulen früher aus den Mitteln der Kirche oder der städtischen Obrigkeit errichtet und erhalten wurden, trat mit der Reformation eine völlige Verschiebung der bestehenden Verhältnisse ein. Da die Schule jetzt der Gesamtheit als Bildungsanstalt zu gute kommen sollte, mufste auch die Gesamtheit, d. h. der Staat, die Unterhaltung derselben übernehmen. Der Staat hatte vor allem ein Interesse daran, dafs die heranwachsende Jugend in der reinen Lehre des Evangeliums unterrichtet aufwuchs, und dafs kirchlich treue Männer für geistliches und weltliches Amt herangebildet wurden. Das erkannte der Landgraf mit seinem hellen Verstande und seinem praktischen Sinn, und deshalb fafste er den Vorsatz und bekannte es öffentlich, er wolle Schulen errichten und ihre Unterhaltung selbst übernehmen.

So wurde 1537 zu Schmalkalden der Beschlufs gefafst: „und damit unseren christlichen Kirchen in künfftigen zeiten an Pfarrern und Kirchendienern desto minder abgehen möge, so wollen wir auch Schulen . . . ordnen und die geordneten unterhalten.[1]) Ähnlich erklärt er 1539 in der Fundation[2]) der vereinigten Kasseler Partikularschule: „nachdem der allmechtig ewig guttig Gott in diesenn letzern geschwinden Zeittenn sein ewigs heilsames wortt herfurbrechenn unnd aufgehenn lassenn, dadurch wir, unnser Landt unnd Lewthe zu rechtem Christlichen verstannde, glauben und wercken komenn, so seindt wir auch scholdig unnd von hertzen geneigtt die ehre Gottes zu fordern unnd so viell in unnserm vermugen ist versehung zu thun, domitt wir, unsere Kinder Lannd und Lewthe bey sollicher Reinen Evangelischenn lehre hinfurter ewiglich bleibenn mugenn."

Im Gegensatz zu vielen anderen Fürsten, welche die reichen

[1]) Seckendorf, Hist. Lutheran. II, 3, S. 157.
[2]) Die Urkunde bei Weber, a. a. O. S. 22, Anm. 115 aus dem Reg.-Archiv zu Kassel, Vol. XXV.

Digitized by Google

kirchlichen Güter als willkommene Mittel zur Verstärkung ihrer landesherrlichen Gewalt einzogen, bestimmte Landgraf Philipp in seiner hochherzigen Denkungsweise, dafs die Gefälle der aufgehobenen Klöster und deren Gebäude im allgemeinen Landesinteresse und insbesondere zur Unterhaltung der Universität und der Schulen verwandt werden sollten. Schon auf der Synode von Homberg[1]) ordnete er in Kap. 34, Nr. 188 an: „Sowie aber ein Kloster gänzlich geräumt ist, sollen in demselben besonders zu Marburg, wenn sie nicht frei im Felde liegen, Schulen der Gläubigen eingerichtet werden. Sollte ohne dies schon hinlänglich für Schulen gesorgt sein, so soll das Kloster entweder zu kirchlichen oder zu öffentlichen Zwecken verwendet werden". Ähnlich heifst es im Landtagsabschied[2]) vom 15. Oktober 1527, dafs von den Klostergefällen Universität und Pädagogium unterhalten werden sollen „und domit wir unns des Arkwons eygens Nutzens gentzlich entheben, wollen wir, das alle andre Cloister-Gefelle . . . in gemeinen Kasten fallen . . zu gemeinen Landes Notturfft". Auch die Donationsurkunde vom Jahre 1540 ebendort S. 32 f. enthält diese Bestimmung. Überhaupt betont der Landgraf stets, dafs er mit der Einziehung der Kirchengüter sich nicht selbst bereichert, sondern sie zum allgemeinen Besten verwendet habe. So versichert er z. B. in seiner Apologie wider Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig:[3]) „Wir haben auch kein Kirchen beraubt, sondern seyn mit grofsen Kosten, Muhe und Abenthewr in taeglicher Arbeit gestanden, rechte Kirchen, Spithael vndt Gotteshäuser anzurichten. Und ob wir schon etliche Clöster oder vermeynte geistliche (eygentlich zu reden nicht Kirchengüter) an uns genommen hetten, so haben wir darum zu Pflantzung und Erhaltung des Evangelii und alle guter Kunst vielerlei auffwenden müssen vnd das noch taeglich thun. Wie vil grosser Tag und Zehrung haben wir desshalben thun müssen? Darzu haben wir eine Universitet von Theologen und andern gelehrten und erfahrenen Leuten angerichtet, die Jugendt unsers Fürstenthumbs zu Gott, guten Künsten, Ehr und Tugenden zu ziehen, welche Universitet uns unserm Fürstenthumb und gemeynem Nutz allein,

[1]) Credner, Hessische Kirchenreformationsordnung, S. 109. Vergl. auch Bucers Brief an den Landgrafen, Lenz II, S. 178.

[2]) Hildebrand, Urkundensammlung, S. 5.

[3]) Hortleder, Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des teutschen Krieges. Frankfurt 1617. IV, 7, S. 126. Auch in einem Brief an Bucer v. J. 1545 äufsert er sich in edlem Stolz und selbstbewufster Würde über seine aufopfernde Tätigkeit im Dienst des Evangeliums. Vergl. Lenz, Briefwechsel, auch Rommel U. B., S. 92.

Digitized by Google

lieber und nutzer ist, denn alle Mönche vnd Nonnen in den Clöstern gewesen seyn duppel."

Daher enthalten die Anstellungsurkunden der Lehrer oder die Stiftungsbriefe der Schulen stets Angaben über die Kirchengüter, aus denen die Gehälter und sonstige Aufwendungen bestritten werden sollen, z. B. wurde 1538 die am Schlofs von Ziegenhain befindliche Kapelle aufgehoben und mit den Einkünften derselben „der Almusenkasten, die Armen, die Pfarr und Schule gebessert, derhalben denn die neue Register was gedachte pfarre und Schule Inkommens haben, neu zubereitet" wurde.[1])

Freilich reichten die öffentlichen Mittel zur Bestreitung der Unkosten vielfach nicht zu, um so mehr als die Universität mit den reichlich dotierten Gehältern der Professoren einen grofsen Teil der Einkünfte aufzehrte. Vielfach nahm der Landgraf daher auch die Mittel der Städte in Anspruch, die ja auch an der Errichtung der Schulen ein ähnliches Interesse haben mufsten als die Gesamtheit des Staates. Die Zuschüsse der Gemeinden bestanden entweder in baarem Gelde oder in Naturalien[2]) (Korn, Habern, Weytz, fuder Weinss, Wissen- unnd Gartennutzung, sambt einer behausung) und richteten sich in ihrer Höhe vermutlich nach der Wohlhabenheit der betreffenden Kommune. So erfahren wir, dafs Kassel verhältnismäfsig sehr hohe Beiträge zu leisten hatte. Als der Landgraf i. J. 1549 die Bitte des Rats um Errichtung einer Volksschule abschlägig beschied, erklärte dieser in einer zweiten Bittschrift,[3]) sie würden in Zukunft für die Erhaltung der Partikularschulen nichts mehr beisteuern, zumal die gemeine Bürgerschaft zur Besoldung zuschiefse „aus Jrem vermügen und geschosse Meher als Marpurg vnnd keine Stadt Jm lande!"

Vielfach flossen die Mittel zur Unterhaltung der Schulen durch Stiftung von Stipendien und Benefizien zu. Durch die Gründung der Stipendiatenanstalt in Marburg mit sechzig Freitischen und ebensoviel freien Wohnungen in den Gebäuden der Kugelherren für arme Studenten hatte der Landgraf selbst ein gutes Beispiel gegeben. In dem Grundgesetz des hessischen Schulwesens, der schon früher erwähnten Schulordnung[4]) von 1537, werden die Prädikanten ausdrücklich darauf hingewiesen „mit ordenung und glimpflicher

[1]) Vergl. die Urkunde in Heufsner, Geschichte von Ziegenhain Beilage III, S. 105; auch Beilage VI, S. 108, vergl. auch die Urkunden Nr. 100–103 bei Diehl, I, S. 488 ff.

[2]) Vergl. die vorhergenannten Urkunden bei Diehl, I, S. 488 f., auch S. 435 f.

[3]) Vergl. die Urkunde als Beilage III, bei Weber a. a. O., S. 6 Anhang.

[4]) Landes-Ordnung I, S. 105.

Digitized by Google

bescheidenheit“ zu bitten „den armen schulern umb Gotteswillen“ etwas zu geben.

Den Herzog Christian von Holstein, König von Dänemark, liefs Philipp durch seinen Kanzler Feige auffordern[1]: „item Universiteten ufrichten, die Preceptores unnterhalten unnd den Studenten Stipendia ordnen, wie wir das selb dann also angerichtet haben und noch teglichs thun“. Der treffliche Abt Michael von Hersfeld, der Freund Philipps, folgte dem Beispiel und der Mahnung des Landgrafen, indem er, wie schon erwähnt, nach dem Muster des Marburger Pädagogiums eine Schule gründete, welcher er aufser den Klostergebäuden 40 000 fl. aus seinem eigenen Vermögen überwies, und mit der er eine Stipendiatenanstalt von zwanzig Freistellen gründete.[2] Aber auch sonst zeigte sich, durch des Landgrafen Wort und Beispiel kräftig und nachdrücklich angeregt, die Privatwohltätigkeit zu Gunsten der Schulen in schönstem Lichte. So stiftete in Eschwege der hessische Statthalter und Landvogt an der Werra Schenk zu Schweinsberg ein Stipendium, dessen „Aufkommen“ zum Teil zu Benefizien für Schüler, zum Teil zu Besoldungen für Geistliche und Lehrer verwandt wurden.[3] In Kassel wies der fürstliche Rat Johann Nordeck in seinem Testament[4] ein Stipendium „vor den Unter-Schuelmeister vndt Armen Schueler zu Cassell“ an usw.

Die Quellen also, deren Zusammenfliefsen die Dotation der Schulen ausmachten, waren 1. kirchliche bezw. nach der Säkularisation öffentlich-staatliche Mittel. 2. städtische Mittel, 3. private Vermächtnisse.

Berücksichtigt man, wie vieler Verhandlungen es unter diesen Umständen bedurfte und wie mannigfach die Schwierigkeiten waren, die sich der Regelung der Etatverhältnisse der Schulen in den Weg stellten, so begreift man, dafs diese auf die äufsere Sicherstellung der Lehranstalten hinauslaufende Tätigkeit des Landgrafen Philipp vielleicht noch höher anzuschlagen ist, als seine auf die innere Reorganisation der vorreformatorischen Schulen bezüglichen Mafsnahmen.

VI.

Aufsicht und Verwaltung.

Da im Mittelalter die Geistlichkeit als die Trägerin von Gelehrsamkeit und Bildung sowohl für die kirchlichen als auch für die städtischen Schulanstalten die Lehrer stellte, übte sie auch

[1] v. Rommel, Urkundenbuch S. 49.
[2] Vergl. den Stiftungsbrief bei Winckelmann, a. a. O. IV, S. 468.
[3] Vergl. Hochhuth a. a. O., S. 105 und Eichenberg S. 25, Anm. 4.
[4] Vergl. Weber a. a. O., S. 65.

Digitized by Google

über sämtliche Schulen ohne Unterschied ein Aufsichtsrecht aus, welches gewöhnlich dem Scholastikus, dem Vertreter des Domkapitels, oder einem von den höheren Kirchenfürsten bestimmten Sendboten und Visitator übertragen wurde.

Mit der Reformation trat in dieser Hinsicht auch in Hessen eine vollständige Änderung ein. Da die Schulen nach ihrer Reorganisation zum gröfsten Teil aus staatlichen Mitteln unterhalten wurden, betrachtete der Landgraf die Aufsicht über dieselben als ein Hoheitsrecht des Staates und nahm dies für seine Person in Anspruch. Die Regierung in Kassel stand als Zentralbehörde an der Spitze des gesamten Unterrichtswesens der Landgrafschaft. „Stadthalltter und Rhäte zu Cassell" untersagen 1549 die Vorlesungen der Professoren in ihren Privatwohnungen; „Verordtnete Rhäte zu Kassell" erlassen 1552 eine akademische Polizeiverordnung und 1575 wird die gesamte Universität durch „Stadthalltter, Kantzlar und Rhäte" revidiert.[1] „Fürstliche Stathalter unnd Rethe" sind auch in allen wichtigeren Schulangelegenheiten z. B. bei Neugründungen von Schulen, Streitigkeiten zwischen Lehrern und Stadtverwaltung oder dergl. die höchste Instanz.[2]

Als Aufsichtsorgane dienten der Regierung in Kassel die Superintendenten. Landgraf Philipp hatte das Gesamtgebiet seiner Lande in sechs Bezirke eingeteilt und an die Spitze jedes derselben im Jahre 1531[3] einen Superintendenten gestellt. Durch die im Jahre 1537 vom Landgrafen erlassene „Ordnung, die Visitatoren, Pfarrer und Diakonen betreffend" wurden die sechs Superintendenten zu einem wichtigen Organ der kirchlichen Verwaltung bestimmt. Sie unterstehen der Regierung in Kassel; denn wo sie selbst nicht bessern können, sollen sie das „F. G. Rethen, Cantzlar unnd Stathalter anzeigen".[4] In ihrem Bezirk „sollen dieselben uffsehen haben uff alle Pfarhern unnd Kyrchendiener, sie seien wass stands sie wollen". Bei der innigen Verbindung, in welcher damals der Natur der Sache nach Schule und Kirche stand, lag auch die Beaufsichtigung der Schulen dem Superintendenten ob. Für die Visitationen, die er in jedem Ort seiner Diözese alle zwei Jahre mindestens einmal abhalten soll, wird ihm ausdrücklich zur Vorschrift gemacht:[5] „Ahn den Orten, da Schulen seindt, soll mit fleiss nach dem Schulmeister unnd jhrer Schulverwaltung, was sie

[1] Hildebrand, S. 48 u. 56 und Caesar, catalog. III, S. II.
[2] Vergl. Weber, Beilage I—III, Anhang S. 3—8.
[3] Vergl. v. Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. 3, S. 262, Anm.
[4] Landes-Ordnung I, S. 100.
[5] Landesordnung I, S. 421.

Digitized by Google

für ordnung in der Institution halten, was sie für Bücher jnen vorlesen unnd sonderlich ob sie auch andere als Lutheri Catechismum vorlesen vnd wie sie sich gegen die Kinder erzeigen, gefragt werden".

Vielfach pflegten dann die Superintendenten wie z. B. im Jahre 1569 über die Befunde bei ihren Visitationsreisen auch in Schulangelegenheiten auf der jährlich stattfindenden Generalsynode ihre Erfahrungen auszutauschen und in Fragen des Religions- bezw. Katechismusunterrichts allgemein bindende Beschlüsse zu fassen.[1] Auch die gesamte Disziplinargewalt stand dem Superintendenten in seinem Bezirke zu, denn im Jahre 1537 wird bestimmt, „dass sich kein Stathalter oder Amptman oder Amptknecht einichen Pfarhern, Capelan, Scholmeister, Opferman oder dergleichen Kirchendiener an oder abzusetzenn yres gevallens unthernemen sollen, sonnder das sy es bey diser auffgerichteten Ordenung der Superintendenten pleiben lassen onnd dieselbigen mit höchstem vleis schutzen, schirmen und hanthaben.[2]

Aufserdem waren noch die Schulen der unmittelbaren Aufsicht einer Art von Scholarchat oder Kuratoriums unterstellt, das sich aus angesehenen Männern des betreffenden Ortes zusammensetzte. An der Spitze dieser Behörde wird gewöhnlich der „Pfarherr" genannt, der ja unter den damaligen Verhältnissen der naturgemäfse Berater der Schule war. Schon in den Homberger Beschlüssen vom Jahre 1526 wird dem Geistlichen die Überwachung der Schule anvertraut, „da nicht wenig, sondern gar viel darauf ankommt, dafs die Jugend der Gläubigen auch guten Unterricht erhält."[3]

Als im Jahre 1564 die Butzbacher sich beklagen,[4] „das die schulmeister alhie etwas unfleifsig sich erzeigen sollen in Underrichtunge und Instituirung der jungen schüler, auch bissweilen selten zur schuel kommen, darumb sollen der Hern Kelner neben dem pfarher solichs mit fleis denn Schulmeistern undersagen, auch selbst fleifsigen uffsehens haben, damit die schuelmeister ir Ampt treulicher und fleifsiger verrichten".

Als zweites Mitglied des Kuratoriums wird gewöhnlich der „Burgermeister" genannt, oder auch „die zwen Burgermeyster, nemlich der im ampt ist und der das vergangen jare regirt hat".[5]

[1] Vergl. dazu Heppe, Geschichte der hessischen Generalsynoden, I, S. 43 f. und S. 150 ff.
[2] Ordnung der Visitatoren, Landes-Ordnung I, S. 103.
[3] Vergl. die Ausgabe von Credner, S. 106.
[4] Vergl. Diehl, I, S. 493.
[5] Vergl. die Stipendiatenordnung von 1542 in Landes-Ordnung, I, S. 124.

Digitized by Google

Dazu kommen die „Seniores einer jeden Statt und Flecken" oder die „Eltesten der gemein". In der „Ordnung der christlichen Kirchenzucht"[1] war nach einer Vorberatung in Ziegenhain bestimmt worden, dafs man „in jeder Kirche, nachdem sie grofs oder klein an leuten sei, etlich presbiteros, das ist Eltesten, verordene, welche die verstendigsten, bescheydensten und eyfferigsten im Herren unnd auch bei der gemeinden die best vertrautesten und wolgemeyntesten sein". Die Ältesten sollen dem Pfarrer „mit Rath und That unnd all ihrem Vermögen behülflich sein" und „von allen Sachen, so im Kirchenregiment vorfallen" soll man ihnen „ratschlagen und bedaechtich von allen Dingen zum Forderlichsten theilen und handlen."[2] Auch die Schulangelegenheiten liegen ihrer Fürsorge ob, denn nach der Stipendienordnung von 1560 wurde die Vorprüfung[3] zur Aufnahme ins Pädagogium „durch Pfarhern, Burgermeister, Schulmeister und Seniores einer jeden Statt oder Flecken" abgehalten, und dementsprechend berichtet die Chronik von Wetter,[4] dafs die Knaben „presentirt werden durch Pfarrherr samt Burgermeister und Rath nach deren vorher explorierter Geschicklichkeit". Aufserdem fällt dem Kuratorium die allgemeine Schulinspektion und vor allem die Anstellung der Lehrer vorbehaltlich der obrigkeitlichen Genehmigung zu — ein Recht, welches sich nicht sowohl aus der allgemeinen Erwägung, dafs die Schule im Dienst der Gesamtheit der Bürgerschaft stände, ableitete, als vielmehr aus der Tatsache, dafs die Schulen häufig durch Beiträge aus der Stadtkasse unterhalten wurden. Daher besagte die Stipendienordnung[5] vom Jahre 1560: „es sollen sich Pfarherrn, Burgermeister und Seniores einer jeden Statt unnd Flecken dessen sonderlich befleissigen, das sie jre schulen in gute ordenung und wesen bringen und darin underhalten, auch sie mit fleissigen und geschickten Schulmeisteren versehen, welche die jugend getrewlich beid in guten sitten und lehr instituiren." In Alsfeld wird 1536 der neue Schulmeister durch „Burgermeister, Rat und vier us der gemein" angestellt,[6] und in Grünberg der Unterschulmeister durch den „Pfarher zu Grunbergk in beisein Burgermeister, Raith, Zunffte und Gemein".[7] Unter diesen Umständen konnte es geschehen, dafs der grofse Gelehrte Petrus Nigidius als Rektor der Kasseler Stadtschule auf das Rat-

[1] Vergl. Landes-Ordnung, I, S. 109.
[2] Kirchenordnungen 1565, Weber S. 36.
[3] Hildebrand, S. 66.
[4] Vergl. Hochhuth, a. a. O. S. 78.
[5] Vergl. Landes-Ordnung, I, S. 181.
[6] Diehl, Schulordnungen I, S. 488.
[7] Diehl, I, S. 492.

Digitized by Google

haus bestellt und ihm vorgehalten wurde, „das ein Erber Rath, Zünffte und gemeyne an seinem Leben, wandel, lere und fleiss keinen mangel hetten fur eins, und zum andern were alleyn der fhel, das er und seine mithelffere zu vil lohns nemen, darüber zünffte und gemeyn nu etliche jare sich beclagt hetten." Denn „seine Annemung ist von Rats wegen geschehen, sei auch der mehrerteyl der Besoldung vom Rathause gegeben worden", da ja „der Rath die Schulmeister zu verordnen gehabt, wie recht unnd in allen Steten der Brauch ist".[1])

Anders war es in Marburg mit der Schulaufsicht bestellt. Bei der innigen Verbindung, in welcher das Pädagogium zu der Universität stand, ist es erklärlich, dafs diese, insbesondere die philosophische Fakultät, eine gewisse Aufsicht über die Schule übte. Wie wir früher bereits sahen, besuchte 1531 der Dekan der philosophischen Fakultät im Auftrage des Rektors wöchentlich den Unterricht, um Verbesserungsvorschläge daran zu knüpfen, und die Wahl der Lehrbücher sowie die Auswahl der Lektüre unterstand der Genehmigung des Senats. Der Stiftungsbrief des Pädagogiums beschliefst ja auch die Angaben über die allgemeine Organisation der Schule mit dem Satze: „uffmassen unnd wie das alles gemelter Fakultet Rectores, Decani und Praelectores yederzeit zum besten unnd Nutzlichsten bedencken unnd angeben werden."[2]) In einer „Verordnung über die Verwaltung des Universitätsvermögens" vom Jahre 1550 heifst es gleichfalls: „Belangend das Paedagogium sollen Rector und Decanus Artium dasselbige jederzeitt visitiren unnd uffsehens habenn, darmitt die Ordenunge des Paedagogii halben uffgericht gehalten werden".[3]) Auch in den ältesten Statuten[4]) des Pädagogiums wird dem Leiter desselben zur Pflicht gemacht: „Rectorem, Procancellarium, Facultatis Theologicae et Philosophiae Decanos pro ordinariis agnoscat Scholarchis et eorum salubribus monitis decenter pareat".

Während also die Universität in Marburg die Rechte des Kuratoriums ausübte, scheint die Ernennung des Pädagogarchen, der Bedeutung dieses Amtes entsprechend, direkt von der Regierung in Kassel erfolgt zu sein. So wurde Caspar Rhodolfi 1530 unmittelbar durch den Kanzler Ficinus als guter Pädagoge ans dem

[1]) Vergl. Beilage III in Weber, Anhang S. 6; dafs hier „Zünfte und Gemeinde" genannt werden, erklärt sich vielleicht auch so, dafs man bei der Wahl der „Ältesten" die einzelnen Stände berücksichtigte.
[2]) Hildebrand, S. 11 und 12.
[3]) Hildebrand, S. 55.
[4]) Hildebrand, § XV, S. 97, vergl. dort auch § 5, 13, 16—18.

Digitized by Google

Württembergischen berufen.[1]) Freilich war nicht ausgeschlossen, dafs man bei den langen Verhandlungen, die gelegentlich der Wahl vorausgingen, das Gutachten der Universität einholte, zumal die Pädagogarchen häufig genug noch ein Lehramt bei dieser bekleideten. Wie sorgfältig man die Wahl des neuen Leiters erwog, zeigt eine Verfügung[2]) der beiden Landgrafen Wilhelm und Ludwig vom Jahre 1575.

Zunächst hat man „desshalben inss Landt zu Wurttenbergk geschrieben, dahero aber andtwortt einkhommen, dafs man dadannen diess mahlss keines zu gewartten". Dann ist „Doctoris Copii erwehnung geschehen", da aber dieser am Hofgerichte übel zu entraten ist, ist „der Schonerus von Hirssfeldt desswegen in vorschlaegen gewesen". Dieser hat sich auch in Kassel persönlich vorgestellt und zeigte sich zur Annahme der Stelle geneigt, da „wurde aber Rudolphus Goclenius genant, von Corbach burtig, auch sich daselbst jetzo enthelltet, vorhin aber etzliche jahr zu Wittenbergk privatam disciplinam cum laude exercirt"; deshalb hat man die Verhandlungen mit dem Schonerus abgebrochen, und den beiden Landgrafen die Wahl zwischen ihm und Goclenius anheimgestellt. Wegen des Landgrafen Wilhelm Liebhaberei für Astronomie wurde schliefslich Schoner gewählt.[3]) Auch auf die Anstellung der Lehrer am Pädagogium hatte die Universität trotz ihres Aufsichtsrechts nur einen mittelbaren Einflufs. Denn es war dem Pädagogarchen anheim gegeben, seine Lehrer nach eigenem Ermessen zu berufen und, falls nötig, wieder zu entlassen. Das geht aus einem Briefe hervor, den 1594 der Pädagogarch Ferinarius an die Landgrafen richtete mit der Bitte, ihm dieses wichtige Recht nicht zu beschränken. Er könne das Pädagogium unmöglich bei seinem Ansehen erhalten, wenn ihm dieser „nervus disciplinae et auctoritatis tam ad praeceptores collegas quam discipulos" verkürzt würde. „Welches dan ohne Zweifel auch Vultejum seligen unnd löblichen des fürstlich Paedagogii Regenten, als er dasselbige nach Notdurft hat bestellen sollen, aus grossen wichtigen Ursachen dahin bewogen, dass er ihm das jus conducendi collegas vorbehalten".[4])

Über die Marburger Particularschule, als die Vorschule des Pädagogiums, dagegen hatte das collegium Academicum nicht nur das Aufsichtsrecht, sondern es stand diesem auch das Recht der

[1]) Vergl. Kochs Programm, S. 13.
[2]) Caesar, catalog. III, S. IX.
[3]) Vergl. die Urkunde bei Caesar, III, S. IX und Koch, S. 17.
[4]) Vergl. den Brief bei Heppe, Beiträge zur Statistik des hess. Schulwesens, S. 8.

Digitized by Google

Lehrerwahl zu. Es beweist das ein Eintrag[1]) in das Album academicum vom Jahre 1589. Darnach hatte der Rat durch seinen Stadtschreiber dem Rektor mitteilen lassen, dafs er für die erste Lehrerstelle der „Schola coemeteriana“ den Magister Dauber gewählt hätte und um seine Bestätigung bäte. Der Rektor lehnte das jedoch ab, mit der Begründung „quia a tempore ordinati hujus stipendii Academici omnes et singuli paedagogi ad eum officii locum ab Academia erant praesentati et confirmati. Quod etiam nunc singulis anni quartis ab Oeconomo Universitatis stipendii solutionem acciperet, eoque neminem nisi Academiam promotricem ad hoc munus agnosceret, ita re infecta eum dimissum esse“. Somit war also der Versuch des Rates, das Vorschlagsrecht für die Lehrerstellen an der Stadtschule sich zu gewinnen, gescheitert.[2])

VII.
Schulgebäude.

Was die Schulgebäude angeht, so mögen diejenigen Anstalten, welche in früheren Klöstern untergebracht wurden, verhältnismäfsig günstig gestellt gewesen sein. So erhielt z. B. das Marburger Pädagogium zunächst im Franziskanerkloster und seit 1530 im Dominikanerkloster angemessene Schulräume.[3]) In Kassel bestimmte Landgraf Philipp: „es soll die behausung Jm kreuzgang „uf der freiheit“ der schule nu hinfurtter ewiglich Jncorporirtt unnd zugeeignett sein unnd pleibenn“.[4]) Es war dies ein früher zu Prozessionen bestimmter Kreuzgang, welcher in Form eines eckigen Hufeisens aus drei Flügeln bestand. Diesen liefs der Landgraf derart ausbauen, dafs „drei gemauerte, gewölbte grofse auditoria“ entstanden und befahl „dass dieselbige behausung, so wir zue schulenn geordenett habenn, soll vonn dem kasten unnd der statt — in guttenn bawwesen und besserung gehalten werden, also das wir deshalben vonn keinem Schulmeister einiche clag vernehmen oder spuren.“

Aber selbst die Übersiedelung der Schulen in die Räumlichkeiten der ehemaligen Klöster stiefs vielfach auf Schwierigkeiten. Als z. B. die Schule von Eschwege die Gebäude des einstigen Jungfrauenklosters zum Cyriaxstift i. J. 1558 erhalten sollte, erklärte das Stiftsfräulein v. Boyneburg, dafs sie auf Grund alter Versprechungen für ihre Lebenszeit in dem Kloster Wohnung zu

[1]) Caesar, catalog III, S. 70.
[2]) Vergl. darüber eine andere Bestimmung aus dem Jahre 1594 in Caesar, catalog. II, S. 92 f.
[3]) Vergl. Caesar, catalog. I, S. 12.
[4]) Kasseler Regierungs-Archiv Vol. XXV, bei Weber S. 48.

Digitized by Google

beanspruchen habe und sträubte sich heftig dagegen, „das die schuler und andere sollten ihren Lauff unnd gang uff dem Blatz bei dem born und Kirchhoff, so sie allewege zur blich und andern gebrauch gehabt habe, vornemen". Erst nach langen Verhandlungen wurde eine Einigung herbeigeführt, indem die Wohnung der alten Stiftsdame durch eine Mauer von dem neuen Schulgebäude getrennt wurde.[1] Wo aber solche Klosterräumlichkeiten nicht vorhanden waren, scheint es um das Schulgebäude jämmerlich bestellt gewesen zu sein, da es wohl zumeist an den nötigen Mitteln zur Errichtung und Unterhaltung der Gebäude fehlte, selbst wenn der gute Wille dazu vorhanden war. Als im Jahre 1570 in Butzbach Visitation stattfand, wurde festgestellt[2] das die schul bawfellig und zu so viel schulknaben allbereit zu klein sey; weil dan ein steinern Baw, die Capell oder Kerner genannt uf dem Kirchhoff stehet so der schuell dienlich sein erachtett, so ist der vier Hern Keller bevohlen worden, das sie ettliche des Ratts auch Predicanten und schulmeister herzu erfordern solche besichtigen und berattschlagen, wie es mit wenigsten kosten zur schul angericht werden möge." Auch in Kassel beschwert man sich darüber[3] „das der Hauffe in der schule zu gross ist und der underschiedliche fleiss uf die Kinder gehörig dermass nicht gescheen kan," sowie dafs die Schule zu abgelegen sei, so dafs „den cleynen Kindern der Schulgangh uf die Freiheyt zu schwer" und „die Kinder derhalben frosst leiden vnnd gefhar uffen Eiss unnd wan es Regenwetter ist, bestehen müssen." Aus Eschwege berichtete[4] der Salzgrebe Becker zu Sooden (vor der Übersiedelung der Schule in das Cyriaxstift) an den Landgrafen, er habe auf seinen Befehl die jetzige Schule besichtigt und „vil junge Knaben in die zweihundert gefunden, ist gar enge, das sie sich darin nit behalten konnen." Er empfiehlt deshalb als Schullokal auf dem Cyriaxberge „zwei alte wuste Closterbew, dem Einsturz nahe und zu Fruchtböden nicht mehr zu gebrauchen." Auf den Dörfern mag es hinsichtlich des Schulgebäudes noch schlimmer bestellt gewesen sein. Dafs man dem wenigstens nicht gleichgültig gegenüberstand und dafs der gute Wille, nach Kräften zu bessern, vorhanden war, beweist die Verfügung[5] dass die Superintendenten bei ihren Visitationen „auch vnderweilen die Schul selbst besichtigen, in was standt die seyen."

[1] Vergl. Hochhuth, S. 108 f.
[2] Diehl, Urkundenbuch I, S. 494.
[3] Urkunde bei Weber als Beilage I, S. 3.
[4] Hochhuth, S. 112. [5] Landes-Ordnung, I, S. 421.

Digitized by Google

VIII.

Lehrer.

1. Titel und Rang.

Von einem eigentlichen Lehrerstand kann man in der Zeit Philipps des Grofsmütigen noch nicht sprechen. Bei den nahen Beziehungen, in welchen theologische und philosophische Fakultät, Kirche und Schule zu einander standen, lag es nahe, dafs auch der Beruf des Geistlichen und des Lehrers sich vielfach miteinander berührte. Da die Hauptunterrichtsfächer Religion und die klassischen Sprachen waren, gerade in diesen aber auch der evangelische Pfarrer der Natur seines Berufes nach besonders bewandert sein mufste, so konnte dieser sehr wohl auch als Lehrer Verwendung finden. Tatsächlich waren daher auch die beiden Berufe nicht gegeneinander abgegrenzt, sondern gingen vielfach ineinander über. Die vom Landgrafen im Zusammenhang mit der Universität gegründete Stipendiatenanstalt hatte die Aufgabe „rechtschaffene Prediger, Schulmeister und Kirchendiener" heranzubilden.[1] Vielfach war das Amt des Lehrers nur eine Durchgangsstation für den künftigen Geistlichen. Die Stipendienordnung vom Jahre 1542 bestimmt ausdrücklich[2]: „und were gut, das sie vom Collegio zu regierung oder helffern der schulen genommen, dabei erzogen und darnach zu Pfarrern gebraucht würden." Dazu fand der junge Prediger in den ersten Jahren des geistlichen Amtes häufig noch als Hülfslehrer in der Schule Verwendung. Die „Ordnung für die Visitatoren usw." setzt fest:[3] „allhie muss auch etwan ein Capelan in der Stadt beneben seinem Kirchendienst umb ein zimlichen zuschub dem Schulmeister gegen den kindern zur Hand sein".

Umgekehrt wiederum wurde der Lehrer auch zum Kirchendienst herangezogen. Die hessische Kirchenordnung 1566 bestimmt,[4] dafs der Schulmeister, wenn er Theologie studiert hat, den Kelch beim Abendmahl reichen kann, und in der Stiftungsurkunde der Butzbacher Lateinschule wird Magister Paceus angestellt,[5] „damit er die schul versehen unnd in der Wochen oder allen Sontag in der

[1] Vergl. die verschiedenen Stipendienordnungen von 1529, 1542, 1560 bei Hildebrand.

[2] Hildebrand, S. 40, Nr. 8.

[3] Landes-Ordnung I, S. 105.

[4] Vergl. die Ausgabe von Heber, S. 252.

[5] Diehl, Urkundensammlung I, S. 490. Ein Rest dieser Zustände findet sich noch in der sächsischen Landeskirche Siebenbürgens, wo sämtliche Lehrer das theologische Examen ableisten und nach mehrjähriger Schultätigkeit in ein Pfarramt übertreten.

Digitized by Google

kirchen auch ein Predigt thun und helfen ordnen, dass die Sacrament nach christlicher Einsatzung in der kirchen geert, gelernt . . . . werde". Bei der regen Fürsorge, welche der Landgraf dem Schulwesen entgegenbrachte, mufste ihm natürlich vor allem die Heranbildung und Anstellung von tüchtigen Lehrern am Herzen liegen. Den „Pfarrern, Bürgermeistern und Senioren einer jeden Stadt und Flecken" wird 1560 vorgeschrieben,[1] ihre Schulen „mit fleissigen und geschickten Schulmeisteren zu versehen, welche die jugent getreulich beid in guten sitten und lehr instituiren". Im Jahre 1537 bestimmt[2] der Landgraf: „die schulen sal man mit tuglichen. frommen, gelerten, gotsfurchtigen leuthen bestellen" und die Kapläne sollen im Schuldienst Verwendung finden „nachdem ein yeder gelert, tuglich, geschickt, maessig und zu geprauchen ist". Hinsichtlich der Lehrerinnen der Mädchenschulen verlangt die hessische Reformationsordnung 1526 die Anstellung gelehrter, bejahrter und frommer Frauen.[3] Hatte der Studiosus in einer Prüfung bewiesen, dafs er „in aliqua facultate majore zum wenigsten seine principia" besafs und war er daraufhin „in Magistrum artium promoviert", so konnte er sich „von dannen in eyne Schulen oder andern Dienst begeben".[4]

Er führt dann den in den Urkunden zumeist üblichen Titel „Schulmeister" bezw. „Ludimagister". Daneben findet sich vereinzelter auch die Bezeichnung „praeceptor" und „paedagogus".[5] Die dem Schulmeister zur Seite stehenden Hülfslehrer werden gewöhnlich „Collaborantes", „mithelffere", oder „substituti" genannt.[6] Der gehobenen Stellung des Pädagogiums entsprach es, dafs die dort wirkenden Lehrer besondere Titel führten. Der Leiter der Anstalt führte die Bezeichnung „Pädagogarch" und seine Amtsgenossen wurden „praeceptores Paedagogici", oder „praeceptores collegae", und „collegae magistri" oder, wie der Stiftungsbrief des Pädagogiums besagt, „praelectores" genannt.[7]

2. Materielle Lage.

Was die materielle Lage der Lehrer anbetrifft, so war diese offenbar wenig günstig. Zwar fehlte es nicht an wohlwollenden Bestimmungen in dieser Beziehung; auch hier verleugnete sich

[1] Landes-Ordnung I, S. 181.
[2] Landes-Ordnung I, S. 106.
[3] „Doctae, maturae et piae feminae." Vergl. die Ausgabe von Credner, S. 44.
[4] Hildebrand, S. 89.
[5] Vergl. z. B. paedagogus scholae coemeterianae in Marburg, sowie die Stiftungsurkunde der Alsfelder Lateinschule.
[6] Vergl. Diehl I, S. 488 ff., auch Beilage II—V bei Weber, Anhang.
[7] Vergl. Hildebrand, S. 11 und S. 96, auch Caesar, catalog. I, S. 38.

Digitized by Google

nicht der menschenfreundliche Sinn des Landgrafen. Schon in den Homberger Beschlüssen[1]) heifst es in betreff der Lehrer: „Dagegen soll auch für ihr völliges Auskommen gesorgt werden, damit sie ungehindert sich diesem Geschäfte ganz widmen können und die Visitatoren und Pfarrer sollen darüber wachen." Auch in der „Ordnung für die Visitatoren usw." vom Jahre 1537 bestimmt der Landgraf:[2]) „Dweyl die arbeit der schulen gros und doch von nöthen ist, sal an einem yeden ort, was die schuler geben sollen, geordnet werden, damit sich die schulmeister in yhrer leybs notturfft erhalten mögen," und an einer anderen Stelle dieses Grundgesetzes des hessischen Schulwesens heifst es: man soll „dieselbigen in yres leybs narung unnd notturfft versorgen, damit sie nicht in yrer arbeit und dienst ablessig, faul und unvleissig, sondern trew und willig behalten werden."

Abt Michael von Hersfeld bekundete einen ähnlich wohlwollenden Sinn, indem er durch den Stiftungsbrief[3]) seines Pädagogiums bestimmte, dafs den Lehrern „salarium honestum et suae dignitati ac statui conveniens attribui, quo liberalius studiorum suorum otio perfrui ac juventuti suae fidei commissae diligentius invigilare eamque in sacris linguis et ceteris humanitatis artibus erudire commodius possint."

Aber zumeist fehlte es wohl bei allem guten Willen an den nötigen Mitteln, um die Lehrer standesgemäfs zu besolden, und vielfach trug auch die Sparsamkeit der städtischen Behörden die Schuld, dafs das Gehalt der Schulmeister und ihrer Kollaboranten nicht zureichte. Erklärte doch der Rat der Stadt Kassel in einem Schreiben an die fürstliche Regierung:[4]) „Wullt dan ein Schulmeyster Jtzo addere hernach, als der mit weibe unnd kindern beladen, furwenden, das er sich mit solcher Besoldung nicht konnt benugen lassen, so seind doch idere Zeit andere meher, die darzu geschickt genug sein die Knaben Jm fundament der Gramatick usszurichten."

Dafs aber materielle Sorgen die Berufsfreudigkeit und Leistungsfähigkeit der Lehrer beeinträchtigen müssen, liegt auf der Hand und so erklärte denn auch der Superintendent von Frankenberg auf der zweiten Generalsynode,[5]) dafs in seinem Bezirke „die

[1]) Vergl. die Ausgabe von Credner, Kap. 30, S. 106.
[2]) Landes-Ordnung I, S. 105.
[3]) Winkelmann, 4. Tl., Kap. 7, S. 468 ff.
[4]) Beilage II bei Weber, Anhang S. 5.
[5]) Heppe, Geschichte der hess. Generalsynoden I, S. 51.

Digitized by Google

geringe Besoldung der Lehrer dem Gedeihen der Schulen sehr hinderlich wäre."

Stellen wir einige überlieferte Zeugnisse über die Besoldung hessischer Lehrer zusammen. Bei der Reorganisation der Kasseler Schule wurde laut der Fundation des Landgrafen das Gehalt in folgender Weise festgesetzt: „Der Schulmeister erhält aus kirchlichen Gefällen 40 Guldenn unnd acht fiertell Korns, aus städtischen Mitteln 40 Guldenn, insgesamt also mindestens 50 fl." Die beiden Kollaboranten sollten jeder aus kirchlichen Mitteln 20 fl. und aus der Stadtkasse gleichfalls 20 fl. erhalten, so dafs ihr Gehalt also jährlich 40 fl. betrug.[1]) Dabei empfand man diese Summen noch als sehr beträchtlich, da einst der erste Leiter der neugegründeten Schule aufs Rathaus bestellt wurde und man ihm dort Vorhaltungen machte,[2]) „das er unnd seine Mithelffere zu vil lohns nemen, daruber nu zunffte unnd gemeyne etliche jare sich beklagt unnd beschwert haetten".

In Alsfeld erhielt der Schulmeister aus kirchlichen Mitteln 35 fl. und „von ein erbar radt einen gulden," also 36 fl.; der Kollaborator sollte von den Kastenmeistern aus Staatsmitteln sieben Gulden und aus der Stadtkasse vier Gulden, also 11 fl. erhalten.[3]) Verhältnismäfsig recht günstig war der Pädagogarch in Marburg mit hundertfünfzig Gulden jährlichen Gehalts gestellt, da die 8 Professoren der philosophischen Fakultät nur 100 fl., die 3 Mediziner 200, 100 und 70 fl., die 4 Juristen 200, 150, 120 und 100 fl. beziehen. Dagegen mufs wieder das Gehalt der vier collegae magistri des Pädagogs mit 70, 60, 50 und 40 fl., sowie das des Pädagogus scholae Cimeteriae mit 40 fl. als durchaus unzureichend bezeichnet werden, um so mehr, als die Pedellen der Universität mit 50 fl. jährlich besoldet wurden.[4])

---

[1]) Im Archiv zu Kassel als Vol. XXV, Arch. Reg. nach Weber S. 64.
[2]) Weber, Beilage Nr. III im Anhang.
[3]) Vergl. Stiftungsurkunde bei Diehl I, S. 488.
[4]) Vergl. das Verzeichnis der Gehälter in Hildebrands Urkundenbuch nach einem Giessener Codex S. 86; wollte man die damaligen Gehälter mit den heutigen vergleichen, so handelt es sich weniger darum, den Silberwert des damaligen Guldens festzustellen, welcher nach unserem Gelde etwa 4,12 M. betrug, als vielmehr den Geldwert in beiden Zeitaltern durch Vergleichung der Fruchtpreise zu ermitteln. Nach einer Donationsurkunde des Landgrafen vom Jahre 1540 sollte der Kammermeister als Durchschnitt „ein Marpurger maltter Korns umb anderthalben guldenn" rechnen. (Vergl. Hildebrand S. 36); heute kostet der Malter Roggen = 2 Zentner ca. 14,50 M. Demnach galten damals $1^1/_2$ fl. soviel wie heute 14,50 M. oder 1 fl. = 9.65 M.; es betrug daher der Tauschwert der damaligen Gehälter in unserem Gelde für den Pädagogarchen 1447.50 M., für die vier Lehrer 605,50 M., 579 M., 482,50 M. und 386 M. Allerdings mufs man dabei berücksichtigen, dafs die gesamten Lebensbedingungen jener Zeit unendlich viel wohlfeiler waren, anderseits wird dieses Mehr auch wieder dadurch ausgeglichen, dafs man bescheidenere Anforderungen an das Leben zu stellen gewohnt war.

Digitized by Google

In den Landstädten und vollends in den Dörfern bezog der Schulmeister sein Gehalt mehr in Naturalien als in barem Gelde. In Zwingenberg erhielt 1557 der Schulmeister etwas über 34 fl. bar; dazu aber 10¼ Malter Korn, ½ Malter Nüsse und 4½ Ohm Wein. In Grofs-Gerau bestand das Gehalt zu derselben Zeit aus 19 Gulden, 4 Pfennig an „Geltzinsen", dazu kamen 31 Malter Korn und Wiesennutzung. In Darmstadt bestand das Einkommen aus 27 fl., 31 Malter Korns, 3 Morgen Ackers, die „jerlich 2 Pf. Zins geben" sowie „ein thaler von eckern zur Schule gehörig".[1]

Dazu hatten nun die Lehrer noch einzelne, freilich wohl nicht allzureichliche Nebeneinnahmen. So hatten sie z. B. Anspruch auf das Schulgeld. Die hessische Ordnung bestimmt ausdrücklich[2] „es soll an einem jeden Ort, was die Schüler geben sollen, geordnet werden, damit sich die Schulmeister in ihres Leibes Notdurft erhalten mögen". In Kassel hatten die Schulmeister „alle Accidentalia von den Extraneis",[3] so dafs es scheint, als ob nur die auswärtigen, nicht die einheimischen Schüler ein Schulgeld zu entrichten hatten. In Alsfeld wird 1536 „uff gnedige bewilligung unsers gnedigen landsfürsten" bestimmt,[4] dafs der Kollaborator „jerlichen von einem jeden stadt kint uftheben soll zween albus, die zu obgenenter bestellung er haben und vor sich behalen soll".[4] Dazu haben die Lehrer zumeist freie Wohnung im Schullokal, wie z. B. in Kassel, Eschwege, Butzbach usw., oder sie erhalten wenigstens einen Wohnungsgeldzuschufs, wie in Grünberg, wo dem dritten Schulmeister „jhaerlichs zwen gulden zu stewr eines wohnhauses auss dem Almosenkasten oder opfersegkel gegeben werden".[5]

Eine weitere Einnahmequelle bildete das sogenannte Holzgeld. Zur Heizung des Schullokals im Winter mufsten die Schüler eine bestimmte Summe bezahlen, deren Überschüsse unter die Lehrer verteilt wurden. In Kassel beschwerten sich einst die Lehrer: „das Holzgelt belangent, da dasselbige dahin gemeinet ist, dass die praeceptores in gemein unndt die Knaben in den schulen sich dessen zu erfrewen hetten, da zihet der Rector auch die Helffte zu sich".[6]

Dazu kamen, als etwas beträchtlichere Einnahmen „die Presenz von den Vicareien",[7] d. h. von den Gemeinden aufgebrachte

[1] Vergl. die drei Besoldungsnoten aus dem Jahre 1557 bei Diehl, Urkundensammlung I, S. 435 und 36.
[2] Vergl. Landes-Ordnung I, S. 105.
[3] Beilage II bei Weber, Anhang S. 5.
[4] Diehl I, S. 489.
[5] Diehl I, S. 500.
[6] Weber, Beilage IV, Anhang S. 10.
[7] Weber, Beilage II, S. 5.

Digitized by Google

Summen, die früher zur Besoldung einer geistlichen Stelle (Vikarei) verwendet wurden und nun zum Teil dem Lehrer als Entschädigung für bestimmte Verrichtungen beim Gottesdienst zufielen,[1]) und schliefslich „Begrebniss unnd andere gefelle",[2]) d. h. die Gebühren für das Singen bei Beerdigungen und Hochzeiten. So galt in Eschwege die Bestimmung, dafs, wenn ein Bräutigam „von den praeceptoribus eine Musik begert vor unnd nach der Brautpredigt und Copulation, haben sie von demselbigen eine Malzeit unnd etliche Mass Bier zu erwarten". Ähnlich war dem dritten Schulmeister an der Grünberger Lateinschule in seiner Bestallung ausbedungen,[3]) „dass ime ein ieder Breutgam, dem er uff sein begeren zu seinem Ehrendagk in der Kirchen uff der Orgeln spielet, soppen undt fleisch und zwei mas Wein geben soll." Zumeist suchten sich die Lehrer durch Privatstunden einen Nebenverdienst zu verschaffen. Besonders günstige Gelegenheit bot sich dazu seit dem Jahre 1575, wo die beiden Landgrafen Wilhelm und Ludwig bestimmten:[4]) „dieweill hoch vonnöthen und sonderlich viell daran gelegen, dass die jugendt, vornemblich aber diejenige, die erstlich auss dem Paedagogio odder von andern particularschulen kommen, im zaum gehalltten werden, so soll keiner ad publicas lectiones admittiret werden, er habe dann seinen privatum praeceptorem, der ihnen privatim instituire, die gehörte lectiones mit ihme repetire unnd auff sein leben, wesen und wandell sehe" und ausdrücklich festsetzten: „da auch etzliche auss ... andern geschickten magistris wehren, die von den Professoribus privatos discipulos zu halltten tuchtig erkennet worden, so soll denselben solches auch freystehn".

Gelegentlich führte freilich auch das Privatstundengeben zu Ungehörigkeiten oder bot auch zu unkollegialen Reibereien Veranlassung. So bestimmte z. B. 1550 eine fürstliche Verordnung:[5]) „Ingleichens weyss man den Praeceptoribus paedagogii nitt zuzestehenn, das sie iren Privatis discipulis, die verordenten lectiones in Paedagogio oder aber uff die verordenten Stunden auch andere verlesen unnd der gemeinen unnd befolnen Jugent zu versaeumnis ihren gepurlichen vleiss inn die privatos discipulos teylen unnd anwenden", und die Lehrer der Kasseler Partikularschule beschwerten sich einst über ihren Rektor:[6]) „der Collegen

[1]) Laut gütiger Mitteilung des Herrn Pfarrers Dr. Mertz-Bahlingen.
[2]) Heppe, Beiträge, S. 5.
[3]) Diehl, I, S. 50.
[4]) Caesar, catal. III, S. 6.
[5]) Hildebrand, S. 54.
[6]) Weber, Beilage IV, Anhang S. 10.

Digitized by Google

stipendia seien 20, 30, 40 und 50 fl. unndt der teglichen grossen mühe in kirchen undt schulen ungleuch, wie menniglich bekannt. Es könten sich aber die Collegen an denn privatis etwas erhollen. Aber der Rector hat bis anhero fast alle an sich gezogen .. also können die Collegen keine oder wenig privatos haben".

Dafs die Lehrer auch dadurch, dafs sie „frembde knaben" in Pension nahmen, ihre Einnahmen zu erhöhen suchten, scheint mir aus Kapitel II, § 4 der Statuten der Universität[1]) hervorzugehen, wo es heifst: „omnes etiam domestici Magistrorum discipuli pro captu vel in publicas lectiones vel paedagogium eunto".

Alles in allem waren aber doch die materiellen Verhältnisse der Lehrer recht jämmerlich, und es ist verständlich, dafs man durch wohltätige Stiftungen ihre Lage zu bessern suchte. So vermachte z. B. der hessische Rat Johann Nordeck in seinem Testament ein Kapital,[2]) dessen Zinsen im Betrage von 11—13 fl. einem Gesellen unndt Unter-Schuelmeister zu gute kommen sollten, „weil so viel Schueler hier seind".

Auch der Landgraf mochte einsehen, dafs die unmittelbare Besoldung der Lehrer nicht ausreichte, und deshalb suchte er durch mittelbare Zuwendungen das Einkommen derselben zu erhöhen und damit die Lust zum Studium zn wecken. So wurde z. B. Lehrern und Pfarrern Steuerfreiheit zugebilligt. Die Ordnung für die Visitatoren besagte:[3]) „Es sal auch kein Pfarher, Capelan oder Prediger von den pfar- und kirchengutern auch yrer person und vihes halben zu fronen oder zu thienenn schuldig sein, sondern frey gehalten werden; hetten sie aber bauern oder burger guter ererbt oder zu sich erkaufft, darvon sollen sie thun nach gepurnis; ingleichniss sal es auch mit denn Schulmeisternn, Opfermennern unnd andern kirchendienernn gehaltenn werden". Ferner war Pfarrern und Lehrern zugesichert, dafs ihre Söhne bei Verteilung der Stipendien in erster Linie berücksichtigt werden sollten. Dasselbe hessische Schulgesetz bestimmte: „den frommen trewen Predicanten im Landt ist diese besondere gnedige vertröstung gethan, das wilche yre Süne in der jugent zu Christlicher lehr und furcht instituirt, wol unnd erbarlich erzogenn, man solche yre Süne in ansehung, das yre Vetter den underthanen im Lannde treulich gedient, fur allen andern zu den verordenten stipendiis furdern sal, uff das ....

[1]) Hildebrand, S. 27.
[2]) Vergl. Weber, S. 65 und 66 nebst Anmerkungen.
[3]) Landes-Ordnung I, S. 103, 6, vergl. auch den Landtagsabschied zu Treysa 1566 bei v. Rommel, Tl. 5, S. 268.

Digitized by Google

ein jeder getrewer diener der gemein Gottes seines dienstes unnd arbeit auch in seinen kindern geniessen möge".[1])

Auch darin ist eine mittelbare Unterstützung der Lehrer zu erblicken, dafs der Landgraf dem Mangel an Büchern, welcher ja durch die unverhältnismäfsige Kostspieligkeit derselben sehr erklärlich war, abzuhelfen suchte und so die Möglichkeit zu wissenschaftlicher Weiterarbeit bot.

Ein Teil der Bücher, welche die Marburger Kugelherren, die Abtei Haina und andere aufgehobene Klöster besessen hatten, wurde der Universität als Grundstock einer Bibliothek überwiesen mit der Bestimmung:[2]) „damit die Bücher nit verruckt werden, so sollen sie aller an Ketten geschmidt, Auch eyn ordentlich Inventarium darüber gehalten und eynem yeden Professori und Studioso vergont werden in solche Bibliothecam zu gehen, doch das keyne Bücher privatim davon getragen noch verlauhen, auch keyne bletter daraus geschnitten werden." Bei der innigen Verbindung von Pädagogium und Universität war sicherlich auch den Lehrern und vielleicht sogar den älteren Schülern die Benutzung der Bibliothek gestattet. Was in Marburg mit Rücksicht auf das studium generale sofort verwirklicht wurde, wurde für die übrigen Orte wenigstens angestrebt. In dem hessischen Schulgesetz vom Jahre 1537 findet sich die Bestimmung:[3]) „Man sal in allen stetten und dorffen nach des gemeinen kastens vermögen alle unnd ein yedes Jar ein zeitlang fur ein guldenn, zwehen, drey oder vier auff höchst rechte gute nützliche biblische und andere dergleichen bücher . . . kauffen, reynlich eynbinden und . . . dieselbigen bücher der gemein zu nutz und heil gepranchen," und auch die Kirchenordnung vom 21. Oktober 1566 bringt im Kapitel IV eine ausführliche Verordnung[4]) „wie man Bücher in die Kirchen zeugen und den Lerern fleissig zu sein ursach geben soll."

Vor allem aber ehrt es des Landgrafen Herz, dafs er auch der in der schweren und aufreibenden Arbeit der Schule alt und unbrauchbar Gewordenen gedachte und für ein Pensionsgehalt emeritierter Lehrer sorgte. Er ordnete schon in dem Gnaden- und Freiheitsbrief für die Universität 1529 an: „das auch dieselben . . . . . Pferner, Prediger und Schulmeister so vleissig unnd woll studirt, docirt unnd promovirt, sich die zeitt ires Lebens

[1]) Landes-Ordnung I, S. 103, Nr. 6.
[2]) Hildebrand, S. 89; vergl. auch C. Fr. Herrmann, Catalogi codicum bibliothecae academiae latinorum pars posterior Marburg 1838.
[3]) Landes-Ordnung I, S. 104.
[4]) Vergl. Land-Ordnung I, S. 254 f.

Digitized by Google

frumblich, wesennlich unnd unklagbar gehallten, nun erlebt unnd betagtt Alters unnd sunst unvermuglickeit halben der Kirchen unnd Gemeindt furter nit mehr dienen, praedigen, Lesenn oder arbeitten kondten noch mochten, uff unnser Stifft eynen gen Cassell oder Rothenburgk sollen uff unnd angenommen werden. Damitt Sie (so es der Herr alsso schicket), der Ortt. die Zeitt Jres Lebens voller underhaltung gehaben unnd sich damit, so es ye besser nitt seyn kundt, vorm bettelstabb verhuten möchtenn."[1])

3. Amtspflichten.

Neben der finanziell ziemlich gedrückten Lage waren auch die amtlichen Verhältnisse der Lehrer nervenaufreibend genug. Neben der strengen Abhängigkeit von der Geistlichkeit und besonders dem Scholarchat, die — man denke an Nigidius in Kassel — manches Demütigende mit sich bringen mochte, entsprachen die Unterrichtsräume nichts weniger als hygienischen Anforderungen, und dazu waren die Klassen, z. B. in Eschwege, zumeist überfüllt. Auch die wöchentliche Stundenzahl war eine recht hohe. Im Jahre 1568 erhielt der Organist eine Entschädigung von 5 Gulden für die Unterrichtsstunde von 2 bis 3 Uhr, einerseits damit der Schulmeister „seinem studiren desto besser obliegen und aufwarten konne", anderseits weil er bereits täglich von 7 bis 9 Uhr und von 12 bis 2 Uhr (also vier Stunden!) zu unterrichten hatte.[2]) Noch 1592 beschwerten sich die Lehrer in Kassel: „So werden auch die horae ausgeteilet, das sie den Collegen fast beschwerlich sein. Denn wie kann es sein, dafs ein College offt vier stunde oder drey nebenn der Kirchenn continue in tanto coetu ohne Verlust seiner gesundtheit unndt mit nuzen der Knaben solte zupringen, wie bis anhero geschehen."[3]) Auch von Seiten der Behörden wurde die mühevolle und aufreibende Tätigkeit der Schulmeister gelegentlich anerkannt. So berichtet der Rat von Kassel über Nigidius an den Landgrafen „das nymandt were, der an seiner geschicklichkeit, Kunst adder das er nicht gelert genug were, mangel hette, den das Zeugnis am tage, das er ein gelerter Man ist, der in Höheren Sachen zu brauchen, wie dan ungezweifelt Gros gelerte leute die lenge solcher Plöcherei verdrossen und müde werden, das er

[1]) Hildebrand, S. 15 u. 16, Nr. 23. Dem alten Nigidius wird bei seiner Pensionierung sogar zugestanden, da er mehr als 40 Jahre der Universität und dem Pädagogium gedient hat, „dass ihme sein salarium, wie er das biess hehr gehabtt, hinfuro ad vitam geraicht werde." Caesar, catal. II, S. V.

[2]) Diehl, II. S. 11.

[3]) Vergl. Weber, Beilage IV. S. 9.

Digitized by Google

nuemeher, wie er selbst schreibt, in die Zehen jare alhie Schulmeister gewessen."[1])

Unter diesen Umständen war es kein Wunder, dafs die Lehrer nicht lange im Schuldienste aushielten und wie Rommel gelegentlich sagt, sich mühten, „das Fegefeuer der Schule mit dem Himmel einer Pfarrstelle zu vertauschen."

Anderseits gab es doch auch eine Reihe hochbedeutender Männer, welche trotz aller Schattenseiten ihren Beruf mit Begeisterung ausübten. So heifst es im Album academicum der Universität[2]) vom Magister Emmanuel Wildnerus, Lehrer am Pädagogium: „vir pietate vitaeque integritate gravissimus et comprimis in juventute tam in litteris quam moribus erudienda tanta dexteritate, ut in hoc omnibus aliis antecelleret et genitus quodam modo ad hoc vitae genus ab optimis quibusque diceretur."

Von Joannes Foenilius Wetteranus sagt das Album academicum[3]) 1539: omnium totius ferme Hessiae ludimagistrorum in functione moderandae juventutis, quam in hunc usque diem laboriosissime sustinet veterrimus."

Auch Justus Vultejus, der Leiter der Academica Wetterana und spätere Pädagogarch, wurde von Rudolph Goclenius gepriesen als „vir ad regendas scholas natus, graecae et latinae literaturae si quisquam alius doctissimus, ut de haebraea lingua, in qua non postremas tenuit, nihil dicam."[4])

4. Lehrerfolge.

Trotz der zweifellosen Fortschritte, die man im Betriebe und in der Methode des Unterrichts in jener Zeit gemacht hat und trotz der sorgfältigen Beaufsichtigung der Knaben innerhalb und aufserhalb der Schulen, werden den Lehrern doch vielfach Vorwürfe über die geringen Leistungen der Schüler gemacht. In der Studienordnung vom Jahre 1546 erklärte der Landgraf[5]): „Unnd haben demnach das zu forderung des studij theologici bequem und gut seie bedacht, das in den Particularschulen unser furnemsten stede die vorsehung beschee, damit die Knaben darinne wol informirt und nicht also ungeschickt wie bisherr geschehen ad studia Theologiae präsentirt . . werden".

[1]) Beilage III bei Weber im Anhang S. 6.
[2]) Caesar, catal. II, S. 114.
[3]) Caesar, catal. I, S. 29.
[4]) Vergl. die Chronik von Wetter, S. 70; auch bei Strieder den Lebenslauf der betreffenden Persönlichkeiten.
[5]) Hildebrand, S. 43.

Digitized by Google

Auch die Stipendiatenordnung von 1560 beklagt, „das man bisher so wenig gelerter Leute, die vor andern etwas vortreffliches gewesen weren, . . . aufferzogen hat“[1] und noch 1575 hiefs es bei den Verhandlungen der Generalsynode, dafs die Stipendiatenanstalt ihre Bestimmung nicht erfüllen könnte, weil die Studiosen mit zu mangelhafter Ausbildung von den lateinischen Schulen auf die Universität kämen.[2]

Die Erklärung des Superintendenten von Nidda auf der 2. Generalsynode über die Schulen seines Bezirks: „Man findet allenthalben etzliche Böck, doch seien die Schulen sonst in gutem Stande“ ist noch verhältnismäfsig günstig, bedenklicher lautet die Beschwerde[3] der Stadt Kassel bei der Fürstlichen Regierung vom Jahre 1549: „Hett gemeyne Burgerschafft vielfeltige grosse Clage unnd mangel etliche gute Zeit here getragen und befunden an Iren Kindern, das wan sie gleich etliche Jare zur schule gegangen, dennoch nicht decliniren adder conjugiren, ja kaum unnd nicht wol lesen könnten“ und „es sei Jn etlichen Jaren unnder den Burgerskindern nichts aufgespressen, davon etwas zu rhümen, die Jm Fundament des Latins fürzestellen weren“.

Den gröfsten Teil der Schuld daran trug wohl die mehrfach bereits erwähnte Überfüllung der Klassen. Wir wir sahen, wurden in Eschwege zweihundert Kinder in kleinem Raume unterrichtet; vom Nigidius wird erzählt, dafs er „tanto, ut locus vix caperet, discipulorum concursu“ an seiner Schule wirkte[4] und in Kassel klagt man, „das der Hauffe in der Schule . . . zu grofs ist und der unnderschiedliche Fleifs uf die Kinder gehörig dermafs nicht gescheen kan, wie es die notdurfft wol erfordert“[5]

Auch im Pädagogium war die Schülerzahl aufserordentlich grofs. Seit dem Jahre 1569 sind die Namen der „paedagogici“ im catalogus studiosorum scholae Marpurgensis“ unter besonderer Rubrik und unter verschiedenen Bezeichnungen eingetragen. Einmal heifst es „nomina paedagogicorum, quos hoc anno in disciplinam suam recepit M. Joh. Ferinarius paedagogarcha“ oder „disciplinae paedagogicae commissi sunt et a domino Paedagogarcha nominati“, woraus man schliefsen könnte, dafs die im Pädagogium neu aufgenommenen Knaben in das Album der Universität eingetragen wurden, anderseits heifst es auch wieder „in numerum

[1] Hildebrand, S. 64.
[2] Heppe, Generalsynoden I, S. 154.
[3] Beilage III, bei Weber Anhang, S. 6.
[4] Weber, S. 51. Anm. 213.
[5] Weber, Teil I, Anh. S. 3.

Digitized by Google

studiosorum oblati sunt" und „post examen paedagogicum inscripti sunt," was darauf hindeutet, dafs erst die aus der Schule zur Universität übertretenden Jünglinge immatrikuliert wurden. Aber ganz abgesehen von dieser strittigen Frage gibt doch die Zahl der angeführten Namen ein Bild von dem regen Besuch der Anstalt. Im Jahre 1569 sind 27 Namen verzeichnet; 1570 sind 60 immatrikuliert; in den folgenden Jahren steigt die Zahl der Neuaufgenommenen auf 71 und 87, sinkt 1573 auf 34, steigt dann wieder auf 63, 87, 62 und erreicht ihre gröfste Höhe im Jahre 1577 mit 125 neu immatrikulierten „paedagogici".

Freilich mochte oft auch Arbeitskraft und Arbeitslust der Lehrer unter dem Übermafs der Pflichten bei unzureichender Besoldung erlahmen. Deshalb wurde 1576 im Revisionsbericht der Butzbacher Schule bestimmt:[1] „Dieweil auch biss daher Jars in der Schule zu Butzbach die Knaben nicht examinirt und also in ihren studiis etwas nachlessiger gewesen sindt, so wirdt vor nutzlich angesehen, so wol der Praeceptorum als auch der Jugent halben, damit sie zu grösserem Vleifs angereizt und exercirt werden, das jerlich zwei examina . . . gehalten werden sollen."

Überhaupt scheint es, dafs man den Ehrgeiz gern als Erziehungsmittel benutzte. Auch an der Stipendiatenanstalt fanden alljährlich im Beisein aller Professoren der Theologie zwei Prüfungen statt „damit das examen so vil mehr ansehens habe und die ingenia zu grofserm Vleifs excitirt werden." An anderer Stelle heifst es: „Damit die jugent mit solchen und dergleichen premiis und ehren zu hohern und weitthern studiis gereitzet werden.[2]

Auch der Mangel an geeigneten Lehrbüchern mag vielfach unzureichende Leistungen verursacht haben. So wird von Niedenstein berichtet,[3] dafs hier die „profectus gar gering" seien: „es gibt gute deutsche Michel, weil die Eltern allhier zu den lateinischen Büchern schlimme Lust haben, geschweige, dafs sie den Kindern viele kaufen sollten".

Daher waren die Schulbücher zumeist in Kompendienform gedruckt und bildeten gewissermafsen eine Encyklopädie der Schulwissenschaften. Wie Melanchthons „Der Kinder handbüchlein" die verschiedensten Lehrstoffe umfafst, so enthält der Isagogikus des Nigidius[4] als Einleitung und Schlufs in lateinischer Sprache

[1] Diehl, I, S. 495.
[2] Vergl. Hildebrand, Stipendienordnung von 1546, S. 45 u. 47.
[3] Heppe, Beiträge usw. S. 73.
[4] P. Nigidius: Isagogicus rerum grammaticarum libellus, in usum rudium puerorum, qui integris grammaticae artis praeceptionibus audiendis nondum satis

Digitized by Google

den Dekalog, das Symbolum, lateinische und deutsche Gebete mancherlei Art.

Im ersten Teil werden Namen und Pronomen, im zweiten das Verbum und Participium und im dritten die übrigen vier Redeteile mit Beispielen aus lateinischen Dichtern, sowie mit den Versregeln behandelt. Dann folgen fünf Lesestücke, die Schulgesetze und sieben mehrstimmig gesetzte Gesänge, um heroische, elegische und lyrische Metra einzuüben.

Gesetzt auch, dafs diese Grammatik als allgemein verbindlich eingeführt war, so erscheint es doch sehr fraglich, ob z. B. sämtliche Schüler in der Lage waren, sich die im Pädagogium zur Lektüre vorgeschriebenen lateinischen Klassiker selbst zu beschaffen.

Etwaige geringere Leistungen der Schüler sind also wohl weniger den Lehrern, als einzelnen Mängeln allgemeiner Natur zuzuschreiben. —

Somit ist also die Arbeit Landgraf Philipps keine endgültige gewesen: im einzelnen blieb noch manches unvollkommen und verbesserungsfähig. Es fehlte, wie wir sahen, an straffer Begrenzung des Lehrstoffs und an gehöriger Abstufung des Unterrichts, wie von einer Klasse zur anderen, so in dem Verhältnis der Partikularanstalten zum Pädagogium und zur Universität. Die Überfüllung der Klassenräume, die strenge Unterordnung der Schule unter das kirchliche Regiment, die dürftige Besoldung der Lehrer und der dadurch hervorgerufene häufige Wechsel derselben, der Mangel an brauchbaren Unterrichtsbüchern — das alles machte sich fühlbar. Insbesondere fehlte der Schule durch das Vorherrschen der klassischen Sprachen der nationale Charakter: die Schule wurzelte nicht in den unmittelbaren Bedürfnissen und Interessen des Volkslebens, da sie den Kindern eine überwiegend fremde Bildung vermittelte.

Aber trotzdem hat doch der Landgraf Grofses geleistet. Als einer der ersten hat er die Wichtigkeit des Schulwesens für die Erhaltung des Evangeliums, für die Hebung der Bildung und die Besserung der Volksgesittung erkannt und deshalb im Interesse der Schule die unermüdlichste Tätigkeit entfaltet, obwohl er doch durch die politischen und kirchlichen Wirren der Zeit fortgesetzt in Anspruch genommen war. Sein Mühen ist nicht vergeblich geblieben: Er hat — und das ist das bleibende Verdienst Philipps des Grofsmütigen — die Verstaatlichung des gesamten Schulwesens

---

sunt maturi, diligenter concinnatus, dataque opera ad Donati methodum simul et D. Philippi Melanchthonis grammaticen ubique fere accommodatus: auctus denuo et recognitus atque in sectiones tres apte distinctus. Erphordiae, 1548. 227. Bl.

Digitized by Google

in Hessen als erster in Angriff genommen und die systematische Organisierung der Unterrichtsanstalten nach einheitlichen Gesichtspunkten angebahnt. Damit hat er nicht nur für Sohn und Enkel (Wilhelm den Weisen und Moritz den Gelehrten) die Richtschnur festgelegt, nach welcher das begonnene Werk erfolgreich weiter gebaut werden konnte, sondern er hat auch in einer Zeit, wo unter Roheit und Fehdelust der Sinn für höhere Bildung fast erstickt war, dem ganzen geistigen Leben des hessischen Volkes einen höheren Schwung gegeben, so dafs auch den späteren Geschlechtern die Erinnerung an das, was Landgraf Philipp für die Bildung seines Volkes getan hat, unvergessen geblieben ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 025 668 781

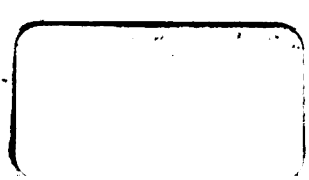

Digitized by Google